



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Januar 2024

Nummer 2

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium der Finanzen	
20330	02.01.2024	Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974	22
203310	02.01.2024	Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974	22
		Staatskanzlei	
23723	18.01.2024	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten (Sportstättenbauförderrichtlinie)	22
		Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	
26	18.12.2023	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen mit hoher Zuwanderung aus Südosteuropa	42
		Ministerium der Finanzen	
631	09.12.2023	Vierte Änderung der Verwaltungsvorschriften für Grundstücksverkäufe nach § 15 Abs. 3 Haushaltsgesetz (VV zu § 15 Abs. 3 HHG)	54
631	09.12.2023	Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen (VV-HS) hier: Funktionenplan mit Zuordnungshinweisen Zu § 14 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO)	54
631	09.12.2023	Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen (VV-HS) hier: Gruppierungsplan mit Zuordnungshinweisen Zu § 13 Abs. 2 und 3 Landeshaushaltsordnung (LHO) ..	93
651	21.12.2023	Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft	108
		Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	
7102	27.12.2023	Änderung des Runderlasses „Beratungsprogramm Wirtschaft NRW“	109
		Ministerium des Innern	
71340	19.12.2023	Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure	109
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
7824	07.12.2023	Zweite Änderung der Richtlinien zur Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen	112
		Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	
910	14.12.2023	Erste Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur nachhaltigen vernetzten Mobilität in städtischen Regionen	113
9211	09.01.2024	Übermittlungssperren gemäß § 41 Straßenverkehrsgesetz (StVG)	114
		Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	
95	15.01.2024	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Errichtung von Landstromanlagen für die gewerbliche Binnenschifffahrt	115

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium der Finanzen	
20.12.2023	Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung ab dem 1. Januar 2024	118
	Landschaftsverband Rheinland	
18.12.2023	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW	119
22.12.2023	Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ab 01.01.2024	119
22.12.2023	Berichtigung der Vertretungsbefugnisse für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 01.01.2024	119
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
22.12.2023	Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung)	119
22.12.2023	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	119

I.

20330

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte vom 16. März 1974**

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
B 4100 – 6.1 – IV

Vom 2. Januar 2024

1

Der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 (MBl. NRW. S. 485), der zuletzt durch Runderlass vom 3. Januar 2023 (MBl. NRW. S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „8,90“ durch die Angabe „9,34“, die Angabe „9,86“ durch die Angabe „10,34“, die Angabe „11,28“ durch die Angabe „11,83“, die Angabe „12,54“ durch die Angabe „13,16“ und die Angabe „13,36“ durch die Angabe „14,02“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe „5,33 Euro“ durch die Angabe „5,59 Euro“ ersetzt.
3. In der Fußnote zu § 3 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 22

203310

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Arbeiter vom 16. März 1974**

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
B 4200 – 6.1 – IV

Vom 2. Januar 2024

1

Der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974 (MBl. NRW. S. 490), der zuletzt durch Runderlass vom 3. Januar 2023 (MBl. NRW. S. 24) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „8,90“ durch die Angabe „9,34“, die Angabe „9,86“ durch die Angabe „10,34“, die Angabe „11,28“ durch die Angabe „11,83“, die Angabe „12,54“ durch die Angabe „13,16“ und die Angabe „13,36“ durch die Angabe „14,02“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe „5,33 Euro“ durch die Angabe „5,59 Euro“ ersetzt.
3. In der Fußnote zu § 3 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 22

23723

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Investitionsmaßnahmen
an herausragenden Sportstätten
(Sportstättenaufbüföerrichtlinie)**

Runderlass der Staatskanzlei

Vom 18. Januar 2024

1

Zuwendungszweck

Das Land gewährt aus Mitteln der Sportstättenaufbüföderung nach Maßgabe dieser Richtlinie und von § 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO beziehungsweise VVG zur LHO, Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten in Nordrhein-Westfalen.

Ziel der Förderung ist es, eine bedarfsdeckende Sportstätteninfrastruktur für das Hochleistungstraining oder für Wettkämpfe beziehungsweise Spitzensportveranstaltungen auf nationalem und internationalem Niveau und deren Vorbereitungen sowie für die Qualifizierung im Sinne der Nummer 1.3 zu erreichen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zu den herausragenden Sportstätten gehören die in den Nummern 1.1 bis 1.5 genannten Sportstätten.

1.1

Sportstätteninfrastruktur für den Hochleistungssport

Dabei handelt es sich um Sportstätten der unterschiedlichen Typen und um begleitende sportfachlich notwendige Infrastruktur.

Sportstätten für den Hochleistungssport sind:

- a) die Haupttrainingsstätten der Landesleistungsstützpunkte im besonderen Landesinteresse, gegebenenfalls zugleich Sportanlagen mit anerkanntem Status im Stützpunktsystem des Bundes,
- b) die NRW-Sportschulen sowie
- c) Schulsportanlagen beziehungsweise –anlagenteile an weiteren Schulen im Verbundsystem „Schule und Leistungssport“, soweit sie für deren besonderen Sportaktivitäten benötigt und genutzt werden.

1.2

Zuschauersportstätten im besonderen Landesinteresse

Dabei handelt es sich um Sportstätten der unterschiedlichen Typen mit Zuschauerbauwerken, die wegen der regionalen oder nationalen beziehungsweise internationalen Bedeutung ihrer Veranstaltungen mit besonderem Zuschauerinteresse von der für den Sport zuständigen obersten Landesbehörde als Zuschauersportstätten im besonderen Landesinteresse anerkannt sind.

1.3

Sportschulen

Dabei handelt es sich um die Sportstätten und sonstige sportschulspezifische Infrastruktur in Sportschulen, die in Trägerschaft des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. oder von Sportfachverbänden stehen oder Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung angehören. Auch müssen sie zur Qualifizierung Ehrenamtlicher für die Vereins- und Verbandsarbeit beziehungsweise zur Qualifizierung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern oder Trainerinnen und Trainer sowie zum Training der Leistungskader der Sportverbände und der Wettkampfvorbereitung bestimmt sein und sonstige sportliche Angebote machen können, wie zum Beispiel

Lehrerfortbildung, Sportfreizeiten oder Gesundheits-sport.

1.4

Pferderennbahnen

Dabei handelt es sich um Sportstätten von den mit Kapitel 20 020 Titel 686 12 umfassenden Rennvereine.

1.5

Begleitende sportfachlich notwendige Infrastruktur

Als begleitende sportfachlich notwendige Infrastruktur gelten bei den in den Nummern 1.1 bis 1.4 genannten Sportstätten unter anderem:

- a) Unterkünfte,
- b) Verpflegungseinrichtungen,
- c) Schulungs- und Aufenthaltsräume, zum Beispiel in „Häusern des Sports“, sowie
- d) bei Schulen im Verbundsystem „Schule und Leistungssport“ die ihnen zugeordneten Internate.

2

Gegenstand der Förderung

Förderfähige Maßnahmen an Sportstätten im Sinne der Nummer 1 sind die in den Nummern 2.1 bis 2.5 genannten Maßnahmen.

2.1

Neubaumaßnahmen

Als solche gelten:

- a) die erstmalige Errichtung von Sportstätten oder Sportstättenteilen sowie baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die bauliche Erweiterung bestehender Sportstätten zur Schaffung zusätzlicher sportlich nutzbarer Flächen und Räume,
- c) der Wiederaufbau von Sportstätten nach Nummer 1 an gleichen Standorten, zum Beispiel nach Schadensfällen, und
- d) der Ersatzneubau von Sportstätten nach Nummer 1 an anderen Standorten für bestehende modernisierungsbedürftige Sportstätten.

2.2

Umbaumaßnahmen

Gegenstand der Förderung ist der Umbau von bisher nicht sportlich genutzten Flächen und Räumen, sofern sie für sportliche Nutzungszwecke baulich umgestaltet beziehungsweise hergerichtet werden.

2.3

Erwerb und Ertüchtigung

Gegenstand der Förderung ist der Erwerb und gegebenenfalls die bauliche Ertüchtigung von Sportstätten und sonstigen baulichen Anlagen zur sportlichen Nutzung.

2.4

Modernisierungsmaßnahmen

Als Modernisierung im Sinne dieser Richtlinie gelten bauliche Maßnahmen an Sportstätten nach Nummer 1, durch die unter anderem

- a) der Gebrauchswert, die Nachhaltigkeit oder die Multifunktionalität der Sportstätte erhöht wird,
- b) neben den baurechtlichen Vorgaben die fachlichen Anforderungen von DIN-EN-Normen beziehungsweise anderen technischen Regelwerken erfüllt werden oder
- c) Vorgaben nationaler oder internationaler Verbände zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung des Hochleistungstrainings sowie der Möglichkeiten für Wettkämpfe entsprochen wird.

2.5

Instandsetzungs- und Bauunterhaltungsmaßnahmen

Gegenstand der Förderung sind Instandsetzungs- und Bauunterhaltungsmaßnahmen an Sportstätten nach Nummer 1.

3

Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende im Sinne dieser Richtlinien sind

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) gemeinnützige Sportorganisationen und
- c) sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie natürliche Personen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzungen sind

- a) die Begründung der Notwendigkeit der Baumaßnahme, siehe Anlage 1 Nummer 5.1 und
- b) eine befürwortende und begründende Stellungnahme des zuständigen Sportfachverbandes mit Ausnahme der schulischen Einrichtungen nach Nummer 1.1.

4.2

Typspezifische Voraussetzungen

Typspezifische Voraussetzungen sind die in den Buchstaben a) und b) genannten Voraussetzungen.

- a) Typspezifische Voraussetzung bei Hochleistungssportstätten nach Nummer 1.1, mit Ausnahme der NRW-Sportschulen sowie Schulsportanlagen beziehungsweise -anlagenteile an weiteren Schulen im Verbundsystem „Schule und Leistungssport“, ist die Anerkennung des Status als Landesleistungstützpunkt im besonderen Landesinteresse durch die für den Sport zuständige oberste Landesbehörde.
- b) Typspezifische Voraussetzungen bei Zuschauersportstätten nach Nummer 1.2 sind ein befürwortendes und begründendes Votum des zuständigen Sportfachverbandes zu Standort und Dimensionierung der Sportstätte sowie des Zuschauerbauwerks und die Darstellung der regelmäßig stattfindenden beziehungsweise geplanten Sportveranstaltungen im Rahmen des sportartspezifischen nationalen Wettkampfsystems beziehungsweise zur Anzahl geplanter beziehungsweise stattgefundener internationaler Wettkämpfe oder sonstiger erwarteter Sportgroßveranstaltungen.

4.3

Weitere Voraussetzungen

4.3.1

Einhaltung der sportfachlich erforderlichen baulichen Anforderungen

Für alle Sportstättentypen sind die fachlichen Anforderungen nach DIN-EN-Normen oder anderen technischen Regelwerken insbesondere der Sportfachverbände einzuhalten.

4.3.2

Einhaltung immissions-, naturschutzrechtlicher und sonstiger Rechtsvorschriften

Die Einhaltung ist durch den Betreibenden zu gewährleisten und gegebenenfalls nachzuweisen.

4.3.3

Keine überwiegend kommerzielle Nutzung der zu fördernden Maßnahme

Die Förderung von Baumaßnahmen an Sportstätten nach Nummer 1 ist nur möglich, wenn sie nicht mit mehr als der Hälfte ihrer zweckentsprechenden Nutzung zu wirtschaftlichen Zwecken erfolgen soll. Hiervon unberührt

sind Einnahmen von Dritten, die nicht der Gewinnerzielung, sondern zur Deckung der Betriebskosten dienen, zum Beispiel Nutzungsentgelte).

Abweichend von Satz 1 kann eine Förderung erfolgen, wenn die Baumaßnahme von außerordentlichem Landesinteresse und anders nicht zu realisieren ist.

4.3.4

Bereitstellung komplementärer kommunaler Mittel

Sofern die zu fördernde Maßnahme an Sportstätten nach Nummer 1 auch der Deckung des Schulsport- oder des allgemeinen Sportstättenbedarfs in der Kommune dienen soll, ist für eine anteilige Förderung aus Sportstättenbaumitteln eine angemessene Beteiligung der Kommune an den zuwendungsfähigen Ausgaben erforderlich.

4.3.5

Bereitstellung von komplementären Bundesmitteln

An Sportanlagen mit anerkanntem Status im Stützpunktsystem des Bundes ist für eine anteilige Förderung aus Sportstättenbaumitteln eine angemessene Beteiligung des Bundes an den zuwendungsfähigen Ausgaben anzustreben.

4.3.6

Beteiligung Dritter

Sofern der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten liegt, ist eine angemessene Beteiligung an den zuwendungsfähigen Ausgaben für eine anteilige Förderung aus Sportstättenbaumitteln anzustreben.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung gewährt.

5.2

Finanzierungsart

Die Zuwendung wird zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar in der Regel als Anteilfinanzierung nach einem bestimmten Prozentsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben unter Begrenzung auf einen Höchstbetrag. In Ausnahmefällen kommt auch eine Fehlbedarfs- und Festbetragsfinanzierung in Betracht, ebenfalls unter Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in der Form eines zweckgebundenen Zuschusses beziehungsweise einer zweckgebundenen Zuweisung gewährt.

5.4

Berechnung der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage wird anhand der voraussichtlichen angemessenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der beantragten Maßnahme festgesetzt, soweit diese nach Art und Umfang dem Zweck nach Nummer 1 dienen.

Bei Mischnutzungen, zum Beispiel durch Nutzung des Hochleistungssports und Nutzung für allgemeinen Sport, von Sportstätten nach Nummer 1.1 wird die Bemessungsgrundlage aufgrund der statusrechtlichen Anerkennung auf pauschal 60 Prozent als Anteil der zweckentsprechenden Nutzung an der Gesamtnutzung festgesetzt.

Sofern die hochleistungssportliche Nutzung der Sportstätte nach Nummer 1.1 mehr als 60 Prozent beträgt, ist dies von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in geeigneter Weise im Einzelfall nachzuweisen. In diesem Fall kann die Bemessungsgrundlage entsprechend dem Anteil der zweckentsprechenden Nutzung an der Gesamtnutzung unter Beachtung der Auslastung festgesetzt werden.

Bei Mischnutzungen von Sportstätten nach den Nummern 1.2 bis 1.5 wird die Bemessungsgrundlage entsprechend dem Anteil der zweckentsprechenden Nutzung nach Nummer 1 an der Gesamtnutzung festgesetzt.

5.4.1

Zuwendungsfähige Ausgaben

5.4.1.1

Allgemeine Regelungen

5.4.1.1.1

Zuwendungsfähig sind die tatsächlich zu erwartenden angemessenen Ausgaben. Hierzu zählen grundsätzlich auch die Ausgaben, die aus Gründen

- a) der energetischen und baulichen Effizienz zur Erreichung einer ökologischen Nachhaltigkeit,
- b) der barrierefreien Teilhabe von Menschen mit besonderen Bedürfnissen einschließlich gegebenenfalls notwendiger zusätzlicher Ausstattungsmerkmale zum Beispiel für Menschen mit bestimmten körperlichen Einschränkungen,
- c) der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit,
- d) der digitalen Modernisierung oder
- e) der Vermeidung von Unfällen, Verletzungen und Schäden

im Sportstättenbau notwendig sind.

5.4.1.1.2

Grundsätzlich zuwendungsfähig sind die Ausgaben der Kostengruppen 200 bis 499, 520 bis 529 und 700 bis 749 sowie 761 der DIN 276, Ausgabe Dezember 2018, im Folgenden DIN 276. Soweit sportfachlich beziehungsweise für Baumaßnahmen im Sinne von Nummer 1 erforderlich, werden auch die Ausgaben entsprechend der Kostengruppen 530 bis 599, 610, 620, 630 und 690 der DIN 276 als zuwendungsfähig bewertet. Gegebenenfalls sind Analogien herzustellen.

5.4.1.1.3

Bürgerschaftliches Engagement kann entsprechend Nummer 2.4.2 der VV zu § 44 LHO beziehungsweise Nummer 2.3.3 VVG zu § 44 LHO in der Form freiwilliger und unentgeltlicher Arbeit als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Dafür gelten folgende Vorgaben:

Pro geleistete Arbeitsstunde können bis zu 15 Euro angesetzt werden. Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann die für den Sport zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen. Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Arbeitsleistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei den Zuwendungsempfängenden erbracht werden. Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Die geleisteten Arbeitsstunden sind durch einfache vom Leistungserbringer unterschriebene Stundennachweise zu belegen. Diese müssen Namen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Zuwendungsempfängenden im Antrag und im Verwendungsnachweis gegenzuzeichnen.

5.4.1.1.4

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählt nicht die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung abziehbare Vorsteuer.

5.4.1.2

Besondere Regelungen beim Erwerb von Sportstätten nach Nummer 1

Beim Erwerb von Sportstätten nach Nummer 1 ist der Zeitwert der Sportanlage, der durch ein entsprechendes Wertgutachten zu ermitteln ist, angemessen zu berücksichtigen.

sichtigen. Bei Festsetzung der Bemessungsgrundlage sind Ausgaben für den Kauf und für die Herrichtung für sportliche Nutzungen zuwendungsfähig, sofern insgesamt die Ausgaben für eine entsprechende Neubaumaßnahme nicht überschritten werden. Die Kostengruppen 100 und 200 der DIN 276 sind nicht zuwendungsfähig. Die Landesförderung darf die Zuwendung, die im Fall einer entsprechenden Neubaumaßnahme möglich wäre, nicht überschreiten.

5.4.2

Zu berücksichtigende Einnahmen

5.4.2.1

Zweckgebundene Spenden, auch Sachspenden, sind entsprechend Nummer 2.4.3 VV zu § 44 LHO beziehungsweise Nummer 2.3.4 VVG zu § 44 LHO grundsätzlich als Einnahmen zu berücksichtigen. Bei der Bemessung der Zuwendung können sie außer Betracht bleiben, soweit die Zuwendungsempfänger ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt und Bundes- oder Europarecht nicht entgegensteht.

Für Zuwendungen an Gemeinden ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (Nothaushaltsgemeinden einschließlich überschuldeter Kommunen) sowie Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept können abweichend von den Sätzen 1 und 2 Spenden und eingeworbene Sponsorenmittel für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben und insoweit den verbleibenden Eigenanteil der Zuwendungsempfänger ersetzen.

5.4.2.2

Im Fall des Ersatzneubaus und Wiederaufbaus sind der Verkehrswert der bestehenden Sportstätte, abzüglich des Bodenwertes, beziehungsweise Verkaufserlöse, Entschädigungs- oder Versicherungsleistungen Dritter als Einnahmen zu berücksichtigen.

5.4.3

Fördersätze

5.4.3.1

Der Fördersatz beträgt bei kommunalen Zuwendungsempfängern gemäß Nummer 3 Buchstabe a 70 Prozent der Bemessungsgrundlage (Regelfördersatz).

Bei Gemeinden, die nach § 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden GO NRW, verpflichtet sind, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen oder die einen Haushaltsstatus haben, der eine ausgeglichene Haushaltsführung nicht zulässt, kann ein Zuschlag von 10 Prozentpunkten vorgenommen werden.

Für Zuwendungen an Gemeinden ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (Nothaushaltsgemeinden einschließlich überschuldeter Kommunen) sowie Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept kann abweichend von Nummer 2.4 VVG zu § 44 LHO als Ausnahme von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils der Förderhöchstsatz maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

5.4.3.2

Bei sonstigen Zuwendungsempfängern gemäß Nummer 3 Buchstabe b und c beträgt der Regelfördersatz 70 Prozent der Bemessungsgrundlage.

Bei Anteilfinanzierung beträgt der Förderhöchstsatz 80 Prozent. Die für den Sport zuständige oberste Landesbehörde kann dabei in besonders gelagerten Einzelfällen gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Überschreitungen bis zu 90 Prozent zulassen.

5.4.3.3

In Abhängigkeit von einer möglichen Beteiligung des Bundes, anderer Zuwendungsgeber beziehungsweise Dritter oder vom Grad des Landesinteresses können ohne Festsetzung der Bemessungsgrundlage abweichende Fördersätze beziehungsweise eine maximale Fördersumme festgesetzt werden.

5.4.4

Höhe der Zuwendung

5.4.4.1

Die Summe von Zuwendungen öffentlicher Stellen und Leistungen Dritter, wie zweckgebundene Spenden, Versicherungsleistungen, Verkaufserlöse und ähnliche, darf grundsätzlich die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.4.4.2

Zuwendungen werden gemäß Nummer 1 VV zu § 44 LHO beziehungsweise Nummer 1 VVG zu § 44 LHO nur gewährt, wenn sie

- im Fall nicht kommunaler Zuwendungsempfänger mehr als 2000 Euro und
- im Fall kommunaler Zuwendungsempfänger mehr als 12500 Euro

betragen (Bagatellgrenzen).

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Dauer der Zweckbindung

Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass die geförderte Sportstätte beziehungsweise die geförderten Sportstättenteile für die Dauer von 15 Jahren zweckentsprechend nach Nummer 1 genutzt werden. Abweichend hiervon können von der für Sport zuständigen obersten Landesbehörde kürzere Zweckbindungsfristen festgesetzt werden, soweit diese wegen der Weiterentwicklung technischer Standards für Hochleistungstraining oder Wettkämpfe erforderlich werden. Die Mindestzweckbindungsdauer dafür beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Soweit die zweckentsprechende Nutzung von Sportstätten nach Nummer 1 während der Zweckbindungsfrist aus Gründen, die die Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten haben, nicht mehr möglich ist, kann die zuständige oberste Landesbehörde nachträglich eine kürzere Zweckbindungsfrist festsetzen.

6.2

Dingliche Sicherung

Bei einer Zuwendung von mehr als 500000 Euro ist bei Bewilligungen an nicht kommunale Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 5.3.1 VV zu § 44 LHO der Rückzahlungsanspruch durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld in Höhe der Zuwendung an bereiteter Stelle im Grundbuch zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen zu sichern. Hiervon ist abzusehen, wenn im Bankenverfahren ein Kreditinstitut das volle Obligo übernimmt.

6.3

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

6.3.1

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich bei der Anteilfinanzierung die Zuwendung anteilig entsprechend dem festgesetzten Fördersatz, bei der Fehlbefristfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

6.3.2

Abweichend hiervon ermäßigt sich die Zuwendung bei nachträglichen Ausgabeermäßigungen in Fällen, in denen eine Begrenzung des Höchstbetrages unterhalb des nach Nummer 5.4.3 VV zu § 44 LHO festgesetzten Fördersatzes erfolgt ist, erst bei Überschreitung dieses Fördersatzes bei der Anteilfinanzierung und um den jeweils vollen in Betracht kommenden Betrag bei der Fehlbedarfsfinanzierung.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind entsprechend dem vorgeschriebenen Antragsmuster der Anlage 1 in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde in elektronischer Form und in zweifacher Ausfertigung zu stellen. Antragsvordrucke sind bei den Bezirksregierungen oder im Internet kostenlos erhältlich.

Die Anträge sind unmittelbar an die örtlich zuständige Bezirksregierung zu richten. Dem Antrag sind die nach dieser Richtlinie und der Nummer 8 der Anlage 1 erforderlichen Unterlagen beizufügen.

7.2

Bewilligungsverfahren

Die Förderentscheidungen werden von der für den Sport zuständigen obersten Landesbehörde getroffen. Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Bezirksregierung. Die Förderung von Projekten der Gemeinden und Gemeindeverbände, die bei ihrer Haushaltswirtschaft ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 der GO NRW zu beachten haben, bedarf der Zustimmung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde. Dazu gehört auch die Förderung von Projekten von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die nach § 76 Absatz 1 der GO NRW verpflichtet sind, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, das der Zustimmung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde bedarf.

Dem Zuwendungsbescheid ist das Muster der Anlage 2 zu Grunde zu legen. Anlage 2 zu Nummer 5.1 VV zu § 44 LHO, im Folgenden ANBest-P, mit Ausnahme der Nummern 1.3 und 7.4 mit den ergänzenden Baufachlichen Nebenbestimmungen, Anlage 3 zu Nummer 5.1 VV zu § 44 LHO, im Folgenden ANBest-Bau, und Anlage 1 zu Nummer 5.1 VVG zu § 44 LHO, im Folgenden ANBest-G, mit Ausnahme der Nummern 1.6 und 8.3, sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu erklären und entsprechend beizufügen.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt entsprechend Nummer 7 VV zu § 44 LHO beziehungsweise Nummer 7 VVG zu § 44 LHO mit dem Muster der Anlage 3 dieser Richtlinie.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb der in Nummer 6.1 der ANBest-P beziehungsweise in Nummer 7.1 der ANBest-G genannten Frist zu erbringen. Dem Sachbericht und zahlenmäßigen Nachweis ist das Muster der Anlage 4 zu Grunde zu legen. Nach Nummer 7.3 der ANBest-P beziehungsweise Nummer 8.2 der ANBest-G ist der Landesrechnungshof berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden zu prüfen.

8.

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Anlage 1

Datum:.....

(Anschrift der Bewilligungsbehörde) Bezirksregierung

**Antrag
auf Gewährung einer
Zuwendung**

**Förderung von Investitionsmaßnahmen an
herausragenden Sportstätten**

Bezeichnung der Maßnahme:

1. Antragstellerin/Antragsteller	
Name/Bezeichnung	
Anschrift: E-Mail:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Rechtsverbindliche Person (sofern abweichend von Auskunft erteilender Person):	Name/Tel
Bankverbindung:	IBAN BIC
	Bezeichnung des Kreditinstituts
2. Maßnahme	
Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich	
Durchführungszeitraum:	von/bis

3. Finanzierungsplan			
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	20..	20..	20..
	in EUR		
1	2	3	4
3.1 Gesamtkosten:			
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben			
3.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	./.	./.	./.
3.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	=	=	=
3.5 Beantragte Förderung (Nr. 4) a) bei Anteilfinanzierung b) bei Fehlbedarfsfinanzierung	a) b)	a) b)	a) b)
3.6 bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 3.5) durch			
3.7 Eigenanteil			
4. Beantragte Förderung			
Zuwendungsbereich (Kurzbeschreibung der Maßnahme)	Zuweisung/ EUR	v.H. von Nr. 3.4	
1	2	3	
Summe			

5. Begründung

5.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen, ggf. früheren Maßnahmen)

5.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die voraussichtliche Höhe und die Tragbarkeit der Folgekosten für die Antragstellerin/für den Antragsteller, Finanzlage der Antragstellerin/des Antragstellers usw.

7. Erklärungen

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass

7.1

mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,

7.2 sie/er zum Vorsteuerabzug

nicht berechtigt ist,

teilweise berechtigt ist, und zwar in Höhe von v. H.,

berechtigt ist

und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3.1) berücksichtigt hat,

7.3 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

8. Anlagen (eingereichtes bitte ankreuzen)

- Bau- und/oder Raumprogramm
- Vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus Flurkarte und Lageplan - soweit nicht schon vorliegend
- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart
- Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die - soweit bereits vorhanden - beizufügen sind
- Kostenberechnungen, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276, Flächenberechnungen und Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277
- Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens (Zuwendungsempfänger werden mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet, bestimmte Vergabegrundsätze zu beachten)
- Bauzeitplan mit voraussichtlicher Kassenwirksamkeit der Bauausgaben
- Ggf. Freistellungsbescheid des Finanzamtes (Gemeinnützigkeitsbescheinigung) – neuester Bescheid –
- Ggf. Bescheid(e) des Finanzamtes über Vorsteuerabzugsberechtigung (letzte drei Bescheide)
- Ggf. Miet-/Pachtvertrag (soweit nicht schon bei der Bewilligungsbehörde vorliegend)
- Begründung der Notwendigkeit, befürwortende und begründete Stellungnahme des zuständigen Sportfachverbandes sowie ggf. die typspezifischen und weiteren Voraussetzungen der Ziffer 4.2 und 4.3 der Richtlinie.

.....
 (Ort / Datum)

.....
 (Rechtsverbindliche Unterschrift)

.....
 (Name / Funktion)

9. Ergebnis der Antragsprüfung durch die baufachliche Stelle (Nr. 6.9 VV zu § 44 LHO bzw. Nr. 6.8 VVG zu § 44 LHO)

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigelegten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, dass die Baumaßnahme den baulichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - nicht - entspricht. Die baufachliche Stellungnahme wurde beigelegt.
2. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat die Antragstellerin/
der Antragsteller folgende Ausgaben geplant: EUR
3. Aufgrund der Prüfung wird folgender Betrag als angemessen erachtet: EUR

.....
(Ort/Datum).....
(Dienststelle/Unterschrift)

Anlage 2

Bezirksregierung
(Bevolligungsbehörde)

Az.:
Ort/Datum
Tel.:

(Anschrift der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid (Muster)
(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten hier:

Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung:
 ANBest-G ANBest P/N-BestBau (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Verwendungsnachweise
Vordrucke

I.

1. Bewilligung:
Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit
vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von EUR einschließlich unvorhersehbarer und/oder unabweisbarer Mehrkosten
(in Buchstaben: Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

.....
(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)
Zweckbindungsfrist: 15 Jahre

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der	<input type="radio"/> Anteilfinanzierung in Höhe von v.H. (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) <input type="radio"/> Fehlbedarfsfinanzierung (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)
	zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ¹⁾
	in Höhe von EUR
als	<input type="radio"/> Zuweisung
gewährt.	

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben²⁾

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:
--

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:	
Im Haushaltsjahr 20..: EUR

¹⁾ Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben sind in Fällen der Ziffer 5.4 Satz 2 der Richtlinie die zuwendungsfähigen Ausgaben, die als Bemessungsgrundlage festgesetzt werden, einzutragen, in Fällen der Ziffer 5.4 Satz 3 der Richtlinie der Betrag der Bemessungsgrundlage.

²⁾ Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den

ANBest-G

ANBest-P

ausgezahlt (Zutreffendes bitte ankreuzen).

II. Nebenstimmungen

Die beigefügten ANBest-G mit Ausnahme der Nrn. 1.6 und 8.3 sind Bestandteil dieses Bescheides

Die beigefügten ANBest-P mit Ausnahme der Nrn. 1.3 und 7.4 mit der NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:

- Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilfinanzierung anteilig entsprechend dem festgelegten Fördersatz, bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

Abweichend hiervon ermäßigt sich die Zuwendung bei nachträglichen Ausgabeermäßigungen in Fällen, in denen eine Begrenzung des Höchstbetrages unterhalb des nach Ziffer 5.4.3 der Richtlinien festgesetzten Fördersatzes erfolgt ist, erst bei Überschreitung dieses Fördersatzes.

- Die überwiegende bzw. vollständige kommerzielle Nutzung von Sportstätten oder Teilen davon wird gem. Ziffer 4.3.3 der Richtlinien als zweckwidrige Nutzung gewertet, die zur Rückforderung gewährter Landeszuwendungen führt.

- Bürgerschaftliches Engagement kann entsprechend Nr. 2.4.2 VV zu § 44 LHO bzw. Nr. 2.3.2 VVG zu § 44 LHO in der Form freiwilliger und unentgeltlicher Arbeit als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Hierzu zählt die Bereitstellung von Ressourcen jeglicher Art, die unentgeltlich bzw. zum Selbstkostenpreis zur Realisierung der Maßnahme zur Verfügung gestellt werden sollen.

Dafür gelten folgende Vorgaben:

Pro geleisteter Arbeitsstunde können bis zu 15 € angesetzt werden. Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann die zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen. Materialkosten werden zum Selbstkostenpreis berücksichtigt. Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement soll 20 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Die geleisteten Arbeitsstunden sind durch einfache vom Leistungserbringer unterschriebene Stundennachweise zu belegen. Diese müssen Namen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Zuwendungsempfängers im Antrag und Verwendungsnachweis gegenzuzeichnen.

2. Die Maßnahme ist vom bis zumdurchzuführen.

III.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde deren / dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Anlage 3

Bezirksregierung
(Bewilligungsbehörde)

Az.:
Ort/Datum
Tel.:

(Anschrift der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers)

Mittelabruf

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten

Hier (Projektname):

Zuwendungsempfänger: _____

Adresse: _____

Zuwendungs-/Änderungsbescheid vom: _____ Az.: _____

Für die o.g. Maßnahme ist eine Landeszuwendung i.H.v. _____ € bewilligt worden.

1. Mittelbedarf:

Voraussichtlich innerhalb <u>der nächsten zwei Monate</u> zu leistende Zahlungen	€
Leistungen privater Dritter (einschl. folgende 2 Monate)	€
Leistungen öffentlicher Dritter (einschl. folgende 2 Monate)	€
Eigenleistungen (einschl. folgende 2 Monate)	€
Somit derzeit benötigter Zuwendungs(teil)betrag	€

Ich/Wir bitte(n) hiermit um Überweisung des Betrages von	€
auf folgendes Konto: IBAN:	BIC:
unter Angabe der Buchungsstelle bzw. Verwendungszweck:	
Auszahlung zum:	

- Ich bestätige hiermit, dass die Ziffer 1.4ff ANBest-P/G bzw. 1.5 ANBest-I (2-Monatsfrist) bei der Mittelanforderung beachtet wurde (siehe Punkt 1)
- Der Verzicht auf Rechtsbehelf gegen den o.g. Zuwendungsbescheid wird ausdrücklich erklärt.

Anlage 4

.....
 (Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger)

.....
 Ort/Datum
 Tel.:

An

Bezirksregierung (Bewilligungsbehörde)

.....

Verwendungsnachweis**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen**

hier:

(Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des/der (Bewilligungsbehörde)			
vom	Az.:	über	EUR
vom	Az.:	über _____	EUR
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insges. bewilligt.			_____ EUR
Es wurden ausgezahlt		insges. EUR	

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, Abgleich der bei Antragstellung vorgelegten Nachweise mit den tatsächlichen Nutzungen nach Fertigstellung der Maßnahme (ggf. Begründung bei Abweichungen), etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, - Zuwendungen ¹⁾	Lt. Zuwendungs- bescheid		Lt. Abrechnung	
	EUR	v.H.	EUR	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentliche Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ^{1) 2)}	Lt. Zuwendungs- bescheid		Lt. Abrechnung	
	insges.	davon zuwendungs- fähig	insges.	davon zuwendungs- fähig
	EUR	EUR	EUR	EUR
Insgesamt				

1) Sofern die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

2) Bei Baumaßnahmen sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei übrigen Baumaßnahmen in analoger Anwendung der DIN 276 gem. Ziffer 5.4.1.1.2 der Richtlinie) anzugeben.

III. Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig EUR	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung EUR
Ausgaben (Nr. II.2.)			
Einnahmen (Nr. II.1.)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

<p>Es wird bestätigt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> o die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden, o die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen, o die mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vorgelegten Nachweise hinsichtlich der Auslastung der Sportstätte dem aktuellen Nutzungsumfang entsprechen (Mindernutzung entsprechend darstellen) und o die zweckentsprechende Nutzung der Sportstätte erfolgt (z.B. keine überwiegende oder vollständige kommerzielle Nutzung der Sportstätte bzw. von Sportstättenteilen) 	
<p>.....</p> <p>(Ort/Datum)</p>	<p>.....</p> <p>(Rechtsverbindliche Unterschrift)</p>

**V. Ergebnis der Verwendungsnachweis-Prüfung durch die Bezirksregierung oder die sonstige
baufachliche Stelle**

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Auf Grund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Die baufachliche Stellungnahme ist beigelegt.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Dienststelle/Unterschrift)

VI. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

Eine abschließende Erfolgskontrolle (Erreichen des Zuwendungszweckes) wurde -ggf. durch örtliche Erhebungen- durchgeführt. Hiernach ist die geförderte Sportanlage

- wie geplant errichtet worden;
- den Auslastungsnachweisen entsprechend ausgelastet.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

26

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
an Kommunen mit hoher Zuwanderung
aus Südosteuropa**

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Vom 18. Dezember 2023

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen an Kommunen mit hohem Einwanderungsanteil aus Südosteuropa. Zielsetzung der Förderung ist es, den neuzugewanderten Menschen aus Südosteuropa in der jeweiligen Kommune eine möglichst frühe und erfolgreiche Teilhabe zu ermöglichen. Hierzu gehört auch die Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zum Abbau von Antiziganismus beziehungsweise Antiromaismus.

1.2

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Programmteile:

2.1

Förderung von Maßnahmen der Kommunen mit einem hohen Anteil von Personen aus den EU-11-Staaten Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhalten.

2.2

Förderung von Maßnahmen der Kommunen mit einem hohen Anteil an Personen aus der Zielgruppe, die in prekären Arbeits- beziehungsweise Wohnverhältnissen leben.

2.3

Förderung von Kommunen zur Beschäftigung von Personen aus der Zielgruppe, die den Praxisanteil im dualen Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ mit dem Schwerpunkt „Migration und Integration“ an der Fachhochschule Dortmund absolvieren.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger eines Kommunalen Integrationszentrums.

Folgende Kommunen können Zuwendungen empfangen

- a) im Programmteil gemäß Nummer 2.1 Dortmund, Duisburg, der Ennepe-Ruhr-Kreis (Ennepetal, Gevelsberg), Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Krefeld, der Kreis Düren (Düren), der Kreis Lippe

(Augustdorf, Horn-Bad Meinberg), der Kreis Mettmann (Heiligenhaus, Velbert), der Kreis Recklinghausen (Gladbeck, Oer-Erkenschwick), der Kreis Siegen-Wittgenstein (Kreuztal), der Kreis Warendorf (Ahlen), der Märkischer Kreis (Plettenberg, Werdohl), Mönchengladbach und der Rhein-Erft-Kreis (Bergheim, Kerpen, Wesseling).

- b) im Programmteil gemäß Nummer 2.2 der Kreis Borken (Bocholt, Gronau, Stadtlohn), der Kreis Coesfeld (Coesfeld), der Kreis Gütersloh (Gütersloh, Herzebrock-Clarholz, Rheda-Wiedenbrück), der Kreis Kleve (Emmerich am Rhein), der Kreis Lippe (Bad Salzufen), der Kreis Steinfurt (Lengerich), der Kreis Unna (Bönen) sowie die kreisfreien Städte Mülheim an der Ruhr und Wuppertal.

- c) im Programmteil gemäß Nummer 2.3 die unter Nummer 3.1 Buchstabe a und Buchstabe b genannten Kommunen.

3.2

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks unter Beachtung der Nr. 12 VVG zu § 44 LHO an kreisangehörige Kommunen oder Träger der Freien Wohlfahrtspflege weiterleiten. Die für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich der Nebenbestimmungen sind auch der Empfängerin oder dem Empfänger der Weiterleitung aufzuerlegen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Empfängerin oder den Empfänger der Weiterleitung zu prüfen und nachzuweisen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind

- a) der Betrieb eines Kommunalen Integrationszentrums, das auf der Basis der Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentrums des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und des Ministeriums für Schule und Bildung vom 10. März 2023 (MBl. NRW. S. 225) in der jeweils geltenden Fassung gefördert wird, und
- b) die Vorlage eines Handlungskonzepts auf Basis der „Handlungsansätze zur Teilhabe und Integration von Zugewanderten aus Südosteuropa“ gemäß Anlage 1, in dem der besondere Handlungsbedarf vor Ort aufgrund der Neuzuwanderung aus Südosteuropa in Form von Maßnahmen mit Zielen dargestellt ist. Dabei sind Zwischenziele beziehungsweise Meilensteine sowie Prüfkriterien zur Zielerreichung zu benennen.

Die Erstellung des Handlungskonzepts hat auf Basis von statistischen Daten, die kommunal erhoben werden und im Einzelnen darzulegen sind, zu erfolgen. In der Beschreibung sind der räumliche Einsatz von Personal sowie die Ansätze zur Heranführung der Zielgruppe an Angebote der Regelstruktur, beispielsweise der Bildungseinrichtungen und der Arbeitsmarktintegration sowie in die Strukturen des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) darzustellen.

4.2

Die Förderung erfolgt gemäß den in den Handlungskonzepten formulierten Bedarfen (statistische Daten Bevölkerungszusammensetzung) auf Basis der „Handlungsansätze zur Teilhabe und Integration von Zugewanderten aus Südosteuropa“ gemäß Anlage 1.

4.3

Die Förderung gemäß Nummer 2.3 erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Der beziehungsweise die beschäftigte Studierende weist seine beziehungsweise ihre Herkunft aus einem der genannten EU-11-Staaten nach.

- b) Die Auswahl der oder des Studierenden findet in Abstimmung mit der Fachhochschule Dortmund zum dualen Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ statt.
- c) Der Praxisanteil des dualen Studiums wird auf dem Gebiet der antragstellenden Kommune der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers absolviert.
- d) Es findet keine Förderung nach Nummer 2.1 oder 2.2 statt.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Vollfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben.

5.4.1

Personalausgaben

Zur Bemessung der Personalausgaben muss mit dem Antrag eine Stellenbeschreibung eingereicht werden. Hierbei müssen die Tätigkeiten und Qualifikationen des dafür vorgesehenen Personals dargestellt werden. Eine Stelle soll den Beschäftigungsumfang von 0,5 Vollzeit-äquivalenten, also mindestens 19,5 Stunden pro Woche im Jahresdurchschnitt, nicht unterschreiten.

5.4.2

Sachausgaben

Sachausgaben, die der Maßnahme zuzurechnen sind, sind insbesondere Mieten, Bürobedarf, Mittel für Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit, Honorare, Ausgaben für Qualifizierungen und Weiterbildungen.

5.4.3

Zuwendungsfähig sind zudem Personal- und Sachausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers für die Durchführung des Praxisteils in der Kommune beim dualen Studium im Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ mit dem Schwerpunkt „Migration und Integration“ der Fachhochschule Dortmund. Die Personalkosten dürfen die Höhe der Anwärterbezüge A 9 nach § 74 Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 624) nicht überschreiten.

5.4.4

Der Förderhöchstbetrag für die Förderung gemäß Nummer 2.1 beträgt

- a) für kreisfreie Städte 350 000 Euro pro Jahr,
- b) für Kreise mit einer gemäß Nummer 3.1 berücksichtigten kreisangehörigen Kommune 120 000 Euro pro Jahr,
- c) für Kreise mit zwei gemäß Nummer 3.1 berücksichtigten kreisangehörigen Kommunen 250 000 Euro pro Jahr und
- d) für Kreise mit drei oder mehr gemäß Nummer 3.1 berücksichtigten kreisangehörigen Kommunen 350 000 Euro pro Jahr.

5.4.5

Für die Förderung gemäß Nummer 2.3 gilt der Förderhöchstbetrag von 35 000 Euro pro Jahr.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum beginnt am 1. Januar 2024 und endet am 31. Dezember 2024.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

7.1.1

Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Musters gemäß der Anlage 2 zu stellen.

Das Antragsverfahren erfolgt unter Verwendung des webbasierten Fachverfahrens integration.web beziehungsweise von Nachfolgeprogrammen. Neben der digitalen Übermittlung ist der Antrag auszudrucken, zu unterschreiben und im Original per Post an die Bewilligungsbehörde zu senden. Die Antragstellung muss innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgen.

7.1.2

Antragsunterlagen

Dem Antrag ist das Handlungskonzept auf Basis der „Handlungsansätze zur Teilhabe und Integration von Zugewanderten aus Südosteuropa“ gemäß Anlage 1 und eine Stellenbeschreibung gemäß Nummer 5.4.1 beizufügen.

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß der Anlage 3.

7.2.2

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung gemäß Nummer 7.2 VVG zu § 44 LHO. Das Verfahren erfolgt unter Verwendung des webbasierten Fachverfahrens integration.web beziehungsweise Nachfolgeprogrammen. Neben der digitalen Übermittlung ist die Auszahlungsanforderung auszudrucken, zu unterschreiben und im Original per Post an die Bewilligungsbehörde zu senden.

7.4

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis gemäß dem Muster in der Anlage 4 ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Das Verfahren erfolgt unter Verwendung des webbasierten Fachverfahrens integration.web beziehungsweise Nachfolgeprogrammen. Neben der digitalen Übermittlung ist der Verwendungsnachweisvordruck auszudrucken, zu unterschreiben und im Original per Post an die Bewilligungsbehörde zu senden.

7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhe-

bung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 der LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Handlungsansätze zur Teilhabe und Integration von Zugewanderten aus Südosteuropa

1. Handlungsansätze

Das eingereichte Handlungskonzept sollte möglichst folgende Aspekte berücksichtigen:

1.1. Auf kommunaler Ebene

- Sensibilisierung und Abbau von Vorurteilen der Aufnahmegesellschaft, Antidiskriminierungsarbeit, insbesondere Bekämpfung von Antiziganismus bzw. Antiromaismus, auch in den Strukturen der öffentlichen Verwaltung,
- Förderung von sozialräumlich orientierten Projekten und Aktivitäten, die den sozialen Zusammenhalt in der Nachbarschaft, Konfliktmanagement und Mediation fördern,
- Entwicklung von alters- und geschlechtsspezifischen Angeboten, um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei der Lebensplanung zu unterstützen,
- Unterstützung bei der Entwicklung von Lösungsansätzen für das Problemfeld „ausbeuterische Strukturen“,
- Qualifizierung von Personen aus der Community für den Einsatz in Arbeitsfeldern der sozialen Arbeit, um ihnen eine auskömmliche tarifgebundene Beschäftigung zu ermöglichen (siehe Punkt 1., Seite 1 unten).

1.2. Für die Zielgruppe

- Unterstützung der Neuzugewanderten bei der Orientierung in der Kommune, insbesondere durch Informationen über öffentliche und private Angebote und Ansprechpersonen sowie Heranführung der Zielgruppe an bestehende Regelangebote – auch im Gesundheitsbereich,
- Verbesserung des allgemeinen Bildungsniveaus und der Arbeitsmarktperspektiven, auch über die Hinführung zu Sprachkursen,
- Verbesserung der Teilhabe am Wohnungsmarkt,
- Stärkung von Selbstorganisation und Selbsthilfepotenzialen,
- Vermittlung von Wissen über Politik und Gesellschaft in Nordrhein-Westfalen.

1.3. Besonderen Wert legt die Landesregierung auf:

- Die verbindliche Mitwirkung im landesweiten Netzwerk der Kommunen, die mit der Thematik befasst sind,
- den Einbezug von Personen aus der Zielgruppe in die Planung von Angeboten und die Durchführung von Maßnahmen,
- die konkrete Planung und schlüssige Darlegung der Überführung der etablierten Angebote in das Regelsystem, z.B. über das Kommunale Integrationsmanagement (KIM),
- Maßnahmen zum Abbau von Antiziganismus bzw. Antiromaismus in der öffentlichen Verwaltung.

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger kennen die örtliche Bedarfslage und legen in ihren Konzepten die jeweiligen Schwerpunkte fest. Die Beibehaltung

der gestalterischen Flexibilität des Förderprogramms ist aufgrund der heterogenen Situationen in den Kommunen weiterhin erforderlich.

Eine Zusammenarbeit mit anderen Akteurinnen und Akteuren der Integrationsinfrastruktur vor Ort, insbesondere den Integrationsagenturen, Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten sowie Antidiskriminierungsstellen ist erwünscht.

Die Beteiligung an weiteren Förderprogrammen, z.B. anderer Landesressorts, ist ausdrücklich möglich. Werden Maßnahmen oder Projekte aus dem Förderprogramm „Zuwanderung aus Südosteuropa“ mit anderen Förderprogrammen ergänzt oder verzahnt, ist dies im Konzept darzulegen. Eine Doppelförderung gleicher Maßnahmen ist auszuschließen.

Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung
gemäß der Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
an Kommunen mit hoher Zuwanderung
aus Südosteuropa für das Förderjahr
2024

Bezirksregierung Arnsberg
 Dezernat 36
 Seibertzstr. 1
 59821 Arnsberg

1. Antragstellerin / Antragsteller		
Kommune:		
Anschrift:		
Gemeindekennziffer:		
Internet-, E-Mail-Adresse:	Homepage	E-Mail-Adresse
Auskunft erteilt:	Name Telefon (Durchwahl) Telefax E-Mail	
Bankverbindung:	IBAN: BIC:	
	Bezeichnung des Kreditinstitutes	

2. Maßnahme	
Bezeichnung / angesprochener Zuwendungsbereich:	Auswahl: <input type="checkbox"/> 2.1 Förderung von Maßnahmen der Kommunen mit einem hohen Anteil von Personen im SGB-II-Leistungsbezug aus den EU-11-Staaten Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern

	<input type="checkbox"/> 2.2 Förderung von Maßnahmen der Kommunen mit einem hohen Anteil an Personen aus der Zielgruppe, die in prekären Arbeits- und/oder Wohnverhältnissen leben <input type="checkbox"/> 2.3 Förderung von Kommunen zur Beschäftigung von Personen aus der Zielgruppe, die den Praxisanteil im dualen Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ mit dem Schwerpunkt „Migration und Integration“ an der Fachhochschule Dortmund absolvieren
Durchführungszeitraum:	Von / bis:

3. Gesamtkosten

Laut beiliegendem Finanzierungsplan:	
Beantragte Zuwendung in €:	

4. Finanzierungsplan

		Für Fälligkeiten in 2024 (Kassenwirksamkeit)
		in €
1		2
4.1	Gesamtkosten (Nr. 3) (sowie laut Anlage 1):	
4.2	Davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben:	
4.3	abzgl. Leistungen Dritter ohne öffentliche Förderung (z.B. Einnahmen, Eintrittsgelder, zweckgebundene Spenden):	
4.4	Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	
4.5	Beantragte Landesförderung:	
4.6	Bewilligte / beantragte weitere öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch:	
4.7	Eigenanteil:	

5. Begründung

5.1

Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, zeitlicher Ablauf, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden und folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen):

5.2

Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten):

6. Finanz- und hauswirtschaftliche Auswirkungen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit und der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.:

7. Erklärungen

Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt, dass

- 7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten,
- 7.2 sie / er zum Vorsteuerabzug
 nicht berechtigt ist
 berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 7.3 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsanlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- 7.4 sie / er die allgemeinen Datenschutzhinweise der Bezirksregierung Arnsberg zur Kenntnis genommen hat. Diese Informationen können unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>,
- 7.5 ein Kommunales Integrationszentrum (KI) in der Kommune eingerichtet ist,
- 7.6 im Falle der Beantragung auf Gewährung einer Zuwendung nach Nr. 2.3 der Richtlinie keine Förderung nach Nr. 2.1. und 2.2 beantragt wurde.

.....
.....
.....

Hinweis auf § 264 StGB:

Ich erkläre hiermit, dass mir bekannt ist, dass:

- sämtliche in diesem Förderantrag gemachten Angaben sowie die in den beigefügten Anlagen / Vordrucke gemachten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB sind.
- sämtliche während und nach dem Ende der Maßnahme gemachten Angaben (postalisch oder elektronisch) und eingereichten Unterlagen (postalisch oder elektronisch), insbesondere die Angaben in dem Zwischennachweis und die Angaben in dem Verwendungsnachweis ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB sind.
- die Regelungen des Zuwendungsbescheids und die ihm beigefügten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen als eine Verwendungsbeschränkung im Sinne des § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen sind.
- ich mich gemäß § 264 Abs. 1 StGB strafbar mache, wenn ich
 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für mich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache, die für mich oder den anderen vorteilhaft sind,
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende,
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse oder
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche.
- es für eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nicht erforderlich ist, dass die Zuwendung für mich selbst beantragt wird oder dass die beantragte Zuwendung tatsächlich gewährt wird.

8. Anlagen

- Übersicht über notwendige Personal- und Sachausgaben (Anl. 1 zum Antrag)
- Übersicht über die Beschäftigung von notwendigem Personal (Anl. 2 zum Antrag) und Stellenbeschreibung gemäß Nr. 5.4.1 der o.g. Richtlinie
- Handlungskonzept
- Förderung nach Nr. 2.3 der Richtlinie:
- Herkunftsnachweis aus einem der genannten EU - 11 - Staaten des beschäftigten Studierenden
- Abstimmungsergebnis mit der Fachhochschule Dortmund zum dualen Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“
- Erklärung, dass der Praxisanteil des dualen Studiums auf dem Gebiet der antragstellenden Kommune der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers absolviert wird
-

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift der gesetzl. Vertreterin oder des gesetzl. Vertreters)

Anlage 1 zum Antrag**Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit der beantragten Zuwendung (Ziffer 4.5)**

in EUR

	2024	Gesamtsumme
<u>Personalausgaben:</u> (laut Anlage zum Antrag)
<u>Sachausgaben:</u>		
Mieten:
Bürobedarf:
Ausgaben für Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit:
Honorare:
Ausgaben für Qualifizierungen und Weiterbildungen:
Sonstige:
<u>Summe:</u>

Anlage 2 zum Antrag

Übersicht über die Beschäftigung von notwendigem Personal

Lfd. Nr.	Name geb.	Art der Ausbildung, Berufsbezeichnung, ggf. Entgeltgruppe und tarifliche Einstufung, auszuübende Tätigkeit	beschäftigt in der Maßnahme im Bewilligungsjahr von bis	als Vollzeitleistung (mindestens 38,5 Stunden pro Woche)	als Teilleistung mit Stunden pro Woche	Erwartete/ gewährte Zuwendung des Landes zu den Personalausgaben
Beantragte Landeszuwendung insgesamt:						

631

**Vierte Änderung der Verwaltungsvorschriften
für Grundstücksverkäufe
nach § 15 Abs. 3 Haushaltsgesetz
(VV zu § 15 Abs. 3 HHG)**

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
Vom 9. Dezember 2023

1

Die Verwaltungsvorschriften für Grundstücksverkäufe nach § 15 Abs. 3 Haushaltsgesetz vom 16. Juni 2014 (MBL. NRW. S. 334), die zuletzt durch Runderlass vom 11. Juli 2023 (MBL. NRW. S. 828) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1.1

Nummer 6.4.3 wird ersatzlos gestrichen.

1.2

Nummer 6.5.4 wird ersatzlos gestrichen.

1.3

Es wird eine neue Nummer 6.6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Das Grundstück muss zu 100 Prozent für kommunale Zwecke gemäß Nummer 6.4, den öffentlich geförderten Wohnraum gemäß Nummer 6.5 oder eine Kombination dieser beiden Zweckbestimmungen genutzt werden.“

1.4

Die bisherigen Nummern 6.6 bis 6.6.2 werden zu den Nummern 6.7 bis 6.7.2.

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

– MBL. NRW. 2024 S. 54

mit Zuordnungshinweisen/ZH-FPI – Anlage 2 -) bekanntgegeben.

2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

2.1

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

2.2

Die Vorschriften sind erstmals bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 anzuwenden.

2.3

Die mit Runderlass des Finanzministeriums vom 8. Oktober 2012 (MBL. NRW. 674) bekanntgegebenen und zuletzt mit Runderlass vom 25. Juli 2014 (MBL. NRW. S. 467) geänderten Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik Zu § 14 Abs. 2 LHO gelten letztmalig für die Aufstellung, die Ausführung und die Rechnungslegung des Haushaltsplans 2024. Sie treten mit Ablauf des Haushaltsjahres 2024 außer Kraft.

631

**Verwaltungsvorschriften
zur Haushaltssystematik des Landes
Nordrhein-Westfalen (VV-HS)
hier: Funktionenplan mit Zuordnungshinweisen
Zu § 14 Abs. 2 Landshaushaltsordnung (LHO)**

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
Vom 9. Dezember 2023

1

Das Bund/Länder-Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens nach § 49a Haushaltsgrundsatzgesetz hat den harmonisierten Funktionenplan mit Zuordnungshinweisen als Standard beschlossen, der bei Bund und Ländern zur Entfaltung der Rechtswirkung durch Verwaltungsvorschriften umzusetzen ist.

Aufgrund der dem Ministerium der Finanzen durch § 5 Abs. 2 der LHO vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158/SGV. NRW. 630), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 803) erteilten Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Landshaushaltsordnung werden nach Anhörung des Landesrechnungshofs die nachstehend abgedruckten Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Vorschriften zum Funktionenplan – Anlage 1 – und Funktionenplan

Anlage 1**Eckpunkte zum Standard Funktionenplan**

1. Der Funktionenplan ist anzuwenden, wenn der Haushaltsplan nach Titeln und Konten gegliedert ist.
2. Unabhängig von der Art ihrer Haushaltswirtschaft stellen Bund und Länder sicher, dass zur Erfüllung finanzstatistischer Anforderungen einschließlich der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie für sonstige Berichtspflichten die Plan- und Ist-Daten nach diesem Funktionenplan bereitgestellt werden.
3. Sofern der Funktionenplan nur bis auf die Oberfunktion (zweistellig) gegliedert ist, können die jeweiligen Gebietskörperschaften eine weitere Aufschlüsselung auf Funktionskennzahlen (dreistellig) in eigener Verantwortung vornehmen, soweit das Gremium keinen anderweitigen Beschluss fasst.
4. Sofern der Funktionenplan spezielle Vorgaben für die Bundesebene enthält, die auf Landesebene nicht zur Anwendung kommen, können die Länder auf die Darstellung dieser Funktionen bzw. dieser Zuordnungshinweise verzichten.
5. Die Fristen zur Umsetzung des Standards in die Funktionenpläne des Bundes und der Länder ergeben sich aus den jeweiligen Beschlüssen des Gremiums.

I. Allgemeine Vorschriften zum Funktionenplan

1. Der Funktionenplan enthält die Gliederungsmerkmale für eine systematische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach einzelnen Aufgabenbereichen.

Der Funktionenplan gliedert sich für Bund und Länder übereinstimmend in

Hauptfunktionen	- Gliederungseinheit mit einer einstelligen Zahl,
Oberfunktionen	- Gliederungseinheit mit einer zweistelligen Zahl,
Funktionen	- Gliederungseinheit mit einer dreistelligen Zahl.

Die Untergliederung nach Oberfunktionen bzw. Funktionen beginnt mit der Ziffer 1 in der zweiten bzw. dritten Stelle. Die Ziffer 0 ist in der zweiten und dritten Stelle für die Summierung der Oberfunktionen zur Hauptfunktion bzw. der Funktionen zur Oberfunktion vorgesehen. Durch Zuordnungshinweise werden die Gliederungseinheiten erläutert. Die Zuordnungshinweise enthalten auch Abgrenzungen zu und Verweise auf andere Hauptfunktionen, Oberfunktionen auf Funktionen. Sie sind nicht abschließend, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

2. Schließt eine Zweckbestimmung mehrere vollständige Funktionen verschiedener Art ein, so ist nach dem Schwerpunkt zuzuordnen.
3. Der Funktionenplan sieht für bestimmte Aufgabengebiete (vgl. z. B. 031, 111, 188, 21, 311, 331, 341, 51, 61, 71) eine Trennung der „Verwaltung“ von den Fachaufgaben und Förderungsmaßnahmen vor. Der „Verwaltung“ sind die

- Verwaltungseinnahmen (Obergruppe 11),
 - Personalausgaben (Hauptgruppe 4),
 - sächlichen Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54),
 - Erstattungen von Verwaltungsausgaben (Obergruppen 23, 26 und 63) und
 - Ausgaben für Investitionen, soweit sie Verwaltungsgebäude betreffen (aus Hauptgruppen 7 und 8),
- der Verwaltungsaufgaben wahrnehmenden Stellen zuzuordnen.

Eine solche Trennung ist bei anderen Aufgabengebieten nicht vorgesehen. Hier erfolgt eine Zuordnung zu den wahrgenommenen Fachaufgaben (z. B. 313 Arbeitsschutz).

Anlage 2**Funktionenplan (FPL) mit Zuordnungshinweisen**

0	Allgemeine Dienste	Hauptfunktion 0
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	Oberfunktion 01
011	<p>Politische Führung</p> <p>Beauftragte in besonderen Angelegenheiten, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wehrbeauftragte oder Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages • Bundesbeauftragte oder Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Landesbeauftragten für den Datenschutz <p>Bundespräsidentin oder Bundespräsident und Bundespräsidialamt</p> <p>Rechnungshöfe und Prüfungsämter als nachgeordnete Dienststellen der Rechnungshöfe</p> <p>Regierung und Ministerien, Senatsverwaltung der Stadtstaaten, hierzu gehören auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben sowie die entsprechenden Einnahmen, die in der Regel für die jeweilige oberste Bundes- oder Landesbehörde veranschlagt sind, soweit sie nicht anderen Funktionen zuzuordnen sind, z. B. Gruppen 441 bis 443 der Oberfunktion 84. Andere Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind gegebenenfalls den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen. In gleicher Weise ist bei den „Allgemeinen Bewilligungen“ oder „Sonstigen Bewilligungen“ zu verfahren. • gemeinsame Einrichtungen wie z. B. Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz sowie Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder • Vertretungen der Länder beim Bund und bei der Europäischen Union <p>Volkvertretungen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutscher Bundestag, Bundesrat • Landtage • Fraktionen • Ausgaben für Wahlen und Volksabstimmungen • Mitglieder des Europäischen Parlaments • Parlamentarische Vereinigungen • Durchführung des Gesetzes über die politischen Parteien (Wahlkampfkostenpauschale) 	Funktion 011
012	Innere Verwaltung	Funktion 012

Bezirksregierungen, Regierungspräsidien, Landratsämter,
Kreisämter, Bezirksverordnetenversammlungen

Bundesverwaltungsamt, Landesverwaltungsamt, hierzu gehören
auch:

- Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben sowie die entsprechenden Einnahmen. Andere Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind gegebenenfalls der ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktion zuzuordnen.
- Anteilige Verwaltungsausgaben sind den entsprechenden Funktionen zuzuordnen, z. B. für den Statistischen Dienst (siehe Funktion 014).

Zentrale Beschaffungsstellen

Disziplinarangelegenheiten

Fortbildungsmaßnahmen für Bedienstete, besondere
Bildungseinrichtungen, z. B.

- Bundesakademie für öffentliche Verwaltung

Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstellen, soweit sie
gesondert veranschlagt sind (siehe auch Funktion 062)

013	<p>Informationswesen</p> <p>Nachrichten und Informationen für Zwecke der politischen Führung, Öffentlichkeitsarbeit, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtung der Bevölkerung über wirtschaftspolitische Fragen, steuerliche Maßnahmen, Angelegenheiten der Gesundheitspolitik, Verkehrspolitik usw. durch Presse, Rundfunk, Fernsehen, Internet/Soziale Medien und sonstige Publikationsmittel <p>(Fachinformationen und Fachveröffentlichungen sind der für den betreffenden Aufgabenbereich vorgesehenen Funktion zuzuordnen.)</p>	Funktion 013
014	<p>Statistischer Dienst</p> <p>Statistisches Bundesamt</p> <p>Statistische Landesämter</p>	Funktion 014
015	<p>Zivildienst</p> <p>Zivildienst für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben für Dienstleistende • Kostenbeiträge der Einrichtungen und Träger für die Dienstleistungen der Dienstpflichtigen <p>(nicht enthalten: Leistungen der Sozialen Entschädigung, siehe Funktion 241)</p>	Funktion 015
016	<p>Hochbauverwaltung</p>	Funktion 016

Soweit als besondere Behörden und Einrichtungen im Haushaltsplan veranschlagt (einschließlich nicht ausgliederbarer tiefbautechnischer Büros oder Abteilungen), z. B.

- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

Auftragsweise Durchführung von Bauaufgaben durch die Länder
(nicht enthalten: ausgliederbare Straßenbauverwaltung, siehe Funktion 711)

018	<p>Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 oder 138</p> <p>Sämtliche Ausgaben und Einnahmen für Versorgung einschließlich Beihilfen, Fürsorgeleistungen und Unterstützungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene</p>	Funktion 018
019	<p>Sonstige allgemeine Staatsaufgaben</p> <p>Bundesnachrichtendienst</p> <p>Rechenzentren (Rechenzentren einzelner Verwaltungen oder Einrichtungen sind den entsprechenden Funktionen zuzuordnen)</p> <p>Sachverständigenrat</p> <p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA)</p>	Funktion 019
02	Auswärtige Angelegenheiten	Oberfunktion 02
021	<p>Auslandsvertretungen (nur Bund)</p> <p>Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der diplomatischen und konsularischen Vertretungen des Bundes im Ausland</p> <p>Ausgaben für Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln, Passstellen usw.</p>	Funktion 021
022	<p>Internationale Organisationen</p> <p>Beteiligungen an europäischen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen</p> <p>Hierzu gehören die im Rahmen der internationalen Beziehungen vereinbarten Beitragsanteile zu den Verwaltungshaushalten oder Beiträge ähnlicher Art, z. B. an</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) • Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) <p>(Sonstige Zuschüsse, Förderbeiträge oder Mitgliedsbeiträge - im engeren Sinne - an internationale Organisationen sind entsprechend ihrer Funktion den übrigen Bereichen zuzuordnen.)</p>	Funktion 022
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Funktion 023

Beteiligungen, Beiträge und Zuschüsse an besondere Organisationen und Dienststellen, z. B.

- regionale Entwicklungsbanken und -fonds
- Einrichtungen, Entwicklungsprogramme und Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie andere internationale Einrichtungen und internationale Nichtregierungsorganisationen
- Internationale Familienplanungsföderation (IPPF)
- Entwicklungsfonds der Europäischen Union
- Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
- Einrichtungen der Weltbankgruppe, insbesondere Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)

Förderung von Entwicklungsländern durch wirtschaftliche, finanzielle und sonstige Hilfsmaßnahmen, z. B.

- berufliche Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer
- bilaterale Technische Zusammenarbeit (TZ)
- entwicklungs-, sozial- und gesellschaftspolitische Maßnahmen, Sozialstrukturhilfe, Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft
- bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit (FZ)
- Ernährungssicherungsprogramme in den Entwicklungsländern
- entwicklungsorientierte Not- und Übergangshilfe

024 **Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland** **Funktion 024**

Förderung deutscher Schulen im Ausland und internationaler Schulen

Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland, z. B.

- Deutscher Akademischer Austauschdienst
- Institut für Auslandsbeziehungen
- Goethe-Institut

029 **Sonstige auswärtige Angelegenheiten** **Funktion 029**

Aufgaben im Rahmen der internationalen Beziehungen, z. B.

- Kommissionen
- Arbeitsdelegationen
- Teilnahme an Tagungen im Ausland

Zuschüsse an verschiedene Organisationen, z. B.

- Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde
- Flüchtlingshilfeprogramme der Vereinten Nationen
- humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland

03 **Verteidigung (nur Bund)** **Oberfunktion 03**

031	<p>Bundeswehrverwaltung</p> <p>Zivile Dienststellen der Bundeswehr einschließlich Zivilpersonal bei den Kommandobehörden, Truppen usw.</p> <p>Militärseelsorge</p> <p>Schulen der Bundeswehrverwaltung, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundeswehrfachschulen • Bundeswehrverwaltungsschulen • Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Bundeswehrverwaltung <p>Wehrdienstgerichtsbarkeit</p>	Funktion 031
032	<p>Deutsche Verteidigungsstreitkräfte</p> <p>Militärische Dienststellen und Einheiten einschließlich zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr</p> <p>Bundeswehrkrankenhäuser</p> <p>Hochschulen der Bundeswehr</p> <p>Mitgliedschaft in internationalen Organisationen sowie Beiträge zum militärischen und zivilen Teil des Haushalts der Nordatlantikpakt-Organisation (NATO) und zu den Kosten von der Bundeswehr mitbenutzter Anlagen im Ausland</p> <p>Truppenbetreuung und Berufsförderung</p>	Funktion 032
033	<p>Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte</p>	Funktion 033
036	<p>Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung</p> <p>Wehrtechnische und militärische Forschung, Entwicklung und Erprobung einschließlich der Beiträge zu den wissenschaftlichen Programmen der Nordatlantikpakt-Organisation (NATO)</p>	Funktion 036
037	<p>Unterhaltssicherung</p> <p>Leistungen des Bundes nach den Gesetzen über</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Einfluss von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz) • den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) • die Leistungen an Reservistendienst Leistende und zur Sicherung des Unterhalts der Angehörigen von freiwilligen Wehrdienst Leistenden (Unterhaltssicherungsgesetz) 	Funktion 037
038	<p>Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Bundeswehrverwaltung</p> <p>Siehe Erläuterungen zu Funktion 018</p>	Funktion 038

039	<p>Versorgung einschließlich Beihilfen der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr</p> <p>Siehe Erläuterungen zu Funktion 018</p> <p>(nicht enthalten: Leistungen der Sozialen Entschädigung, siehe Funktion 241)</p>	Funktion 039
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Oberfunktion 04
042	<p>Polizei</p> <p>Behörden und Einrichtungen nach dem Gesetz über die Bundespolizei</p> <p>Vollzugsorgane und -einrichtungen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit</p>	Funktion 042
043	<p>Öffentliche Ordnung</p> <p>Allgemeine öffentliche Ordnungsmaßnahmen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Glücksspielaufsicht • Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren 	Funktion 043
044	<p>Brandschutz</p> <p>Maßnahmen und Einrichtungen der Länder für den Brandschutz</p>	Funktion 044
045	<p>Bevölkerungs- und Katastrophenschutz</p> <p>Maßnahmen des Bundes zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie Vorsorgemaßnahmen auf dem Gebiet der Ernährung, des Verkehrs und des Fernmeldewesens</p> <p>Besondere Einrichtungen bzw. Maßnahmen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe • Zentralstelle für Zivilschutz • Bundesanstalt Technisches Hilfswerk • Selbstschutz • Katastrophenschutz im Zivilschutz <p>Maßnahmen des Bundes nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz</p> <p>Maßnahmen der Länder im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes einschließlich des Verwaltungsaufwandes</p> <p>Sonstige Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit nicht den Funktionen 042 oder 044 zugeordnet, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kampfmittelbeseitigung • Rettungsdienste <p>(nicht enthalten: Leistungen der Sozialen Entschädigung, siehe Funktion 241)</p>	Funktion 045
046	<p>Wetterdienst</p>	Funktion 046

Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Meteorologie,
z. B.

- Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW)
- Europäische Organisation zur Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)
- Flugwetterdienst
- Klimagutachten

047	Schutz der Verfassung Bundesamt und Landesämter für Verfassungsschutz	Funktion 047
048	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Siehe Erläuterungen zu Funktion 018	Funktion 048
05	Rechtsschutz	Oberfunktion 05
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften	Funktion 051
056	Justizvollzugsanstalten Hierzu gehören auch: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosenversicherung der Inhaftierten • Gefängniskrankenhäuser (nicht enthalten: Maßregelvollzug, siehe Funktion 312)	Funktion 056
058	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich des Rechtsschutzes (nur Länder) Siehe Erläuterungen zu Funktion 018	Funktion 058
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben Besondere Aufgaben der Rechtspflege, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • überregionale Einrichtungen im Interesse von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung (Internationaler Seegerichtshof) • Deutsches Patent- und Markenamt/Europäische Patentorganisation • internationale Organisationen des Rechtswesens im Ausland (siehe auch Funktion 022) • Schiedsgerichte und sonstiges Schlichtungswesen 	Funktion 059
06	Finanzverwaltung	Oberfunktion 06
061	Steuer- und Zollverwaltung Bundesfinanzverwaltung	Funktion 061

	<p>Informationstechnikzentrum Bund Bundeszentralamt für Steuern Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen Generalzolldirektion Hauptzollämter, Zollfahndungsämter Landesfinanzverwaltung</p>	
062	<p>Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung Bundesschuldenverwaltung, Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH Kassenverwaltungen, soweit als besondere Einrichtungen veranschlagt Schuldenverwaltung der Länder, soweit besonders veranschlagt Sonstige Angelegenheiten der Finanzverwaltung Verteidigungslastenverwaltung Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstellen, soweit Einrichtungen der Allgemeinen Finanzverwaltung (siehe auch Funktion 012) Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister Verwaltung des Grundvermögens, soweit nicht von anderen Bereichen wahrgenommen Verwaltung des Kapitalvermögens und Sondervermögens, soweit nicht in Einzelfällen von anderen Bereichen wahrgenommen</p>	Funktion 062
068	<p>Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung Siehe Erläuterungen zu Funktion 018</p>	Funktion 068
1	<p>Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten</p>	Hauptfunktion 1
11/12	<p>Allgemeinbildende und berufliche Schulen Unter den jeweiligen Schularten für öffentliche Schulen und Privatschulen sind auch die Ausgaben für Abendschulen und Einrichtungen des Fernunterrichts zuzuordnen. Einbezogen werden dort Ausgaben für Personal (einschließlich Vergütungen/Bezüge der Lehramtsreferendarinnen und - referendare sowie der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter; sofern eine Aufteilung nicht möglich ist, bei Funktion 129), die Schulunterhaltung, Bau- und andere Investitionen, für schulartspezifische Modellversuche, für Lehr- und Lernmittel, für schulische Betreuungsangebote. (nicht enthalten: Auslandsschulen, siehe Funktion 024)</p>	Oberfunktion 11/12
111	<p>Unterrichtsverwaltung Schulaufsicht</p>	Funktion 111

Allgemeine Schulverwaltung

Schulplanung

Nichtwissenschaftliche Prüfungsämter

Aufwendungen für Schul- und Elternbeiräte, Schülervertretungen

Einrichtungen für die Entwicklung von Lehrplänen, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 112 | <p>Öffentliche Grundschulen</p> <p>Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft mit angegliedertem Schulkindergarten, angegliederter Vorklasse (die Grundschulen umfassen grundsätzlich die Klassen 1 bis 4, in einigen Ländern die Klassen 1 bis 6)</p> | Funktion 112 |
| 113 | <p>Private Grundschulen</p> <p>Grundschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 112</p> | Funktion 113 |
| 114 | <p>Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)</p> <p>Weiterführende allgemeinbildende Schulen in öffentlicher Trägerschaft, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hauptschulen • kombinierte Grund- und Hauptschulen (auch Grundschulen mit angeschlossener Orientierungsstufe) • kombinierte Haupt- und Realschulen • Realschulen • Gymnasien • integrierte und additive Gesamtschulen (auch Gesamtschulen mit angeschlossener Grundschule, mit und ohne angeschlossener gymnasialer Oberstufe) • schulformunabhängige Orientierungsstufe (nur selbständige Einrichtungen, die keiner anderen Schulart angeschlossen sind) | Funktion 114 |
| 115 | <p>Private weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)</p> <p>Weiterführende allgemeinbildende Schulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 114</p> | Funktion 115 |
| 118 | <p>Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen (nur Länder)</p> <p>Siehe Erläuterungen zu Funktion 018</p> | Funktion 118 |
| 124 | <p>Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs</p> <p>Sämtliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs in öffentlicher Trägerschaft, wie Sonderschulen/Förderschulen für seh-, körper-, geistig- und</p> | Funktion 124 |

lernbehinderte Menschen sowie für Hörgeschädigte und für Erziehungshilfe, Schulen für sprachbehinderte Menschen, Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung, auch Sonderschulen/Förderschulen mit angegliederten schulvorbereitenden Einrichtungen

(nicht enthalten: öffentliche berufliche Sonderschulen/Förderschulen, siehe Funktion 127; Ausgaben für den integrativen Unterricht von behinderten Menschen an öffentlichen Grundschulen und öffentlichen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, siehe Funktionen 112 und 114; Sonderkindergärten gemäß SGB VIII, siehe Oberfunktion 27)

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 125 | <p>Private Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs</p> <p>Sämtliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 124</p> | Funktion 125 |
| 127 | <p>Öffentliche berufliche Schulen</p> <p>Berufliche Schulen in öffentlicher Trägerschaft, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufsschulen (einschl. Berufsvorbereitungs- und Berufsgrundbildungsjahr) • Berufsaufbau-, Berufsfachschulen • Fachoberschulen • Fachgymnasien • Berufs- und technische Oberschulen • Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen • Fachschulen aller Art (Fachschulen für Wirtschaft, Sozialpädagogik, Technik, Landwirtschaft, Gestaltung, Bibliothekare usw., aber ohne Verwaltungsfachschulen) • Schulen des Gesundheitswesens • berufliche Schulzentren (auch mit angegliederter gymnasialer Oberstufe) <p>(nicht enthalten: verwaltungsinterne Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Dienst, siehe Oberfunktionen 01, 03, 04)</p> | Funktion 127 |
| 128 | <p>Private berufliche Schulen</p> <p>Berufliche Schulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 127</p> | Funktion 128 |
| 129 | <p>Sonstige schulische Aufgaben</p> <p>Nicht aufgliederbare Maßnahmen für allgemeinbildende und berufliche Schulen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • schulartübergreifende Maßnahmen wie Förderung <ul style="list-style-type: none"> - des Schulsports - von Schulwettbewerben - des Schüler- und Lehrkräfteaustauschs | Funktion 129 |

- der Verkehrs- und Medienerziehung
- Serviceeinrichtungen für Schulen wie
 - Medienzentren
 - Schulberatungsstellen
 - schulpsychologischer Dienst
 - Schullandheime
- Lehramtsreferendarinnen und -referendare sowie Lehramtsanwärterinnen und -anwärter, soweit nicht den Funktionen 112 bis 115 oder 124 bis 128 zugeordnet

(nicht enthalten: Schülerwohnheime, Förderung für Schülerinnen und Schüler in Form von individuellen Zuschüssen für Schulbücher, Klassenfahrten u. a. Ausgaben der Bildungsförderung, siehe Funktion 141)

13	Hochschulen	Oberfunktion 13
132	Hochschulkliniken Hierzu gehören auch: <ul style="list-style-type: none"> • Sonderforschungsbereiche an Hochschulkliniken 	Funktion 132
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien Hochschulen in öffentlicher Trägerschaft, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Universitäten • Technische Universitäten • pädagogische und theologische Hochschulen • Sonderforschungsbereiche der Universitäten • Fernuniversitäten • Fachhochschulen des Bundes, Verwaltungsfachhochschulen der Länder, soweit nicht den für den betreffenden Fachbereich vorgesehenen Funktionen zugeordnet, siehe z. B. Funktion 031 • Musikhochschulen • Hochschulen für bildende und darstellende Kunst • Hochschulen für Film und Gestaltung • Fachhochschulen • duale Hochschulen Berufsakademien in öffentlicher Trägerschaft, deren Abschluss einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist (nicht enthalten: Universitäten der Bundeswehr, siehe Funktion 032; öffentliche Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen, siehe Funktion 127)	Funktion 133
134	Private Hochschulen und Berufsakademien Hochschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 133	Funktion 134

Berufsakademien in privater Trägerschaft, deren Abschluss einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist

(nicht enthalten: private Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen, siehe Funktion 128)

- | | | |
|-----------|--|------------------------|
| 137 | <p>Deutsche Forschungsgemeinschaft</p> <p>Nur Zahlungen von Bund und Ländern an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) als Grund- bzw. Sonderfinanzierungen (für die Finanzierung des Normal- und Schwerpunktverfahrens, der Sonderforschungsbereiche und Forschergruppen, des Heisenberg-Programms, des Leibniz-Programms, der Habilitationsförderung, der Graduiertenkollegs, der Forschungszentren, der Exzellenzinitiative)</p> <p>(nicht enthalten: mit DFG-Mitteln finanzierte Ausgaben der Hochschulkliniken, siehe Funktion 132; der Hochschulen, siehe Funktionen 133 und 134)</p> | Funktion 137 |
| 138 | <p>Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Hochschulen (nur Länder)</p> <p>Siehe Erläuterungen zu Funktion 018</p> | Funktion 138 |
| 139 | <p>Sonstige Hochschulaufgaben</p> <p>Studienberatung</p> <p>Zuschüsse an Hochschul-Informationssystem (HIS)</p> <p>Hochschulrektorenkonferenz</p> <p>Wissenschaftsrat</p> <p>Stiftung für Hochschulzulassung</p> <p>Wissenschaftliche Prüfungsämter</p> <p>Zentrale Forschungsmittel für Hochschulen</p> | Funktion 139 |
| 14 | Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl. | Oberfunktion 14 |
| 141 | <p>Förderung für Schülerinnen und Schüler</p> <p>BAföG für Schülerinnen und Schüler</p> <p>Stipendien für Schülerinnen und Schüler</p> <p>Individuelle Zuschüsse an Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern für Schulbücher, Klassenfahrten und dgl.</p> <p>(nicht enthalten: Schülerbeförderung, siehe Funktion 145)</p> | Funktion 141 |
| 142 | <p>Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs</p> <p>Förderung für Studierende, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • BAföG für Studierende • Mittel der Hochbegabtenförderung • Zuschüsse an Studentenwerke • Zuschüsse an Stiftungen für die Hochbegabtenförderung | Funktion 142 |

- individuelle Zuschüsse für den Studierendenaustausch
- Landesämter für Ausbildungsförderung

Förderung für den wissenschaftlichen Nachwuchs, z. B.

- Stipendien für Promovierende sowie Habilitierende
- Stipendien für Aufbaustudiengänge
- individuelle Zuschüsse für den Wissenschaftler austausch
- Zuschüsse an Stiftungen für die Doktoranden- und Habilitandenförderung

Wohnraumförderung für Studierende, z. B.

- Förderung der Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen und Wohnungen für Studierende
- Betrieb landeseigener Wohnheime

144	<p>Förderung für Weiterbildungsteilnehmende</p> <p>Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (sog. Meister-BAföG)</p>	Funktion 144
145	<p>Schülerbeförderung</p> <p>Fahrtkostenzuschüsse an Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern</p> <p>Ausgaben für die Schülerbeförderung (Zahlungen an Bus- oder andere Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs)</p>	Funktion 145
15	<p>Sonstiges Bildungswesen</p> <p>(nicht enthalten: Jugendarbeit, Tageseinrichtungen für Kinder, siehe Oberfunktionen 26 und 27)</p>	Oberfunktion 15
152	<p>Volkshochschulen</p> <p>Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heimvolkshochschulen • Volkshochschulen 	Funktion 152
153	<p>Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)</p> <p>Förderung der Durchführung einzelner Weiterbildungsmaßnahmen wie Informatik-, Sprach-, Rhetorik-, Schweiß-, Elektronik-, Umweltkurse</p> <p>Spezielle Maßnahmen der Erwachsenen-, Frauen- und Seniorenbildung</p> <p>Weiterbildungsmaßnahmen für Landfrauen oder andere spezielle Zielgruppen</p> <p>Sprachkurse für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler</p> <p>Überbetriebliche Lehrwerkstätten</p> <p>Werkkunstschulen</p> <p>Weiterbildungsstätten</p>	Funktion 153

Förderung von Ausbildungszentren der Handwerks-, Industrie- und Handelskammern

Sprachschulen (nicht als berufsbildende Schulen anerkannt)

Kulturpädagogische Einrichtungen

Bundeszentrale/Landeszentralen für politische Bildung

(nicht enthalten: Schulen, siehe Oberfunktion 11/12; Musikschulen, siehe Funktion 185; verwaltungsinterne Schulen des öffentlichen Dienstes, siehe Oberfunktionen 01, 03, 04; Förderung der Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten, siehe Funktion 261; Zuschüsse an Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Umschulungsmaßnahmen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung, siehe Funktion 253; Volkshochschulen, siehe Funktion 152; Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, siehe Funktionen 154 und 155; Rehabilitationsmaßnahmen, siehe Funktion 314)

154	<p>Ausbildung der Lehrkräfte</p> <p>Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen</p> <p>Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studienseminare für die Ausbildung von Lehramtsreferendarinnen und -referendaren sowie Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern <p>(nicht enthalten: Hochschulen, vgl. Oberfunktion 13; Vergütungen/Bezüge der Lehramtsreferendarinnen und -referendare sowie der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter, siehe Oberfunktion 11/12)</p>	Funktion 154
155	<p>Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte</p> <p>Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen</p> <p>Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortbildungsstätten für Lehrkräfte • Fahrt- und andere Kostenerstattungen an Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fortbildungsmaßnahmen 	Funktion 155
16	<p>Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung, siehe Funktion 036)</p>	Oberfunktion 16
162	<p>Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren</p> <p>Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen</p> <p>Förderung von Einrichtungen Dritter</p> <p>(nicht enthalten: Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern, siehe Funktion 164)</p>	Funktion 162
163	<p>Wissenschaftliche Museen</p> <p>Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen</p> <p>Förderung von Einrichtungen Dritter</p>	Funktion 163

(nicht enthalten: Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern, siehe Funktion 164)

164	<p>Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)</p> <p>Institutionelle Förderung von z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Helmholtz-Zentren • Instituten der Max-Planck- und Fraunhofer-Gesellschaft • Instituten der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz • Akademien der Wissenschaften 	Funktion 164
165	<p>Forschung und experimentelle Entwicklung</p> <p>Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen</p> <p>Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundes-, Landes- und kommunale Forschungsanstalten • außerhalb der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung geförderte Forschungsinstitute • Zuschüsse an die Institute der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen • landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalten • Technologietransferstellen • Innovationsberatungsstellen • geologische Landesämter • Materialprüfämter <p>Einzelmaßnahmen der Forschung und experimentellen Entwicklung gemäß der Systematik für die Analyse und den Vergleich wissenschaftlicher Programme und Haushalte (NABS 2007, Hrsg.: Eurostat)</p> <p>(nicht enthalten: Grundlagenforschung, mit allgemeinen Hochschulforschungsmitteln finanzierte FuE [Kapitel 12 der NABS], siehe Oberfunktion 13; Einzelmaßnahmen der Forschung und experimentellen Entwicklung im Bereich Verteidigung [Kapitel 14 der NABS], siehe Funktion 036)</p>	Funktion 165
167	<p>Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen</p> <p>Institutionelle Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Einrichtungen wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • CERN • EMBL 	Funktion 167
18/19	<p>Kultur und Religion</p> <p>(nicht enthalten: kulturelle Angelegenheiten im Ausland, siehe Funktion 024)</p>	Oberfunktion 18/19
181	Theater	Funktion 181

- Theater, Opernhäuser
Förderung von Theaterfestivals
Kulturpreise für Theater
Durchführung gesondert veranschlagter Einzelmaßnahmen im Bereich Theater
- 182 Musikpflege Funktion 182
Berufssorchester, soweit nicht Teil eines Theaters
Chöre
Musikhallen
Förderung von Musikfestspielen und Konzerten
Kulturpreise für Musik
Durchführung gesondert veranschlagter Einzelmaßnahmen im Bereich Musikpflege
- 183 Museen, Sammlungen, Ausstellungen Funktion 183
Museen
Sammlungen
Permanente Kunstaussstellungen
Heimat-, Literatur- und Musikarchive
Förderung einzelner Ausstellungen
Förderung der bildenden Künste
Arbeitsstipendien und Kunstpreise für bildende Künstler
Durchführung gesondert veranschlagter Einzelausstellungen
- 184 Zoologische und botanische Gärten Funktion 184
Tierparks
Aquarien
Botanische Gärten
(nicht enthalten: Landschaftsparks, siehe Funktion 321)
- 185 Musikschulen Funktion 185
Jugendmusikschulen
(nicht enthalten: berufsbildende Schulen, siehe Funktionen 127 und 128)
- 186 Nichtwissenschaftliche Bibliotheken Funktion 186
Büchereien
Lesehallen
Jugend- und Wanderbüchereien
Einrichtungen des Bibliothekswesens
Musikbibliotheken

(nicht enthalten: wissenschaftliche Bibliotheken, wissenschaftliche Archive, siehe Funktion 162; Medienstellen der Schulen, siehe Funktion 129)

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 187 | <p>Sonstige Kulturpflege</p> <p>Kommunale Kinos</p> <p>Kulturzentren</p> <p>Sternwarten, soweit nicht Forschungseinrichtungen</p> <p>Einrichtungen des Filmwesens</p> <p>Einrichtungen der Heimatpflege</p> <p>Institutionelle Förderung von Zirkussen</p> <p>Institutionelle Förderung von Gesellschaften zur Pflege und Verbreitung des Werkes von Literatinnen und Literaten</p> <p>Filmförderung (Kino- und Fernsehfilm)</p> <p>Förderung von Filmfestivals, Heimat-, Brauchtumsfesten und der Literatur</p> <p>Literatur- und allgemeine Kunstpreise</p> <p>Arbeitsstipendien für Schriftstellerinnen und Schriftsteller</p> <p>Durchführung gesondert veranschlagter Filmfestivals</p> <p>(nicht enthalten: Dorf- und Gemeinschaftshäuser sowie Stadt- und Mehrzweckhallen, siehe Oberfunktion 43; Sporthallen, siehe Funktion 322; Sammlungen und Archive, siehe Funktionen 162, 163, 183, 186; Kunstschulen und ähnliche kulturpädagogische Einrichtungen, siehe Funktion 153; institutionelle Förderung von Gesellschaften, deren primäre Aufgabe es ist, spezielle Kultureinrichtungen wie Theater, Museen oder Archive zu betreiben, siehe Funktionen 181 bis 186)</p> | Funktion 187 |
| 188 | <p>Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten</p> <p>Landesämter für Denkmalpflege</p> <p>Verwaltung staatlicher Schlösser und Gärten</p> <p>(nicht enthalten: Einrichtungen des Bibliothekswesens, siehe Funktion 186; Naturschutzverwaltung, siehe Funktion 331; Landesdenkmalämter und Verwaltungsstellen staatlicher Schlösser, wenn der Schwerpunkt bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schlösser und Denkmale liegt, siehe Funktion 195)</p> | Funktion 188 |
| 195 | <p>Denkmalschutz und -pflege</p> <p>Einrichtungen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schlösser und Burgen mit künstlerischer und historischer Bedeutung • Denkmale • Ausgrabungsstätten • Mahnmale und Gedenkstätten | Funktion 195 |

Zuschüsse für die Erhaltung, die Restaurierung und den Wiederaufbau von Bau-, Boden und Kunstdenkmälern

(nicht einzubeziehen: Schlösser, die als Gebäude für andere Einrichtungen dienen [z. B. Forschungsinstitut, siehe Funktionen 162 bis 165; Weiterbildungsstätte, siehe Oberfunktion 15])

199	<p>Kirchliche Angelegenheiten</p> <p>Zuschüsse an Religionsgemeinschaften</p> <p>Förderung von Einzelmaßnahmen für religiöse Zwecke</p> <p>(nicht enthalten: Zuschüsse an Religionsgemeinschaften für die Errichtung und Unterhaltung von Schulen, siehe Funktionen 112 bis 128; für Sozialeinrichtungen, siehe Oberfunktionen 23/24; für Gesundheitseinrichtungen, siehe Oberfunktion 31)</p>	Funktion 199
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	Hauptfunktion 2
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten	Oberfunktion 21
	<p>Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen und gegebenenfalls Bauten und Beschaffungen. Hierzu gehört auch die Erstattung von Verwaltungskosten.</p> <p>Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.</p>	
211	Verwaltungskostenerstattung SGB II (nur Bund)	Funktion 211
219	<p>Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten</p> <p>Versicherungsverwaltung (hierzu gehören auch Aufsichts- und Prüfungsämter für Sozialversicherung)</p> <p>Sozialverwaltung, Sozialhilfeverband, Landeswohlfahrtsverband</p> <p>Jugendverwaltung</p> <p>Versorgungsverwaltung</p> <p>Lastenausgleichsverwaltung</p> <p>Wiedergutmachungsverwaltung</p>	Funktion 219
22	Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung	Oberfunktion 22
221	<p>Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundesträger)</p> <p>Aufwendungen für die Einbeziehung der in Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen in die Sozialversicherung</p> <p>Zuschüsse an die Rentenversicherung</p>	Funktion 221
222	<p>Knappschaftliche Rentenversicherung (nur Bundesträger)</p> <p>Zuschüsse an die knappschaftliche Rentenversicherung/hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland</p>	Funktion 222

223	Unfallversicherung Aufwand des Bundes und der Länder als Träger der Unfallversicherung nach dem SGB VII Fremdreten in der Unfallversicherung Zuschüsse an z. B. <ul style="list-style-type: none"> • die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) für die Unfallversicherung der Kleinbetriebe der See- und Küstenfischerei • die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung 	Funktion 223
224	Krankenversicherung Leistungen und Erstattungen an die Träger der Krankenversicherung (ohne knappschaftliche Krankenversicherung)	Funktion 224
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund) Zuschüsse an die Bundesagentur für Arbeit	Funktion 225
226	Alterssicherung der Landwirte (nur Bund)	Funktion 226
227	Pflegeversicherung Leistungen und Erstattungen an die Träger der Pflegeversicherung	Funktion 227
229	Sonstige Sozialversicherungen Zusatzversorgungskassen des Öffentlichen Dienstes Zahlungen an Sonder- und Zusatzversorgungssysteme	Funktion 229
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)	Oberfunktion 23
231	Kindergeld, Kinderzuschlag	Funktion 231
232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz	Funktion 232
233	Wohngeld	Funktion 233
235	Soziale Einrichtungen Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen sowie Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, für Wohnungslose, Pflegeeinrichtungen • Einrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge (nicht enthalten: Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Kindertagesbetreuung, siehe Oberfunktionen 26 und 27)	Funktion 235
236	Förderung der Wohlfahrtspflege	Funktion 236

Zahlungen an andere Träger der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege

(nicht enthalten: Zuschüsse für individuelle Hilfeleistungen, siehe Oberfunktion 28)

237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	Funktion 237
24	Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht und für Folgen von politischen Ereignissen	Oberfunktion 24
241	Leistungen der Sozialen Entschädigung Ausgaben für Leistungen nach dem <ul style="list-style-type: none"> • SGB XIV • Häftlingshilfegesetz (HHG), • strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), • verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VerwRehaG) und dem • Soldatenversorgungsgesetz (SVG); (ab dem 1. Januar 2025: Soldatenentschädigungsgesetz (SEG)) 	Funktion 241
243	Lastenausgleich	Funktion 243
244	Wiedergutmachung Entschädigungsleistungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz und den landesrechtlichen Vorschriften Leistungen nach den Rehabilitierungsgesetzen Sicherung und Betreuung der Friedhöfe ehemaliger jüdischer Gemeinden Stiftung 20. Juli 1944 (nicht enthalten: Leistungen der Sozialen Entschädigung, siehe Funktion 241)	Funktion 244
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern Maßnahmen zur Förderung der Integration von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie Vertriebenen Leistungen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie Vertriebene außerhalb der Sozialhilfe, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Hilfen an deutsche Vertriebene im Ausland • Eingliederungshilfen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie für ehemalige politische Häftlinge • Entschädigungen an ehemalige Kriegsgefangene (nicht enthalten: Kulturausgaben, siehe Oberfunktion 18/19; Sprachkurse, siehe Funktion 153)	Funktion 246

249	<p>Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen</p> <p>Andere Aufgaben im Zusammenhang mit Folgen von Krieg und politischen Ereignissen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft • Angelegenheiten der Suchdienste und der Deutschen Dienststelle (WASSt) <p>Leistungen auf Grund des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung deutscher Munition auf nicht bundeseigenen Liegenschaften • Nachversicherung nach § 99 AKG, Versorgungs- und Schadensersatzansprüche nach § 5 AKG <p>Stiftung für ehemalige politische Häftlinge</p> <p>Heimkehrerstiftung</p> <p>Unterstützung für deutsche Minderheiten in Ostmittel-, Ost- und Südosteuropa einschließlich nichteuropäischer Nachfolgestaaten der UdSSR</p>	Funktion 249
25	Arbeitsmarktpolitik	Oberfunktion 25
251	Arbeitslosengeld II nach dem SGB II	Funktion 251
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	Funktion 252
253	<p>Aktive Arbeitsmarktpolitik</p> <p>Arbeits- und Berufsförderung von Jugendlichen</p> <p>Förderung überregionaler Einrichtungen oder von Modelleinrichtungen</p> <p>Verbesserung der Beschäftigungssituation, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch berufliche Fortbildung und Umschulung von Arbeitskräften • durch Qualifizierungs- und Anpassungsmaßnahmen (z. B. für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und andere Problemgruppen des Arbeitsmarktes) <p>Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen</p> <p>Leistungen zur Eingliederung nach § 16 SGB II</p> <p>(nicht enthalten: berufsvorbereitende Maßnahmen, d. h. Förderung der individuellen Aus- und Fortbildung in einem Beruf, siehe Funktion 153)</p>	Funktion 253
259	Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II	Funktion 259
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)	Oberfunktion 26

- 261 **Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit** Funktion 261
- Leistungen gemäß §§ 11 und 12 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern einschließlich Zuwendungen für Mitarbeiterfortbildung anderer Träger in diesem Bereich und einschließlich internationaler Zahlungsverpflichtungen (u. a. Jugendwerke)
- Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 11 und 12 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII
- 262 **Jugendsozialarbeit** Funktion 262
- Leistungen gemäß § 13 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern einschließlich Leistungen des Bundes für Integrationsmaßnahmen
- Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß § 13 SGB VIII
- 263 **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie** Funktion 263
- Leistungen gemäß §§ 14 bis 21 ggf. in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern
- Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 14 bis 21 SGB VIII
- 265 **Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen** Funktion 265
- Leistungen gemäß §§ 27 bis 42 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern
- Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 27 bis 42 SGB VIII
- (nicht enthalten: Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, siehe Funktion 283)
- 266 **Weitere Aufgaben der Jugendhilfe** Funktion 266
- Leistungen gemäß §§ 44 ff. SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern
- Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 44 ff. SGB VIII einschließlich Kriseneinrichtungen und sozialpädagogischer Fortbildungsstätten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlicher und anderer Träger der Jugendhilfe
- 27 **Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII** Oberfunktion 27
- Leistungen gemäß §§ 22 bis 26 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern

Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 22 bis 26 SGB VIII

Hierzu gehören auch:

- Ausgaben zur Förderung von Kindern in Ländern, in denen Beitragsfreiheit in Kindertageseinrichtungen besteht (ganz oder teilweise)
- Tagespflege durch Tagesmütter/Tagesväter

28 Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX **Oberfunktion 28**

Zu den Leistungen nach dem SGB XII:

- Hier werden auch solche Ausgaben nachgewiesen, die den Trägern der Sozialhilfe durch Zuschüsse an Träger der freien Wohlfahrtspflege entstehen, wenn diese Mittel zur Durchführung von individuellen Hilfeleistungen bestimmt sind.
- Hier sind sämtliche Einnahmen im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII zuzuordnen.

(nicht enthalten: Zuwendungen nach dem SGB XII an Dritte zur institutionellen oder pauschalen Förderung, siehe Funktion 236)

281 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII Funktion 281

282 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII Funktion 282

283 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX Funktion 283

(nicht enthalten: Eingliederungshilfen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, siehe Funktion 265)

284 Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII Funktion 284

285 Weitere Leistungen nach dem SGB XII Funktion 285

286 Leistungen nach dem SGB XII - nur Flächenländer Funktion 286

Soweit in Flächenländern eine Aufteilung der Leistungen nach dem SGB XII entsprechend der Funktionen 281 bis 285 nicht möglich ist.

287 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Funktion 287

Hier sind auch die Einnahmen in Form von Kostenbeiträgen, Erstattungen von Sozialleistungsträgern und Leistungen Unterhaltspflichtiger zuzuordnen.

29 Sonstige soziale Angelegenheiten **Oberfunktion 29**

Familienpolitische Programme

Schuldnerberatung

Leistungen und andere Zahlungen nach dem SGB IX, z. B.

- Ausgleichsabgaben
- Fahrgeldausfälle für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen
- (nicht enthalten: Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 SGB IX, siehe Funktion 283)

Nicht aufteilbare Maßnahmen zur Zuwanderung und Integration, soweit nicht anderen Fachaufgaben zuordenbar (z. B. Funktion 246)

Nicht aufteilbare Maßnahmen der Gleichstellung/Gleichbehandlung, soweit nicht anderen Fachaufgaben zuordenbar

Hilfsmaßnahmen bei Naturkatastrophen

(nicht enthalten: Leistungen der Sozialen Entschädigung, siehe Funktion 241)

3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	Hauptfunktion 3
31	Gesundheitswesen	Oberfunktion 31
311	Gesundheitsverwaltung	Funktion 311
312	Krankenhäuser und Heilstätten Krankenhausfinanzierung, Förderung einzelner Einrichtungen der Krankenversorgung Maßregelvollzug (nicht enthalten: Hochschulkliniken, siehe Funktion 132; Bundeswehrkrankenhäuser, siehe Funktion 032; Gefängniskrankenhäuser, siehe Funktion 056)	Funktion 312
313	Arbeitsschutz (Nicht enthalten: Maßnahmen für die eigene Verwaltung, z. B. personalärztliche Dienste, Arbeitsschutzbeauftragte)	Funktion 313
314	Gesundheitsschutz Allgemeine Maßnahmen, Gesundheits- und Verbraucherschutz (einschließlich Überwachung), Gesundheitseinrichtungen, z. B. • Arznei- und Lebensmittelkontrolle • Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Deutsches Müttergenesungswerk Kongresse (nicht enthalten: Leistungen der Sozialen Entschädigung, siehe Funktion 241)	Funktion 314
32	Sport und Erholung	Oberfunktion 32

321	Park- und Gartenanlagen Bundes-/Landesgartenschauen Kleinsiedlungs- und Kleingartenwesen Spielplätze	Funktion 321
322	Sport Sportamt (Einrichtungen der Stadtstaaten) Sportanlagen und -einrichtungen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Freizeitsportanlagen • Schwimmbäder • sportärztliche Hauptberatungsstellen • Turn- und Sporthallen (nicht enthalten: Schulturn- und -sporthallen, siehe Oberfunktion 11/12) Allgemeine Förderung des Sports, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Zuwendungen an Sportverbände und -vereine (nicht enthalten: Förderung des Schulsports, siehe Funktion 129)	Funktion 322
33	Umwelt- und Naturschutz	Oberfunktion 33
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung Umweltbundesamt Bundesamt für Naturschutz Umweltverwaltung der Länder, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Landesanstalten für Immissionsschutz 	Funktion 331
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes Naturschutz und Landschaftspflege Immissionsschutz Chemikaliensicherheit und Gefahrstoffe Strategien Klimaschutz, Emissionshandel Umweltbildung Gewässerschutz, soweit nicht Funktion 645 Bodenschutz, Untersuchung und Sanierung von Altlasten Ausgaben für z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Sachverständige und Fachbeiräte • internationale Zusammenarbeit • Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen • Messnetze und -programme • Veröffentlichungen • Mitgliedschaften Förderung von Vereinen (institutionell) sowie von Projekten von Vereinen und Verbänden	Funktion 332

(nicht enthalten: Ausgaben für Forschung und Entwicklung, siehe Funktion 165; Fachinformationszentren, siehe Funktion 162)

34	Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz	Oberfunktion 34
341	Verwaltung für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz Bundesamt für Strahlenschutz Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung	Funktion 341
342	Maßnahmen der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes Ausgaben für z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Sachverständige und Fachbeiräte • internationale Zusammenarbeit • Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen • Untersuchungen zu Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen sowie des Strahlenschutzes • gesetzliche Ausgleichsansprüche • Beteiligung an internationalen Aktions- und Sanierungsprogrammen • End- und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle • staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen 	Funktion 342
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	Hauptfunktion 4
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	Oberfunktion 41
411	Förderung des Wohnungsbaues Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (sog. Fehlbelegungsabgabe) Darlehen, Zuweisungen und Zuschüsse für z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Förderung des sozialen Wohnungsbaues • Wohnungsfürsorge für Verwaltungsangehörige • Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden Rückflüsse aus Darlehen Wohnungsbauunternehmen	Funktion 411
412	Wohnungsbauprämie/Vermögensbildung (nur Bund)	Funktion 412
419	Sonstiges Wohnungswesen Ausstellungen und Wettbewerbe Beiträge an deutsche und internationale Verbände für das Wohnungswesen	Funktion 419

42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung	Oberfunktion 42
421	Geoinformation Kataster- und Vermessungsverwaltung	Funktion 421
422	Raumordnung und Landesplanung Aufgaben der Landesplanung und -entwicklung, Raumplanung und -ordnung, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Beispielmaßnahmen zur Verwirklichung der Raumordnungsgrundsätze • Landesentwicklungsplan • Landschaftsplanung • Planungswettbewerbe • Regionalplanung • Zuschüsse und Beiträge an Verbände des Städtebaues und der Landes- bzw. Raumplanung • Bauleitplanung (Stadtstaaten) 	Funktion 422
423	Städtebauförderung Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, z. B. Finanzhilfen oder Ausgaben für <ul style="list-style-type: none"> • Baumaßnahmen, z. B. Erneuerung ausgewählter denkmalswerter Gebäude und historischer Stadtkerne • städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete • Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben • Wohnumweltverbesserung und Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung 	Funktion 423
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßenbeleuchtung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft) Staatliche Förderung kommunaler Einrichtungen sowie eigene Einrichtungen der Stadtstaaten, soweit nicht anderen Bereichen zugeordnet (siehe Funktionen 043, 321 und 322, Oberfunktion 64, Funktion 726)	Oberfunktion 43
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Hauptfunktion 5
51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung) Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen und ggf. Bauten und Beschaffungen. Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.	Oberfunktion 51
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft Agrarstrukturverwaltung, Verwaltung für Agrarordnung	Funktion 511

512	Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung, soweit nicht Teil des Forst-, Jagd- oder Fischereibetriebs (siehe Funktionen 531 und 532)	Funktion 512
52	Landwirtschaft und Ernährung	Oberfunktion 52
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum Maßnahmen gemäß dem aktuellen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), mit Ausnahme der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie der Küstenschutzmaßnahmen (siehe Funktionen 623 und 625) Dorferneuerung Flurbereinigung Integrierte ländliche Entwicklung	Funktion 521
522	Einkommenstabilisierende Maßnahmen Nationale Maßnahmen zur Marktstützung EU-Marktordnungsmaßnahmen Absatzförderung Beseitigung außergewöhnlicher Notstände in der Landwirtschaft Beteiligung an Messen, Ausstellungen und Lehrschaufen im In- und Ausland	Funktion 522
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung Ausgaben und Einnahmen für Versuchsgüter, Versuchsfelder und ähnliche Einrichtungen (nicht enthalten, soweit mit Schulen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen verbunden, siehe Hauptfunktion 1) Landwirtschaftliche Unternehmen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Domänen • Gärtnereien • Gutsbetriebe • Mustergüter • Versuchswirtschaften • Weingüter Beiträge und Zuschüsse an Verbände, Vereine und Einrichtungen im In- und Ausland Bekämpfung der pflanzlichen und tierischen Schädlinge Pflanzliche Erzeugung Tierzucht und Tierhaltung Tiergesundheit und Tierschutz	Funktion 523
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei	Oberfunktion 53

531	Forstwirtschaft und Jagd Forstbetriebe	Funktion 531
532	Fischerei Fischereischutzboote Förderung der Fischerei	Funktion 532
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	Hauptfunktion 6
61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen Bergverwaltung Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Bundeskartellamt Wasserwirtschaftsverwaltung	Oberfunktion 61
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz	Oberfunktion 62
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	Funktion 623
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken	Funktion 624
625	Küstenschutz Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	Funktion 625
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	Oberfunktion 63
631	Kohlenbergbau	Funktion 631
632	Sonstiger Bergbau	Funktion 632
634	Verarbeitende Industrie Hilfen für die Werft- und Stahlindustrie Nicht aufgeteilte Fördermaßnahmen des verarbeitenden Gewerbes	Funktion 634
635	Handwerk und Kleingewerbe Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Handwerks und des Kleingewerbes, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Auf- und Ausbau sowie Unterhaltung der betriebstechnischen und betriebswirtschaftlichen Beratungsstellen • Beratungsmaßnahmen für Existenzgründungen • Finanzierungshilfen für mittelständische gewerbliche Unternehmen 	Funktion 635

638	Baugewerbe	Funktion 638
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	Oberfunktion 64
641	Kernenergie Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Versuchs- und Demonstrationsanlagen Beiträge an die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) (nicht enthalten: Ausgaben für die End- und Zwischenlagerung, siehe Funktion 342)	Funktion 641
642	Erneuerbare Energieformen Demonstrationsvorhaben zur rationellen Energiegewinnung und -verwendung und zur Nutzung der erneuerbaren Energien	Funktion 642
643	Elektrizitätsversorgung	Funktion 643
644	Wasserversorgung	Funktion 644
645	Abwasserentsorgung	Funktion 645
646	Abfallwirtschaft Abfallbeseitigung und -verwertung, z. B. • Deponien	Funktion 646
647	Straßenreinigung	Funktion 647
649	Sonstige Energie- und Wasserversorgung Erdölversorgung Förderung der Gaswirtschaft und sonstigen Energiegewinnung, z. B. • Bau von Ferngasleitungen und regionalen Erdgasleitungen Bau von Kohleheizkraftwerken Fernwärmeversorgung Kohleveredelungsanlagen Steinkohlenbevorratung zur Verbesserung der Energieversorgung in Krisenzeiten Beiträge an internationale Kommissionen oder Organisationen, Kongresse usw. nicht aufgegliederte Fördermaßnahmen Beiträge zu internationalen Rohstoffübereinkommen Unternehmen, die mehrere Versorgungszweige umfassen Maschinenzentralen	Funktion 649
65	Handel und Tourismus	Oberfunktion 65
651	Handel	Funktion 651

Auf- und Ausbau von Betriebsberatungsstellen (Unternehmens- und Existenzgründungsberatungen)

Erfahrungsaustausch im Handel

Mittelstandsförderung zur Leistungssteigerung im Handel

Zwischenbetriebliche Vergleiche

Exportförderung, Auslandsmessen, z. B.

- Beteiligung an exportorientierten Messen, Weltausstellungen usw.
- Pflege der Wirtschaftsbeziehungen zum Ausland, z. B.
 - Außenwirtschaftsberatungen
 - Unterstützung von Außenhandelskammern

Märkte und Inlandsmessen, z. B.

- Beteiligungen und Zuschüsse an Messen und Ausstellungen im Inland
- Förderung der Auslandswerbung für deutsche Messen und Ausstellungen u. Ä.

Nicht aufgeteilte Fördermaßnahmen des Handels

Verbraucherberatungen und -vertretungen, soweit nicht anders zuordenbar

(nicht enthalten: Einrichtungen des kommunalen Marktwesens, siehe Oberfunktion 43)

652	Tourismus Förderung der Fremdenverkehrsverbände Förderung des Hotel-, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes	Funktion 652
66	Geld- und Versicherungswesen	Oberfunktion 66
661	Banken und Kreditinstitute	Funktion 661
669	Sonstiges Geld- und Versicherungswesen Versicherungen Internationaler Währungsfonds	Funktion 669
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	Oberfunktion 68
	Beiträge an internationale Organisationen mit Sitz im Ausland Förderung des Normenwesens und der Gütekennzeichnung Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen Nicht aufgeteilte Maßnahmen der allgemeinen Wirtschaftsförderung	
69	Regionale Fördermaßnahmen	Oberfunktion 69
	Einzel veranschlagte bzw. objektbezogene Maßnahmen sind bei den entsprechenden Funktionen nachzuweisen.	

691	Betriebliche Investitionen Regionale Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft durch Förderung der Rationalisierung, Modernisierung, Umstellung, Erweiterung und Ansiedlung gewerblicher Betriebe, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • betriebliche Investitionen in strukturschwachen Gebieten • Existenzgründungsprogramm in der gewerblichen Wirtschaft • Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen durch Ansiedlung, Erweiterung und Rationalisierung von Produktionsbetrieben 	Funktion 691
692	Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur Regionale Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft Strukturförderungsprogramme Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur	Funktion 692
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	Hauptfunktion 7
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden und Ämter und ggf. Bauten und Beschaffungen. Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.	Oberfunktion 71
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau	Funktion 711
712	Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen	Funktion 712
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung Bundesamt für Güterverkehr Bundesanstalt für Straßenwesen Eisenbahn-Bundesamt Kraftfahrt-Bundesamt	Funktion 719
72	Straßen	Oberfunktion 72
721	Bundesautobahnen	Funktion 721
722	Bundesstraßen Hierzu gehören auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.	Funktion 722
723	Landesstraßen Hierzu gehören auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.	Funktion 723

724	Kreisstraßen Hierzu gehören auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.	Funktion 724
725	Gemeindestraßen Hierzu gehören auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.	Funktion 725
726	Straßenbeleuchtung	Funktion 726
729	Sonstiger Straßenverkehr Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Aufklärungs- und Erziehungsmaßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsunfällen Beschaffung von technischem und wissenschaftlichem Material Veröffentlichungen	Funktion 729
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	Oberfunktion 73
731	Wasserstraßen und Häfen Aus- und Neubau, Unterhaltung und Betrieb, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • der Wasserstraßen und ihrer Anlagen • von landeseigenen Häfen und Schifffahrtsanlagen Besondere Einrichtungen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Bundesanstalt für Gewässerkunde • Bundesanstalt für Wasserbau • Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie • Lotseinrichtungen Beteiligung an Bauvorhaben Dritter Beteiligung der Länder am Ausbau von Schifffahrtsstraßen und Kanälen Schiffssicherheitsaufgaben (hierzu gehört auch die Erstattung der Kosten an die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation) Zuweisungen an kommunale Baulastträger zum Ausbau ihrer Hafenanlagen Hafenbetriebe, Umschlag- und Kaibetriebe	Funktion 731
732	Förderung der Schifffahrt	Funktion 732
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	Oberfunktion 74
741	Öffentlicher Personennahverkehr Finanzhilfen nach dem Regionalisierungsgesetz, dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und landesgesetzliche	Funktion 741

Regelungen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV/ SPNV), z. B.

- Bau oder Ausbau von Verkehrswegen einschließlich Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, P+R-Plätzen

742	<p>Eisenbahnen</p> <p>Maßnahmen für Eisenbahnen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abgeltung von Belastungen im Schienenverkehr • Darlehen und Baukostenzuschüsse für Investitionen in die Schienenwege • sonstige Zuschüsse 	Funktion 742
75	<p>Luftfahrt</p> <p>Flugsicherung, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) • Flugsicherungsdienststellen in Grönland und Island • Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) • Luftaufsichtsmaßnahmen auf Flugplätzen • Schutzmaßnahmen <p>Flughäfen und Luftverkehr</p> <p>Luftfahrt-Bundesamt</p> <p>Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung</p> <p>Maßnahmen und Einrichtungen zur Förderung der Luftfahrt</p>	Oberfunktion 75
77	<p>Nachrichtenwesen</p>	Oberfunktion 77
771	Post und Telekommunikation	Funktion 771
772	<p>Rundfunk und Fernsehen</p> <p>Rundfunkanstalt „Deutsche Welle“</p>	Funktion 772
79	<p>Sonstiges Verkehrswesen</p> <p>Nicht aufgeteilte Maßnahmen zur allgemeinen Förderung des Verkehrs, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beiträge und Zuschüsse an nationale und internationale Vereine und Organisationen <p>Transrapid</p>	Oberfunktion 79
8	<p>Finanzwirtschaft</p> <p>Einnahmen und Ausgaben für den Gesamthaushalt</p>	Hauptfunktion 8
81	<p>Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen</p> <p>Die Verwaltung des Vermögens ist in der Regel Aufgabe der Finanz- und Vermögensverwaltung (siehe auch Funktion 062).</p>	Oberfunktion 81

811	Grundvermögen Grundvermögen, soweit die Grundstücke nicht dem Betrieb eines Wirtschaftsunternehmens oder einer anderen Funktion dienen und entsprechend veranschlagt sind, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Baumaßnahmen • Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung • Erwerb und Verkauf • Finanzierungskosten • Unterhaltung und Bewirtschaftung Bebaute Grundstücke, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Wohn- und Geschäftsgrundstücke Grundstücksgleiche Rechte, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Erbbaurechte • Erbpachtrechte • Nutzungsentschädigungen (Wassernutzungsgebühren und sonstige den Grundstücken gleichzuachtende Rechte) Unbebaute Grundstücke, die von der Gebietskörperschaft selbst genutzt, vermietet oder verpachtet sind, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke, die zur Weiterveräußerung oder späteren Bebauung in eigener Regie bestimmt sind oder deren Verwendungszweck noch nicht feststeht • landwirtschaftlich genutzte Einzelgrundstücke (Äcker, Kleingärten, Obstländereien, Wiesen), soweit sie nicht den landwirtschaftlichen Betrieben zuzuordnen sind • sonstige Grundstücke, Teiche, Seen, Grünanlagen 	Funktion 811
812	Kapitalvermögen Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Geldvermögensbestände beziehen und nicht zum Verwaltungsvermögen, Grundvermögen, Sondervermögen oder dem Vermögen der Wirtschaftsunternehmen gehören. Von den Geldvermögensbeständen in diesem Sinne umfasst sind Wertpapiere, Bankguthaben, sonstige Forderungen. Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen, die nur der Kapitalanlage dienen Erbschaften des Fiskus, soweit es sich nicht um Sachwerte handelt Zinseinnahmen aus Darlehensgewährungen	Funktion 812
813	Sondervermögen Vermögensbestände und Einrichtungen, die in der Form von Sondervermögen verwaltet oder bewirtschaftet werden und nicht nach ihrer Zweckbindung anderen Funktionen zugeordnet sind	Funktion 813
82	Steuern und Finanzaufwendungen	Oberfunktion 82
83	Schulden	Oberfunktion 83

Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der
Schuldenaufnahme

84	Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.	Oberfunktion 84
	<p>Dieser Oberfunktion sind Personalausgaben der Obergruppe 44 „Beihilfen, Unterstützungen und dgl.“, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, zuzuordnen, die im Haushaltsplan bzw. in den Einzelplänen zentral veranschlagt sind und nicht nach Funktionen aufgeteilt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gruppe 441 Beihilfen • Gruppe 443 Fürsorgeleistungen und Unterstützungen <p>Unter dieser Oberfunktion sind auch die Personalausgaben der Obergruppe 45 „Sonstige personalbezogene Ausgaben“, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, nachzuweisen, die nicht nach einzelnen Funktionen aufgeteilt werden können.</p>	
85	Rücklagen	Oberfunktion 85
	<p>Allgemeine Rücklagen</p> <p>Fonds, Stöcke</p> <p>Spezielle Rücklagen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erfüllung bestimmter Aufgaben 	
86	Sonstiges	Oberfunktion 86
	Einnahmen und Ausgaben verschiedener Art, die nicht einer bestimmten Funktion zugeordnet werden können	
87	Abwicklung der Vorjahre	Oberfunktion 87
	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren gemäß § 25 BHO/LHO sowie Übertragung von Überschüssen	
88	Globalposten	Oberfunktion 88
	<p>Globale Mehrausgaben/-einnahmen</p> <p>Globale Minderausgaben/-einnahmen</p> <p>Verstärkungsmittel für Personalausgaben</p>	
89	Haushaltstechnische Verrechnungen	Oberfunktion 89
	Dieser Oberfunktion sind die Ausgaben der Obergruppen 38 und 98 „Haushaltstechnische Verrechnungen“ zuzuordnen.	

631

**Verwaltungsvorschriften
zur Haushaltssystematik
des Landes Nordrhein-Westfalen (VV-HS)
hier: Gruppierungsplan mit Zuordnungshinweisen
Zu § 13 Abs. 2 und 3 Landeshaushaltsordnung
(LHO)**

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
Vom 9. Dezember 2023

1

Das Bund/Länder-Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens nach § 49a Haushaltsgrundsatzgesetz hat den harmonisierten Gruppierungsplan mit Zuordnungshinweisen als Standard beschlossen, der bei Bund und Ländern zur Entfaltung der Rechtswirkung durch Verwaltungsvorschriften umzusetzen ist.

Aufgrund der dem Ministerium der Finanzen durch § 5 Abs. 2 der LHO vom 26. April 1999 (SGV. NRW 630), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Januar 2019 (GV. NRW. S. 803) erteilten Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung werden nach Anhörung des Landesrechnungshofs die nachstehend abgedruckten Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen (I. Allgemeine Vorschriften zum Gruppierungsplan und II. Gruppierungsplan mit Zuordnungshinweisen/ZH-GPl) bekanntgegeben.

2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

2.1

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

2.2

Die Vorschriften sind erstmals bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 anzuwenden.

2.3

Die mit Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 25. Juli 2014 (MBl. NRW. 452) bekanntgegebenen Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik, zu § 13 Abs. 2, 3 LHO, gelten letztmalig für die Aufstellung, die Ausführung und die Rechnungslegung des Haushaltsplans 2024. Sie treten mit Ablauf des Haushaltsjahres 2024 außer Kraft.

Allgemeine Vorschriften zum Gruppierungsplan

1.

Gliederung

Der Gruppierungsplan gliedert sich für Bund und Länder übereinstimmend in

Hauptgruppen – Gliederungseinheit mit einer einstelligen Zahl,

Obergruppen – Gliederungseinheit mit einer zweistelligen Zahl,

Gruppen – Gliederungseinheit mit einer dreistelligen Zahl.

Die Hauptgruppen beginnen mit der Ziffer 0, die Obergruppen mit der Ziffer 1.

Die Ordnung der Einnahme- und Ausgabearten nach dem Gruppierungsplan orientiert sich in erster Linie an Kriterien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Darstellung wirtschaftlicher Vorgänge. Eine konsequente Anwendung ist notwendig für die Bereitstellung von Grunddaten für die Berechnung des Staatskontos.

2.

Zuordnungshinweise; Schwerpunktprinzip

Durch Zuordnungshinweise werden die Gliederungseinheiten verbindlich erläutert. Die Zuordnungshinweise enthalten auch Abgrenzungen zu und Verweise auf andere Hauptgruppen, Obergruppen und Gruppen. Sie sind nicht abschließend, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

Sollen Einnahmen oder Ausgaben verschiedener Arten zusammengefasst werden, weil eine Aufteilung nicht vertretbar ist, so ist nach dem Schwerpunkt zuzuordnen.

3.

Begriffsbestimmungen

3.1

Zuweisungen und Zuschüsse

Zuweisungen sind einmalige oder laufende Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen. Hierzu gehören auch Erstattungen innerhalb des öffentlichen Bereichs oder zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen, insbesondere als Ersatz für entstandene Ausgaben. Keine Zuweisungen und Zuschüsse sind Zahlungen, die ein marktübliches oder marktähnliches Entgelt oder eine öffentliche Abgabe darstellen.

3.2

Zahlungen innerhalb des öffentlichen Bereichs

Einnahmen: Obergruppen/Gruppen 15, 17, 21 bis 23, 291 bis 293, 31, 33

Ausgaben: Obergruppen/Gruppen 56, 58, 61 bis 63, 691 bis 693, 85, 88

Zum öffentlichen Bereich im Sinne des Gruppierungsplans gehören:

1. die Gebietskörperschaften: Bund, Länder, Gemeinden/ Gemeindeverbände,
2. die Sondervermögen der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherungsträger, soweit nicht mit unternehmerischer Aufgabenstellung (Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung vgl. Nr. 3.3),
3. die Sozialversicherungsträger: z.B. Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie die Bundesagentur für Arbeit (öffentliche Zusatzversorgungskassen, wie z.B. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, gehören zu den öffentlichen Unternehmen, vgl. Nr. 3.3),
4. die Zweckverbände: Verbände und sonstige Organisationen, die kommunale Aufgaben erfüllen, rechtlich selbständig sind und mindestens eine kommunale Gebietskörperschaft (Gemeinde oder Gemeindeverband) zum Mitglied haben.

3.3

Zahlungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen im Inland

Einnahmen: Obergruppen/Gruppen 14, 16, 18, 26 bis 28, 297 bis 299, 32, 34

Ausgaben: Obergruppen/Gruppen 57, 59, 66 bis 68, 697 bis 699, 86, 87, 89

Zum sonstigen Bereich im Sinne des Gruppierungsplans zählen im Inland die natürlichen Personen, die privaten Einrichtungen, die öffentlichen Einrichtungen, soweit sie nicht unter Nummer 3.2 aufgeführt sind, sowie die privaten und öffentlichen Unternehmen. Falls der Empfänger die öffentlichen Mittel nur verwaltet oder weiterleitet, so kann eine Zuordnung nach den Begünstigten in Betracht kommen. So sind z.B. Subventionen, die zwar an wirtschaftliche Organisationen ausgezahlt, von diesen aber an begünstigte Unternehmen weitergeleitet werden, den Unternehmen zuzuordnen.

Zu den Unternehmen zählen alle wirtschaftlichen Institutionen, die vorwiegend Waren und Dienstleistungen

produzieren bzw. erbringen und diese gegen spezielles Entgelt verkaufen, das in der Regel Überschüsse abwirft oder mindestens die Kosten deckt. Hierzu gehören u.a. auch landwirtschaftliche Betriebe, Handwerksbetriebe, Ein- und Verkaufsvereinigungen (auch in genossenschaftlicher Form) sowie Arbeitsstätten der freien Berufe. Einrichtungen sind demgegenüber Institutionen ohne unternehmerische Aufgabenstellung. Gemeinnützige GmbH (gGmbH) sind als Einrichtungen zu behandeln (Gruppen 684, 685, 893 und 894).

Öffentliche Unternehmen sind:

- Eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO,
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung,
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
- Unternehmen des privaten Rechts (z.B. AG, GmbH, eGmbH), wenn Bund, Länder und Gemeinden/ Gemeindeverbände überwiegend, d.h. mit mehr als 50 v.H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) oder des Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar (z.B. über eine Holding) beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (soweit nicht unter Nr. 3.2 genannt), die keine Unternehmen sind,
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände überwiegend, d.h. mit mehr als 50 v.H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) oder des Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar (z.B. über eine Holding) beteiligt sind,
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand aufgrund der Satzung o.ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Gruppierungsplan mit Zuordnungshinweisen (ZH-GPI)

0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	Hauptgruppe 0
01	Gemeinschaftsteuern- und Gewerbesteuerumlage	Obergruppe 01
011	Lohnsteuer	Gruppe 011
012	Veranlagte Einkommensteuer	Gruppe 012
013	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	Gruppe 013
014	Körperschaftsteuer	Gruppe 014
015	Umsatzsteuer	Gruppe 015
016	Einfuhrumsatzsteuer	Gruppe 016
017	Gewerbesteuerumlage	Gruppe 017
018	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	Gruppe 018
02	EU-Eigenmittel (nur Bund)	Obergruppe 02
03/04	Bundessteuern	Obergruppen 03/04
05/06	Landessteuern	Obergruppen 05/06
051	Vermögenssteuer	Gruppe 051
052	Erbschaftsteuer	Gruppe 052
053	Grunderwerbsteuer	Gruppe 053
055	Totalisatorsteuer	Gruppe 055
056	Andere Rennwettsteuern	Gruppe 056
057	Lotteriesteuer	Gruppe 057
058	Andere Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz	Gruppe 058
059	Feuerschutzsteuer	Gruppe 059
061	Biersteuer	Gruppe 061
062	Online-Casinospielsteuer	Gruppe 062
069	Sonstige Landessteuern	Gruppe 069
07/08	Gemeindesteuern	Obergruppen 07/08
09	Steuerähnliche Abgaben	Obergruppe 09

3.4

Zahlungen zwischen Inland und Ausland

Einnahmen: Obergruppen 14, 16, 18, 26 bis 29, 32, 34

Ausgaben: Obergruppen 57, 59, 66 bis 69, 83, 86, 89

Für die Behandlung von Zahlungen vom und an das Ausland ist in der Regel von dem Einzahler oder von dem Erstpächter auszugehen. Bei Zahlungen von und an Vermittlungsstellen mit Sitz im Inland kann jedoch auch eine Zahlung vom oder an das Ausland in Betracht kommen, z.B.

- Zahlungen an ausländische Staaten, juristische oder natürliche Personen im Ausland durch Vermittlung von Banken
- Abwicklung von Lieferungen und Leistungen über inländische Vertreter von Unternehmen im Ausland,
- Zahlungen von Renten und anderen Geldleistungen an im Ausland wohnende Personen auf Konten bei Inlandsbanken, z.B. Wiedergutmachungsleistungen, Zahlungen aus Lieferungsverträgen.

Dagegen ist die Übertragung von Geldmitteln an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verwendung für Entwicklungshilfe als Zahlung im Inland zu behandeln.

3.5

Wertgrenzen

3.5.1

Die für die Beschaffung von beweglichen Sachen geltenden Wertgrenzen für den Einzelfall (Erwerb je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) ergeben sich aus den Zuordnungshinweisen im Gruppierungsplan. Die dort genannten Beträge verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer.

3.5.2

Für Baumaßnahmen können sich Wertgrenzen aus besonderen Bestimmungen, z.B. baufachlichen Bestimmungen ergeben.

092	Münzeinnahmen (nur Bund)	Gruppe 092
093	Abgaben von Spielbanken	Gruppe 093
099	Sonstige steuerähnliche Abgaben	Gruppe 099
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	Hauptgruppe 1
11	Verwaltungseinnahmen	Obergruppe 11
111	Gebühren, sonstige Entgelte Gebühren und Auslagen aller Art, die in Gesetzen, Verordnungen, Gebührenordnungen, Satzungen usw. für Leistungen der Verwaltung und der Gerichte festgelegt sind, soweit nicht Gruppe 112 Tarifliche und gebührenartige Entgelte, die auf abgabenrechtlichen Vorschriften beruhen, einschl. Benutzungsgebühren und -entgelte für die Inanspruchnahme von Anstalten und Einrichtungen Beiträge im Sinne des Abgabenrechts, soweit nicht Gruppe 341 Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX)	Gruppe 111
112	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten) Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Disziplinarstrafen, Sühnegelder, Geldbußen, Verwarnungsgelder und Zwangsgelder einschl. damit zusammenhängender Prozesskosten usw.	Gruppe 112
119	Sonstige Verwaltungseinnahmen Einnahmen aus Veröffentlichungen, Verkauf und Vertrieb amtlicher Drucksachen, Ausschreibungsunterlagen usw. Ersatzleistungen und andere Entschädigungen aus Versicherungsverträgen und von Privaten für Schäden Stundungs- und Verzugszinsen, Säumniszuschläge und Verspätungszuschläge (nur soweit die Buchung zusammen mit der Hauptforderung nicht möglich ist) Einnahmen aus Aufträgen Dritter Einnahmen aus Untersuchungen, Vorträgen, Gutachten, Beratungen und aus anderen Inanspruchnahmen der Verwaltung Zugunsten der Staatskasse eingezogene Vermögenswerte Einnahmen aus der Verwertung von Pfändern Einnahmen aus Fundsachen Einnahmen aus dem Verkauf von Altmaterial und Abfällen, soweit nicht aus wirtschaftlicher Tätigkeit (siehe Gruppe 125) Einnahmen aus dem Verfall von Kautionen Einnahmen aus Regressen Vertragsstrafen, soweit nicht bei der Hauptforderung Einnahmen aus Erbschaften, Anfall eines Vereinsvermögens (§ 46 BGB) und Stiftungsvermögens (§ 88 BGB) Haftungsentuschädigungen Rückzahlungen aufgrund von Prüfungsbemerkungen des Rechnungshofes Rückzahlung überzahlter Beträge, Frachterstattungen Kostenbeiträge für private Benutzung amtlicher Fernsprechanchlüsse sowie verwaltungseigener Geräte, Fahrzeuge usw. Ablieferungen aus Nebenbeschäftigungen und von Tantiemen der Beschäftigten, Honorarabgaben Sonstige Verwaltungseinnahmen von geringerer Bedeutung, die nach ihrer Zweckbestimmung keiner anderen Gruppe zugeordnet werden können.	Gruppe 119
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	Obergruppe 12
121	Einnahmen aus Gewinnen von Unternehmen und Beteiligungen Ablieferungen eigener Unternehmen des Bundes und der Länder ohne Rücksicht auf die Rechtsform sowie aus Beteiligungen an Unternehmen, und zwar Dividenden, Gewinnanteile, Gewinnbeteiligungen, Gewinn- und Überschussablieferungen Die Einnahmen im Haushaltsplan brutto veranschlagter Unternehmen sind nach ihrer Zweckbestimmung den entsprechenden Gruppen zuzuordnen.	Gruppe 121
122	Konzessionsabgaben Vertragsmäßige Abgaben von Unternehmen für die Einräumung eines bevorzugten Nutzungsrechts am öffentlichen Eigentum, wie z.B. • Einnahmen aus der Erteilung einer Erlaubnis zum Aufsuchen und Gewinnen der Bodenschätze (z.B. Erdöl, Erdgas, Kalisalz, Eisenerz) • Einräumung der Wegenutzung Abgaben von Lotterieveranstaltern sowie Wettunternehmen	Gruppe 122
123	Einnahmen aus staatlichen Glücksspielen Gewinnablieferungen/Reinerträge aus den staatlichen Wetten und Lotterien	Gruppe 123
124	Mieten und Pachten Einnahmen aus der Überlassung von Vermögensgegenständen zur Nutzung, wie z.B. Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Leasingraten und Einnahmen aus Lizenzen, soweit nicht Gruppe 126	Gruppe 124
125	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit Einnahmen aus z.B. • Holzverkäufen und andere Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Forsten • dem Verkauf von Erzeugnissen der Versuchsgüter, Versuchsfelder und anderer Einrichtungen sowie von Erzeugnissen der Werkstättenbetriebe/ Arbeitsbetriebe • dem Verkauf von Jagd- und Fischereierzeugnissen • sonstigen Betriebszweigen (z.B. Einnahmen aus Vermessungsarbeiten, kartographischen Arbeiten, Verkauf von Karten, Katalogen) • der Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung • dem Verkauf von Material durch Bauhöfe und Materiallager an Dritte	Gruppe 125
126	Einnahmen aus der Bereitstellung natürlicher Ressourcen Einnahmen aus der Verwertung (nicht Erteilung, siehe Gruppe 122) des Nutzungsrechts an den nachstehend abschließend genannten natürlichen Ressourcen • Jagd- und Fischereipacht • Pachten für land- und forstwirtschaftliche Flächen	Gruppe 126

126	• Pachten für Gewässer • Pachten für den Abbau von Bodenschätzen • Mobilfunkfrequenzen	Gruppe 126
129	Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen) Einnahmen, die den Gruppen 121 bis 126 nicht zugeordnet werden können	Gruppe 129
13	Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen und Beteiligungen, aus Kapitalrückzahlungen und dgl.	Obergruppe 13
131	Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppe 135 Einnahmen aus der Veräußerung von bebauten Grundstücken, Grundstücksbestandteilen (z.B. Gebäuden, Bauwerken zu Abbrucharbeiten) und diesbezüglichen beschränkt dinglichen Rechten	Gruppe 131
132	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen Soweit nicht bei Gruppe 119 oder 125	Gruppe 132
133	Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen Einnahmen aus der Veräußerung von Forderungen Einnahmen aus der Veräußerung von Anteilsrechten an Unternehmen, Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren Einnahmen aus der Herabsetzung des Kapitals oder der Abwicklung von Unternehmen	Gruppe 133
134	Kapitalrückzahlungen	Gruppe 134
135	Einnahmen aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken Einnahmen aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken und diesbezüglichen beschränkt dinglichen Rechten	Gruppe 135
14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen Rückflüsse und andere Einnahmen aus der Inanspruchnahme aus Bürgschafts-, Garantie- oder sonstigen Gewährleistungsverträgen	Obergruppe 14
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland	Gruppe 141
146	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland	Gruppe 146
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich Zinseinnahmen aus Darlehensgewährung Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Obergruppe 15
151	Zinseinnahmen vom Bund	Gruppe 151
152	Zinseinnahmen von Ländern	Gruppe 152
153	Zinseinnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 153
154	Zinseinnahmen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 154
156	Zinseinnahmen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 156
157	Zinseinnahmen von Zweckverbänden	Gruppe 157
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen	Obergruppe 16
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 161
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland Zinsen von z.B. Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten für Darlehen Zinsen von Wertpapieren, aus Rücklagenbeständen, Stiftungsvermögen	Gruppe 162
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland	Gruppe 166
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Obergruppe 17
171	Darlehensrückflüsse vom Bund	Gruppe 171
172	Darlehensrückflüsse von Ländern	Gruppe 172
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 173
174	Darlehensrückflüsse von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 174
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 176
177	Darlehensrückflüsse von Zweckverbänden	Gruppe 177
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen	Obergruppe 18
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 181
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland Darlehensrückflüsse von z.B. Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten im Inland	Gruppe 182
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland	Gruppe 186
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen Zur Abgrenzung von Zuweisungen und Zuschüssen siehe Nr. 3.1 der allgemeinen Vorschriften Zur Abgrenzung der Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen siehe Hauptgruppe 3	Hauptgruppe 2
21	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften Zuweisungen, die ohne Zweckbindung an einen Aufgabenbereich (Funktion) dem Gesamthaushalt als allgemeine Deckungsmittel zugeführt werden, insbesondere Zuweisungen im Rahmen des gesetzlich geregelten Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften	Obergruppe 21
211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund Zuweisungen des Bundes für finanzschwache Länder	Gruppe 211
212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs	Gruppe 212

213	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesumlagen	Gruppe 213
214	Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 214
216	Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 216
217	Allgemeine Zuweisungen von Zweckverbänden	Gruppe 217
22	Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften Zuweisungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen und Anleihen, vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen	Obergruppe 22
221	Schuldendiensthilfen vom Bund	Gruppe 221
222	Schuldendiensthilfen von Ländern	Gruppe 222
223	Schuldendiensthilfen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 223
224	Schuldendiensthilfen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 224
226	Schuldendiensthilfen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 226
227	Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden	Gruppe 227
23	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften Zweckgebundene Zuweisungen als Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben und zur Förderung von originären Aufgaben der einzelnen Bereiche Leistungen, die im Rahmen der Lastenverteilung von einer Körperschaft des öffentlichen Bereichs voll oder teilweise zu tragen und an einen vorläufigen oder mit der Aufgabenerfüllung beauftragten Träger zu erstatten sind Gesetzlich oder durch Verwaltungsabkommen geregelte Erstattungen von Verwaltungsausgaben innerhalb des öffentlichen Bereichs	Obergruppe 23
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund Erstattung • von Ausgaben für die Bundestags- und Europawahl • von Kriegsfolgenhilfeleistungen • des Anteils des Bundes am Wohngeld • von Ausgaben für die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben, Bauleitungskosten usw. • von Ausgaben für statistische Erhebungen	Gruppe 231
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern Erstattung für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen	Gruppe 232
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 233
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 234
235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 235
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 236
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden	Gruppe 237
26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen Zu Schuldendiensthilfen siehe Erläuterungen zu Obergruppe 22	Obergruppe 26
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland Erstattungen von Verwaltungsausgaben durch • Banken und Versicherungen • Stiftungen und Fonds • Religionsgemeinschaften für die Erhebung der Kirchensteuer	Gruppe 261
266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland, soweit nicht von der EU	Gruppe 266
27	Zuschüsse von der EU	Obergruppe 27
271	Erstattungen von der EU	Gruppe 271
272	Sonstige Zuschüsse von der EU	Gruppe 272
28	Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen	Obergruppe 28
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	Gruppe 281
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland Förderungs- und Kostenbeiträge Dritter (Körperschaften, Verbände, Stiftungen, Vereine, Private), Spenden	Gruppe 282
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland, soweit nicht von der EU Erstattungen von der EU sind bei Gruppe 271 nachzuweisen	Gruppe 286
287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland, soweit nicht von der EU Sonstige Zuschüsse von der EU sind bei Gruppe 272 nachzuweisen	Gruppe 287
29	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 69	Obergruppe 29
291	Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 291
292	Vermögensübertragungen von Ländern, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 292
293	Vermögensübertragungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 293
297	Vermögensübertragungen von Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	Gruppe 297
298	Vermögensübertragungen von Sonstigen aus dem Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	Gruppe 298
299	Vermögensübertragungen aus dem Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse	Gruppe 299
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen Schuldenaufnahmen	Hauptgruppe 3

3	<ul style="list-style-type: none"> • Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite sind mit dem Nominalbetrag, Diskontpapiere sind mit dem abgezinsten Betrag zu veranschlagen • Ausgaben für Disagio, Geldbeschaffung und zur Optimierung der Kreditkonditionen sind den entsprechenden Ausgabearten zuzuordnen <p>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einnahmen, die zur Finanzierung der bei den Hauptgruppen 7 oder 8 nachzuweisenden Investitionsausgaben bestimmt sind <p>Besondere Finanzierungseinnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entnahmen aus Rücklagen und anderen Vermögensbeständen (Fonds, Stöcke usw.) • Übertragene Überschüsse aus Vorjahren • Zum Ausgleich des Haushaltsplans veranschlagte globale Mehr- und Mindereinnahmen • Haushaltstechnische Verrechnungen 	Hauptgruppe 3
31	Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen, soweit zur Aufgabenfinanzierung	Obergruppe 31
311	Schuldenaufnahmen beim Bund	Gruppe 311
312	Schuldenaufnahmen bei Ländern	Gruppe 312
313	Schuldenaufnahmen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 313
314	Schuldenaufnahmen bei Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 314
317	Schuldenaufnahmen bei Zweckverbänden	Gruppe 317
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt Der Kreditmarkt ist im weitesten Sinne zu verstehen, d.h. ohne Rücksicht auf die Verschuldungsform und auf die Unternehmensform des Kreditgebers. Hierzu gehören neben Anleihen, Kassenobligationen und Schuldbuchforderungen die Schuldenaufnahmen bei Banken, Sparkassen, sonstigen Geldinstituten und Versicherungen sowie auch bei den in der Obergruppe 31 genannten Einheiten, soweit die Schuldenaufnahme der allgemeinen Haushaltsfinanzierung (sog. Ausgabenfinanzierung) und nicht der Finanzierung zu erledigender konkreter Aufgaben (sog. Aufgabenfinanzierung, dann Obergruppe 31) dient. Spiegelbildlich dient die Kreditgewährung den in der Obergruppe 31 genannten Einheiten in diesen Fällen der Geldanlage.	Obergruppe 32
321	Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 321
322	Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 322
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen Kreditmarkt im Inland	Gruppe 325
326	Schuldenaufnahmen im Ausland	Gruppe 326
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Obergruppe 33
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund	Gruppe 331
332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern	Gruppe 332
333	Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 333
334	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 334
336	Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 336
337	Zuweisungen für Investitionen von Zweckverbänden	Gruppe 337
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen	Obergruppe 34
341	Beiträge Beiträge Dritter (sonstige Körperschaften, Verbände, Vereine u. dgl., private und öffentliche Unternehmen, private Haushalte) zu gemeinsam finanzierten einzelnen Investitionsvorhaben Beiträge von Grundstückseigentümern und Gewerbetreibenden zur Deckung der Kosten für die Herstellung von Anlagen, die durch das öffentliche Interesse erforderlich werden, z.B. Anliegerbeiträge, Beiträge zu Straßenkosten u.Ä.	Gruppe 341
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland	Gruppe 342
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU	Gruppe 346
347	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Ausland, soweit nicht von der EU	Gruppe 347
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken Allgemeine und zweckgebundene, d.h. für Einzelzwecke gebildete Rücklagen, Fonds, Stöcke und andere Vermögensbestände/-bestandteile mit besonderen Zweckbestimmungen	Obergruppe 35
352	Entnahmen aus Betriebsmittelrücklage	Gruppe 352
355	Entnahmen aus Konjunkturausgleichsrücklage	Gruppe 355
356	Entnahmen aus Fonds und Stöcken	Gruppe 356
359	Entnahmen aus sonstigen Rücklagen	Gruppe 359
36	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre Nachweis der Übertragung von Überschüssen	Obergruppe 36
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen	Obergruppe 37
371	Globale Mehreinnahmen Einnahmen, die zwar erwartet werden, aber noch nicht nach dem Entstehungsgrund auf die anderen Einnahmearten aufgeteilt werden können	Gruppe 371
372	Globale Mindereinnahmen Vorsorgliche Veranschlagung von Mindereinnahmen, wenn in verschiedenen Bereichen des Haushaltsplans die veranschlagten Einnahmen nicht in voller Höhe erwartet werden	Gruppe 372
38	Haushaltstechnische Verrechnungen	Obergruppe 38
381	Verrechnungen zwischen Kapiteln Verrechnungen zwischen Einzelplänen und Kapiteln sowie Verrechnungen anteiliger Einnahmen und Ausgaben an zentral veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (z.B. Versorgungsausgaben) Die Einnahmen der Gruppe 381 müssen den Ausgaben der Gruppe 981 entsprechen.	Gruppe 381

382	Durchlaufende Posten Durchlaufende Posten sind Beträge, die für andere vereinnahmt und in gleicher Höhe an diese weitergeleitet werden, ohne dass die Gebietskörperschaft an der Bewirtschaftung beteiligt ist oder bei der Verwendung der Mittel in irgendeiner Form mitwirkt (z.B. Durchlaufspenden)	Gruppe 382
384	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	Gruppe 384
385	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	Gruppe 385
386	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	Gruppe 386
389	Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen	Gruppe 389
4	Personalausgaben Bezüge, Entgelte und sonstige personalbezogene Ausgaben sowie vermögenswirksame Leistungen an Personen, die in einem Dienst-, Amts-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Gebietskörperschaft stehen, z.B. planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Aushilfs- und Vertretungskräfte, Teilzeitbeschäftigte, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte, Abgeordnete, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer usw., sowie Versorgungsbezüge für diese Personen Nicht zu den Personalausgaben zählen Ausgaben für Leistungen aufgrund von Werkverträgen oder vergleichbaren Vertragsformen, z.B. Honorare an Sachverständige	Hauptgruppe 4
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	Obergruppe 41
411	Aufwendungen für Abgeordnete Ausgaben für Aufwendungen der Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten, und Mitglieder des Bundestags, des Bundesrats, des Landtages, der Bürgerschaft und des Abgeordnetenhauses, z.B. • Aufwandsentschädigungen, Grundentschädigungen, Diäten • Versicherungen • Pauschalierte Reisekosten • Sonstige Reisekosten, Sitzungsgelder, Erstattung barer Auslagen	Gruppe 411
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige Entschädigungen für ehrenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst, z.B. • Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Wahlvorstände • Ausgaben für Beiräte (einschl. Reisekosten), soweit nicht Gruppen 523 bis 546 • Ausgaben für Mitglieder der Bezirksversammlungen, der Bezirksverordnetenversammlungen sowie der Stadtverordnetenversammlung • Aufwandsentschädigung an Deputierte	Gruppe 412
42	Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen	Obergruppe 42
421	Bezüge der Bundespräsidentin, des Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerin, des Bundeskanzlers, der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Bürgermeisterinnen, der Bürgermeister, der Ministerinnen, der Minister, der Senatorinnen, der Senatoren, der Parlamentarischen Staatssekretärinnen, der Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger	Gruppe 421
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter Grundgehalt Familienzuschlag Zuschüsse zum Grundgehalt Altersteilzeitzuschlag Zulagen Vergütungen, z.B. für Mehrarbeit und Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich Leistungsstufen, Leistungsprämien und -zulagen Anwärterbezüge Vermögenswirksame Leistungen Sonderzuwendungen/-zahlungen Aufwandsentschädigungen Abfindungen und Übergangsgelder Jubiläumszuwendungen (ohne Sachzuwendungen) Ausgaben für die Nachversicherung für ausgeschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter Schulbeihilfen Bekleidungsentschädigungen bei angeordneter Teilnahme an Manövern, Übungen, Katastropheneinsätzen u.Ä.	Gruppe 422
423	Bezüge und Nebenleistungen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, Wehrsold und Nebenleistungen der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden sowie Restzahlungen von Sold der Zivildienstleistenden (nur Bund) Grundgehalt Familienzuschlag Altersteilzeitzuschlag Zulagen Vergütungen Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich Leistungsstufen, Leistungsprämien und -zulagen Vermögenswirksame Leistungen Aufwandsentschädigungen Ausgaben für die Nachversicherung für ausgeschiedene Soldatinnen und Soldaten Abfindungen und Übergangsgelder Jubiläumszuwendungen (ohne Sachzuwendungen) Versicherungsbeiträge für Dienstleistende Wehrsold, besondere Vergütung, Wehrdienstzuschlag, Entlassungsgeld, erhöhter Wehrsold, Mehrarbeitsvergütung, Auslandsverwendungszuschlag für nicht mandatierte Einsätze für Freiwilligen Wehrdienst Leistende	Gruppe 423
424	Zuführung an die Versorgungsrücklage Zuführungen an die Sondervermögen nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz bzw. den entsprechenden Gesetzen der Länder aus der Verminderung der Besoldungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage	Gruppe 424

427	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige Entgelt für Stellvertretung und Aushilfe Vergütungen an Praktikantinnen, Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre Vergütungen nach Heuertarifen Vergütungen für nebenberuflich tätige Personen, die ihren Hauptberuf außerhalb der Staatsverwaltung ausüben Honorare für Dozentinnen, Dozenten und Prüfungskräfte, und zwar auch dann, wenn es sich um Beschäftigte der Gebietskörperschaften handelt, die an eigenen Einrichtungen nebenamtlich tätig sind Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Sachverständige, soweit nicht Gruppen 523 bis 546 Vergütungen für Gastprofessuren, Lehraufträge und Vorträge Vergütungen für nebenamtliche Leitung von Instituten Vergütungen für nebenberuflich tätige Sportlehrerinnen und Sportlehrer Vergütungen für Austauschlehrerinnen und Austauschlehrer Vergütungen für Pfarrerinnen und Pfarrer als Religionslehrerinnen und Religionslehrer	Gruppe 427
428	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Tarifliche, übertarifliche und außertarifliche Entgelte Aufstockungsbeträge/-leistungen nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit Vermögenswirksame Leistungen Sozialversicherungsbeiträge, -zuschüsse sowie -zulagen des Arbeitgebers Umlagen, Beiträge und Sanierungsgelder zur zusätzlichen/betrieblichen Altersversorgung (zuzüglich pauschaler Lohnsteuer) Abfindungen Aufwandsentschädigungen Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden Leistungsentgelte, -prämien und -zulagen Strukturausgleiche Persönliche Zulagen Zeitzuschläge und Schichtzulagen Erschwerniszuschläge Sonderzuwendungen/-zahlungen Jubiläumsgelder Schulbeihilfen	Gruppe 428
429	Nicht aufteilbare Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen Zusammenfassung von Bezügen, Entgelten und Nebenleistungen, die nicht auf die Gruppen 421 bis 428 aufgeteilt werden können	Gruppe 429
43	Versorgungsbezüge und dgl.	Obergruppe 43
431	Versorgungsbezüge der Bundespräsidentinnen, der Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerinnen, der Bundeskanzler, der Ministerpräsidentinnen, der Ministerpräsidenten, der Bürgermeisterinnen, der Bürgermeister, der Ministerinnen, der Minister, der Senatorinnen, der Senatoren, der Parlamentarischen Staatssekretärinnen, der Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger	Gruppe 431
432	Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter Wartegelder, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge, Emeritierungsbezüge, Unterhaltsbeiträge für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter nach dem Beamtenrecht Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz	Gruppe 432
433	Versorgungsbezüge der Soldatinnen und Soldaten (nur Bund)	Gruppe 433
434	Zuführung an die Versorgungsrücklage Zuführungen an die Sondervermögen nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz bzw. den entsprechenden Gesetzen der Länder aus der Verminderung der Versorgungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage	Gruppe 434
437	Versorgungsbezüge nach G 131	Gruppe 437
438	Versorgungsbezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Ruhegelder und Hinterbliebenenversorgung nach dem Zusatzversicherungsrecht Widerrufliche Renten an ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Gruppe 438
439	Sonstige Versorgungsbezüge und dgl. Alle Versorgungsleistungen, die nicht den Gruppen 431 bis 438 zugeordnet werden können	Gruppe 439
44	Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dgl.	Obergruppe 44
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Beihilfen an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Soldatinnen, Soldaten, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen	Gruppe 441
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen Unfallfürsorge Fürsorgeleistungen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene Ergänzende Fürsorgeleistungen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter Ausgaben für Reihenuntersuchungen und Schutzimpfungen Heilfürsorge Einmalige und laufende Unterstützungen nach den Unterstutzungsgrundsätzen Ausgaben für die Inanspruchnahme von überbetrieblichen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten sowie von Betriebsärztinnen, Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit (als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) Leistungen des Arbeitgebers bei Beschäftigung im Ausland nach § 17 SGB V	Gruppe 443
446	Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dgl. Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	Gruppe 446
45	Sonstige personalbezogene Ausgaben	Obergruppe 45

452	Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger, soweit nicht unter Obergruppen 41 bis 44 erfasst Zahlungen an Rentenversicherungsträger im Zusammenhang mit Versorgungsausgleich	Gruppe 452
453	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen Trennungsgeld/ -entschädigung bei Versetzungen und Abordnungen Mietbeiträge an Beschäftigte mit Anspruch auf Trennungsgeld/ -entschädigung Umzugskostenvergütungen	Gruppe 453
459	Sonstige personalbezogene Ausgaben Vergütungen für Mehrleistungen, z.B. im Abfertigungsdienst Aufwandsentschädigungen (soweit nicht Bestandteil der Bezüge), z.B. für Erprobungs-, Versuchs- und Vermessungsflüge Verlustentschädigung Vergütung für Arbeitnehmererfindungen Prämien im Rahmen des Vorschlagswesens/Ideenwettbewerb und für besondere Leistungen Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen	Gruppe 459
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben	Obergruppe 46
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können	Gruppe 461
462	Globale Minderausgaben für Personalausgaben Vorgesehene globale Einsparungen bei den Personalausgaben	Gruppe 462
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst Zur Abgrenzung gegenüber Investitionen siehe Erläuterungen zu Hauptgruppe 8	Hauptgruppe 5
51 bis 54	Sächliche Verwaltungsausgaben	Obergruppen 51-54
511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände Schreib- und Zeichenbedarf und kleinere Arbeitsmittel einschl. Verbrauchsgegenstände Fahrgelder, soweit nicht für Dienstreisen sowie Aus- und Fortbildung von Beschäftigten (siehe Gruppen 523 bis 546) Ausgaben für Transport, Fracht und Lagerung; im Zusammenhang mit Beschaffungen sind die entsprechenden Ausgaben den jeweiligen Beschaffungen zuzuordnen Druckerzeugnisse auch in digitaler Form, Druck- und Buchbinderarbeiten, soweit nicht für Museen und Bibliotheken sowie für Zwecke der Aus- und Fortbildung (siehe Gruppen 523 bis 546) Codekarten, Dienstaussweise, Parkausweise Entgelte für Post- und Kommunikationsdienstleistungen, Rundfunkbeiträge Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Tieren Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall sowie Beschaffung von Fahrzeugen siehe Hauptgruppe 8/Obergruppe 81 Hierzu gehören z.B.: • Zimmerausstattungen für Räume in Dienstgebäuden, Wohnungen • Hard- und Software (Lizenzgebühren siehe Gruppe 518) • Büromaschinen, Telekommunikationsanlagen, Arbeitsgeräte und -maschinen • Ärztliche Instrumente, Operations-, Untersuchungs-, Messgeräte • Geschirr, Wäsche und Kleidung in Anstalten und dgl. • Werkzeuge, Waffen, Verkehrszeichen Unterhaltung (einschl. Wartung) von beweglichen Sachen (Haltung von Fahrzeugen siehe Gruppe 514) Die Haltung von Tieren ist bei den Gruppen 523 bis 546 nachzuweisen.	Gruppe 511
514	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl. Verbrauchsmittel sind Waren und Güter, die nicht zum Geschäftsbedarf der Verwaltung, der Bewirtschaftung der Grundstücke, sondern zum Verzehr und Verbrauch oder zur Verarbeitung benötigt werden. Sie haben in der Regel eine beschränkte Lebensdauer oder können unter bestimmten Bedingungen als Vorräte zum späteren Verbrauch gelagert werden. Hierzu gehören insbesondere: • Lebensmittel (Krankenverpflegung usw.), Futtermittel, Düngemittel, Saat- und Pflanzgut • Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial • Chemikalien, Schädlingsbekämpfungsmittel, sonstiges Verbrauchsmaterial für Laboratorien • Reinigungsmittel • Rohmaterial zur Verarbeitung in Werkstätten usw., Material für Bauhöfe, Holzhöfe, Baumateriallager Haltung von Fahrzeugen und dgl.: Kraftstoffe (auch Strom für Elektrofahrzeuge), Schmierstoffe, Instandsetzungen, Nachrüstungen, Kraftfahrzeugsteuer Haltung von Fahrrädern Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse) Beschaffungen bis zu 5.000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5.000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Gruppe 812 Hierzu gehören auch: • Einkleidungsbeihilfen und Dienstbekleidungszuschüsse • Kleidergeld • Abnutzungsentschädigungen	Gruppe 514
516	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben bei ÖPP-Projekten	Gruppe 516
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume Ausgaben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung verwaltungseigener, gepachteter und gemieteter Grundstücke, Gebäude und Räume Ausgaben für Energie (Heizung, Strom, Gas), Ausgaben für Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung Ausgaben für Schneeräumen und Streuen innerhalb der Grundstücke oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen Ausgaben für Versicherungen, Steuern und Abgaben Ausgaben für Bewachung	Gruppe 517

518	<p>Mieten und Pachten</p> <p>Ausgaben für die Nutzung von Vermögensgegenständen, wie z.B. Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Leasingraten, Lizenzgebühren</p> <p>Ausgaben nach Ausübung einer Erwerbsoption sind unter Beachtung der Wertgrenzen nicht bei Gruppe 518, sondern bei den für den Erwerb maßgeblichen Gruppen der Hauptgruppe 5 oder 8 nachzuweisen.</p>	Gruppe 518
519	<p>Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen</p> <p>Laufende Unterhaltung</p> <p>der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen und sonstigen Anlagen einschl. des Zubehörs; hierzu gehören auch Straßen und Wege auf den vorgenannten Grundstücken oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen.</p> <p>Laufende Unterhaltung sind Maßnahmen, die keine erhebliche Veränderung der Grundstücke und Gebäude in ihrem Bestand zur Folge haben.</p> <p>Ersatz und Ergänzung des Zubehörs</p> <p>Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Hauptgruppe 7 oder 8</p>	Gruppe 519
521	<p>Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens</p> <p>Laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen, Grünanlagen, Wäldern, Brücken, Wasserstraßen, Dämmen, Deichbauten einschl. Betrieb und Unterhaltung der vorhandenen Anlagen und Geräte (laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen usw. innerhalb von Liegenschaften bei Gruppe 519)</p> <p>Ausgaben, die eine Vermehrung des Bestandes der vorhandenen Anlagen, Maschinen und Geräte oder eine Verbesserung oder Änderung des bisherigen Zustandes zum Ziel haben, bis zu 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) für Beschaffungen im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausgaben über 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Hauptgruppe 7 oder 8</p> <p>Grunderwerb ist unabhängig von der Höhe der Ausgaben bei Hauptgruppe 7 oder 8 nachzuweisen (beim Bund grundsätzlich Obergruppe 82)</p> <p>Ausgaben für Schneeräumen und Streuen, soweit nicht Gruppe 517</p>	Gruppe 521
523 bis 546	<p>Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben</p> <p>Alle übrigen sächlichen Verwaltungsausgaben, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht den Gruppen 511 bis 521 zuzuordnen sind, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von Kunst- und Sammlungsgegenständen bis zu 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausgaben über 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Gruppe 812 • Druckerzeugnisse, auch in digitaler Form, für Museen und Bibliotheken • Aus- und Fortbildung von Beschäftigten (einschl. Sprachausbildung), Ausgaben für Reisen, Fahrgelder sowie Ausbildungsbeihilfen für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen • Unterhaltung von Aus- und Fortbildungsstätten für Beschäftigte • Honorare für Lehrkräfte • Lehr- und Lernmittel • Ausbildung, Prüfung und Fortbildung Außenstehender • Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen • Honorare, Sitzungsgelder, Tagegelder und Ersatz von Auslagen einschl. Ausgaben für Reisen • Preise bei Gutachterwettbewerben • Gerichts-, Anwalts-, Notariats- und Gerichtsvollzieherkosten. Soweit sie als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden, sind sie der entsprechenden Ausgabeart zuzuordnen (z.B. Beurkundung von Grunderwerb bei Obergruppe 82). • Dienstreisen • Verfügungsmittel (zur Verfügung für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen) • Öffentlichkeitsarbeit, Messen und Ausstellungen • Betreuung von Delegationen und Besuchergruppen, ausländische Staatsbesuche, Staatsbesuche im Ausland • Orden und Ehrenzeichen • Bewachung, soweit nicht Gruppe 517 • Haltung von Tieren • Verkehr mit Gewährspersonen, Belohnungen • Bergungen, z.B. Beseitigung von Schiffswracks • Abbrüche • Entschädigungs- und Ersatzleistungen geringeren Umfanges, die als sächliche Verwaltungsausgaben behandelt werden (im Übrigen siehe Obergruppe 69) • Steuern, Abgaben und Versicherungen, soweit nicht bei Gruppe 514 oder 517 • Bankgebühren • Prägung von Münzen (Münzwesen) • Umzug und Verlegung von Dienststellen • Fracht und Transport, soweit nicht bei den jeweiligen Beschaffungen oder Gruppe 511 • Überführungen, Beerdigungen, Kränze, Grabgestecke, Nachrufe • Veröffentlichungen, Bekanntmachungen und Inserate • Abgeltung von Ansprüchen nach dem Urheberrecht • Schulkinderspeisung • Mitgliedsbeiträge, soweit nicht Obergruppe 68 <p>Ausgaben aus Anlass von Titelverwechslungen und aus Anlass der Rechnungsprüfung, sofern die Buchung bei dem zutreffenden Titel nicht möglich ist</p>	Gruppen 523- 546
547	<p>Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben</p> <p>Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben, die nicht auf die Gruppen 511 bis 546 aufgeteilt werden können</p>	Gruppe 547
548	<p>Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben</p> <p>Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können</p>	Gruppe 548

549	Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben Vorgesehene globale Einsparungen bei den sächlichen Verwaltungsausgaben	Gruppe 549
55	Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen (nur Bund)	Obergruppe 55
56	Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse Zu Obergruppen 56 und 57: Zinsen für Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstige Kredite Disagio	Obergruppe 56
561	Zinsausgaben an Bund	Gruppe 561
562	Zinsausgaben an Länder	Gruppe 562
563	Zinsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 563
564	Zinsausgaben an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 564
567	Zinsausgaben an Zweckverbände	Gruppe 567
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 56	Obergruppe 57
571	Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 571
572	Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 572
573	Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen (nur Bund)	Gruppe 573
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	Gruppe 575
576	Zinsausgaben an Ausland	Gruppe 576
58	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse Tilgung von Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstigen Krediten, die der Aufgabenfinanzierung dienen, siehe Obergruppe 31	Obergruppe 58
581	Tilgungsausgaben an Bund	Gruppe 581
582	Tilgungsausgaben an Länder	Gruppe 582
583	Tilgungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 583
584	Tilgungsausgaben an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 584
587	Tilgungsausgaben an Zweckverbände	Gruppe 587
59	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt Tilgung von Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstigen Krediten Zum Kreditmarkt zählen auch die in der Obergruppe 58 genannten Einheiten, soweit ein Kredit getilgt wird, der der allgemeinen Haushaltsfinanzierung galt (sog. Ausgabenfinanzierung) und nicht der Finanzierung zu erledigender konkreter Aufgaben (sog. Aufgabenfinanzierung), siehe Obergruppe 32.	Obergruppe 59
591	Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 591
592	Tilgungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 592
593	Tilgungsausgaben für Ausgleichsforderungen (nur Bund) hier auch: Rückkauf von Ausgleichsforderungen	Gruppe 593
595	Tilgungsausgaben an sonstigen Kreditmarkt im Inland hier auch: Kurzfristige Kursstützungsmaßnahmen	Gruppe 595
596	Tilgungsausgaben an Ausland	Gruppe 596
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen Siehe Erläuterungen zu Hauptgruppe 2	Hauptgruppe 6
61	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 21	Obergruppe 61
611	Allgemeine Zuweisungen an Bund	Gruppe 611
612	Allgemeine Zuweisungen an Länder Sonder- oder Ausgleichsüberweisungen des Bundes an finanzschwache Länder Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs	Gruppe 612
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände Allgemeine Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs Familienleistungsausgleich	Gruppe 613
614	Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 614
616	Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 616
617	Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände	Gruppe 617
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 22	Obergruppe 62
621	Schuldendiensthilfen an Bund	Gruppe 621
622	Schuldendiensthilfen an Länder	Gruppe 622
623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 623

624	Schuldendiensthilfen an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 624
626	Schuldendiensthilfen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 626
627	Schuldendiensthilfen an Zweckverbände	Gruppe 627
63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 23	Obergruppe 63
631	Sonstige Zuweisungen an Bund Anteilige Verwaltungskosten für die Wahrnehmung von Landesaufgaben durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung Abführung der Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft Abführung der Bergmannsprämie Rückzahlung nicht verbrauchter Bundesmittel Erstattung von Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (Wiedergutmachungsleistungen) Erstattung von Versorgungslasten	Gruppe 631
632	Sonstige Zuweisungen an Länder Zuweisungen des Bundes • zur allgemeinen Förderung der Wissenschaft und für wissenschaftliche Einrichtungen • zur Förderung der Landwirtschaft • zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft • zur Förderung des Verkehrs • zur Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden gemäß BAföG Erstattungen des Bundes für • Ausgaben für die Bundestagswahl • Personal- und Sachausgaben der Verteidigungslastenverwaltung und der Lastenausgleichsverwaltung • die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben, Bauleitungskosten • Kriegsfolgenhilfeeleistungen • den Anteil des Bundes am Wohngeld • den Anteil an den Wiedergutmachungsleistungen Erstattungen • von Versorgungslasten • für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen	Gruppe 632
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen • für kulturelle Zwecke (Theater, Musik usw., Erwachsenenbildung) • für soziale Maßnahmen, soweit nicht Erstattungen von Leistungen der Sozialhilfe • für Gastschulbeiträge • zur Straßenunterhaltung • für die Entwurfsbearbeitung (einschl. Planung) und Bauaufsicht an Bundesfern- und Landesstraßen • zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe • zur Förderung des Fremdenverkehrs • zum Ausgleich von Sonderlasten durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe Erstattung von Ausgaben • für Leistungen der Sozialhilfe • für die Schülerbeförderung • für Versorgungslasten • für öffentliche Wahlen • nach SGB II (z.B. für Unterkunft und Heizung) • für Anteile von Gemeinden an der Spielbankabgabe	Gruppe 633
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 634
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit Erstattung an Pflege-, Kranken- und Unfallkassen für Leistungen der Sozialen Entschädigung Verwaltungskostenerstattung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 636
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	Gruppe 637
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 22	Obergruppe 66
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 661
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	Gruppe 662
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland	Gruppe 663
664	Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 664
666	Schuldendiensthilfen an Ausland	Gruppe 666
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	Obergruppe 67
671	Erstattungen an Inland Erstattungen von Darlehensausfällen gemäß BAföG an die Kreditanstalt für Wiederaufbau	Gruppe 671
676	Erstattungen an Ausland	Gruppe 676
68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche	Obergruppe 68

- 681 Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen Gruppe 681
 Sozial- und Jugendhilfeleistungen, wie z.B. Leistungen, die an die Begünstigten in bar oder durch Überweisung gezahlt werden (Barleistungen). Als Barleistungen gelten auch Berechtigungsscheine. Hierzu zählen nicht Leistungen an Einrichtungen (für Unterbringung, Pflege und Heilbehandlung) sowie sonstige Leistungen, die an den Begünstigten nicht in bar oder durch Überweisung erfüllt werden, wie z.B. vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe und Krankenversorgung, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen zur Pflege und Weiterführung des Haushalts; ferner nicht die Erstattung von Leistungen zwischen den Trägern. Diese Vorgänge sind den Obergruppen 63 oder 67 zuzuordnen. Leistungen für die Unterbringung von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern in Einrichtungen sind der Gruppe 671 zuzuordnen.
 Entschädigungszahlungen und sonstige Leistungen der sozialen Entschädigung
 Unfallrenten
 Wohngeld, Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz
 Studienbeihilfen, Stipendien, Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen
 Fahrtkostenzuschüsse (Ausgaben zur Verbilligung der Fahrtkosten von Studierenden und Auszubildenden auch dann, wenn die Mittel aus abrechnungstechnischen Gründen unmittelbar an den Verkehrsbetrieb gezahlt werden)
 Wiedergutmachungsleistungen
 Ehrengaben, Ehrensold
 Belohnungen, Prämien, Preise, Auszeichnungen
 Arbeitsentlohnungen/-entgelte und sonstige Zahlungen an Gefangene in Justizvollzugsanstalten
- 682 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen, soweit nicht Gruppe 661 Gruppe 682
 Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften
 Im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik gewährte Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, um deren Verkaufspreise zu beeinflussen und/oder eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren (Arbeitskräfte und Kapitaleinsatz) zu ermöglichen. Laufende Betriebszuschüsse einschl. Zuschüsse zur Deckung von laufenden Betriebsverlusten, soweit der Verlust die Folge einer Preispolitik ist, welche die Erlöse unter den laufenden Gestehungskosten lässt, sind einzubeziehen, wie z.B.
 • Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen
 • Zuschüsse an die Einfuhr- und Vorratsstellen
 • Betriebszuschüsse, z.B. an
 – Flughafengesellschaften
 – Schifffahrts- und Hafenbetriebe
 – Staatsbäder
 Dagegen gehören Zahlungen, die eine Vermögensbildung oder -umverteilung oder eine Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Produktionsstruktur bewirken, zu Gruppe 697
 (siehe Erläuterungen zu Obergruppe 69). Desgleichen sind Zuschüsse an Versuchsbetriebe, Versuchsgüter usw. bei Gruppe 685 nachzuweisen, da es sich bei diesen Zahlungen um keine Zuschüsse im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik handelt. Auch die Zuschüsse, die keinem einzelnen Unternehmen, sondern gesamten Wirtschaftszweigen oder Gruppen von Wirtschaftszweigen zugutekommen, wie z.B. Zuschüsse für Messen, Ausstellungen u.Ä., sind in Gruppe 686 einzuordnen.
- 683 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen, soweit nicht Gruppe 662 Gruppe 683
 Siehe Erläuterungen zu Gruppe 682
 Preisausgleich, Prämien und Ähnliches im Bereich der Landwirtschaft
 Frachtbeihilfen
 Zuschüsse zur Sicherung des Steinkohleeinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft
- 684 Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen) Gruppe 684
 Zuschüsse an Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen, die gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen: in der Regel ihre Leistungen für private Haushalte erbringen, von ihrer Aufgabenstellung her nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet sind oder den Gewinn für den gemeinnützigen Zweck verwenden müssen (gGmbH), sich überwiegend aus (Mitglieds-) Beiträgen, Spenden und ähnlichen freiwilligen Zahlungen von privaten Haushalten sowie aus eigenen Vermögenserträgen finanzieren und Zuschüsse aus dem öffentlichen Bereich erhalten. Hierzu gehören u.a.
 • Verbände der freien Wohlfahrtspflege
 • Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften)
 • Religionsgemeinschaften
 • Politische Parteien
 • Sportverbände und -vereine
 • Jugendverbände
 • Flüchtlingsorganisationen
 • Familienorganisationen
 • Verbraucherverbände
 (öffentliche Einrichtungen siehe Gruppe 685; zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften)
- 685 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen Gruppe 685
 Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften
- 686 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland Gruppe 686
 Zuschüsse an Gesellschaften des privaten Rechts, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, soweit es sich nicht um öffentliche oder private Unternehmen oder um öffentliche sowie um soziale oder ähnliche Einrichtungen handelt (siehe Zuordnungshinweise zu den Gruppen 682, 683, 684, 685 oder Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften)
 Hierunter fallen insbesondere Zuschüsse an Private zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie die allgemeine Wirtschaftsförderung, die keinem einzelnen Unternehmen zukommt (wie z.B. Messen und Ausstellungen).
 Ferner sind hier zu veranschlagen die Zuschüsse an Wirtschafts- und Berufsvertretungen (wie z.B. Kammern und Kassenärztliche Vereinigungen)

687	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland, soweit nicht Gruppe 688 oder 689 Beiträge und sonstige Zuschüsse an Organisationen und Einrichtungen im Ausland, z.B. Einrichtungen der Vereinten Nationen Wissenschaftliche Verbände und Vereine Sonstige Zuschüsse an ausländische Staaten, z.B. Leistungen aus Globalverträgen (Wiedergutmachung) Geschäftsauslagen bei den Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln im Ausland Devisenausgleichszahlungen	Gruppe 687
688	Abführung der Eigenmittel an die EU (nur Bund)	Gruppe 688
689	Sonstige Ausgaben an die EU Zahlungsverpflichtungen aus Verstößen gegen EU-Recht	Gruppe 689
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen Unter Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, werden solche Zuweisungen und Zuschüsse verstanden, die – ebenso wie die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen – für mindestens einen der Beteiligten (Zahlerinnen und Zahler oder Empfängerinnen und Empfänger) eine Zu- oder Abnahme seines Vermögens darstellen. Als Vermögen in diesem Sinne ist das Reinvermögen, also das Sach- oder Geldvermögen abzüglich der Schulden zu verstehen. Es ist nicht relevant, ob einer der Beteiligten den einzelnen Zuschuss als laufende Ausgabe bzw. Einnahme betrachtet. Nicht in die Obergruppe 69 gehören Zahlungen, deren Ziel es ist, das laufende Einkommen, den Verbrauch (siehe Obergruppe 63 oder 68) oder gezielt die Investitionstätigkeit (siehe Obergruppe 88 oder 89) zu erhöhen. Nach der vorstehenden Definition rechnen zu den Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, alle Zahlungen, die • zur Verbesserung der Wirtschafts- und Produktionsstruktur beitragen, jedoch keine Zuschüsse für Investitionen darstellen, • als Entschädigungen für erlittene Vermögensschäden an bestimmte Bevölkerungsgruppen bzw. Institutionen gezahlt werden, wie z.B. für Tierseuchenverluste, für Sprengschäden, für Übungsschäden, an Unfallgeschädigte, für Katastrophenschäden, Unwetterschäden usw.; Beträge geringen Umfangs für Sachschäden sind den Gruppen 523 bis 546 zuzuordnen, • die Vermögensbildung der Bevölkerung zum Ziele haben, wie z.B. Abwrackprämien und -hilfen, Stilllegungsprämien, Sparprämien, Abfindungsgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus.	Obergruppe 69
691	Vermögensübertragungen an Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 691
692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 692
693	Vermögensübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 693
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	Gruppe 697
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	Gruppe 698
699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse	Gruppe 699
7	Baumaßnahmen Eigene Baumaßnahmen, Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, Erwerb von Grundvermögen für diese Zwecke nur, soweit nicht bei Obergruppe 82 veranschlagt Baumaßnahmen des Hochbaues Baumaßnahmen des Bauingenieurwesens Baumaßnahmen des Wasserwesens Baumaßnahmen des Eisenbahnwesens Baumaßnahmen des Straßenbauwesens Baumaßnahmen des Stadtbauwesens Baumaßnahmen der Landespflege Eingeschlossen sind z.B. • Rohbau und Ausbau, wie z.B. Innen- und Außenanstrich, Glaserarbeiten, Tischlerarbeiten • alle dauerhaften Einbauten und Ausstattungen, die normalerweise vor dem Bezug oder der Ingebrauchnahme installiert werden, z.B. Öfen, Herde, Zentralheizung, Gasleitung, elektrische Anlagen • alle dauerhaften und unbeweglichen Ausstattungen, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Bauten sind • alle Baunebenkosten, wie Leistungen von Architekten und Ingenieuren, Behördenleistungen, Grundsteinlegungen, Richtfeste usw.	Hauptgruppe 7
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Die Zuordnung von beweglichen Sachen zu Investitionsgütern ist unter anderem abhängig von der Nutzungsdauer der Sache und einer Wertgrenze für den Beschaffungsfall. Die Nutzungsdauer soll mehr als ein Jahr betragen; die Wertgrenze ist für die einzelnen Arten von Sachen besonders festgelegt. Nur bei Überschreitung dieser Wertgrenze gilt der Beschaffungsfall als Investition. Ausgaben für die Ausübung von Erwerbsoptionen (Ausgaben für Leasingraten siehe Erläuterungen zu Gruppe 518)	Hauptgruppe 8
81	Erwerb von beweglichen Sachen Bewegliche Anlagegüter (Ausrüstungen), die aus der industriellen und handwerklichen Produktion – mit Ausnahme der baugewerblichen Produktion – kommen Erwerb von beweglichen Sachen mit einem Wert von mehr als 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf), Ausnahmen sind in den Gruppen gesondert angeführt. Rüstungskäufe siehe Obergruppe 55.	Obergruppe 81
811	Erwerb von Fahrzeugen Beim Erwerb von Fahrzeugen besteht keine Wertgrenze. Es zählen dazu alle fertiggestellten • Land- und Schienenfahrzeuge (auch Fahrräder) • Wasserfahrzeuge • Luftfahrzeuge	Gruppe 811
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen und Tieren über 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Hauptgruppe 5	Gruppe 812

812	Zu den Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen siehe Gruppe 511 Zu den sonstigen beweglichen Sachen gehören z.B. • Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken • Dienstkleidung	Gruppe 812
813	Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten bei beweglichen Sachen	Gruppe 813
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	Obergruppe 82
821	Erwerb von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppe 822 oder 823 Ankauf von bebauten Grundstücken für verschiedene Zwecke Entschädigung für Landbeschaffung, Abfindungen, Renten für Abtretungen von bebauten Grundstücken Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von bebauten Grundstücken, z.B. Auflassung, Grundbucheintragung, Grundstückstaxen, Grunderwerbsteuer Ausgaben für den Erwerb von beschränkt dinglichen Rechten an bebauten Grundstücken	Gruppe 821
822	Erwerb von unbebauten Grundstücken Ankauf von unbebauten Grundstücken für verschiedene Zwecke, z.B. Forstgrundstücke, Pflanzungen, Obstgärten Entschädigungen für Landbeschaffung, Abfindungen, Renten für Abtretungen von unbebauten Grundstücken Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von unbebauten Grundstücken, z.B. Auflassung, Grundbucheintragung, Grundstückstaxen, Grunderwerbsteuer Ausgaben für den Erwerb von beschränkt dinglichen Rechten an unbebauten Grundstücken	Gruppe 822
823	Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb von privat vorfinanzierten unbeweglichen Sachen Raten für den Erwerb von privat vorfinanzierten Straßen	Gruppe 823
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl. Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, Ausgaben für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen, Erwerb von Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren	Obergruppe 83
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland	Gruppe 831
836	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland Erhöhung des Kapitalanteils der Bundesrepublik Deutschland an der Weltbank Beteiligungen am Grundkapital der Internationalen Entwicklungsorganisation	Gruppe 836
85	Darlehen an öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Obergruppe 85
851	Darlehen an Bund	Gruppe 851
852	Darlehen an Länder	Gruppe 852
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 853
854	Darlehen an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 854
856	Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 856
857	Darlehen an Zweckverbände	Gruppe 857
86	Darlehen an sonstige Bereiche	Obergruppe 86
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 861
862	Darlehen an private Unternehmen	Gruppe 862
863	Darlehen an Sonstige im Inland	Gruppe 863
866	Darlehen an Ausland	Gruppe 866
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Bürgschafts-, Garantie- oder sonstigen Gewährleistungsverträgen	Obergruppe 87
871	Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen an das Inland	Gruppe 871
876	Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen an das Ausland	Gruppe 871
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften Zu Obergruppen 88 und 89: Zuweisungen für Investitionen sind Ausgaben, die nach ihrer Zweckbestimmung zur Finanzierung folgender Investitionsausgaben bestimmt sind: Bauten, Erwerb von beweglichem und sonstigem unbeweglichem Vermögen und andere Investitionsausgaben im Sinne der Hauptgruppe 7 oder 8.	Obergruppe 88
881	Zuweisungen für Investitionen an Bund	Gruppe 881
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder Anteil des Bundes an den Wohnungsbauprämien	Gruppe 882
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 883
884	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 884
886	Zuweisungen für Investitionen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 886
887	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	Gruppe 887
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 88	Obergruppe 89
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 891
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	Gruppe 892
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland Wohnungsbauprämien	Gruppe 893
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 894

896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland	Gruppe 896
9	Besondere Finanzierungsausgaben	Hauptgruppe 9
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	Obergruppe 91
	Zuführungen an Rücklagen und andere Vermögensbestände (Fonds, Stöcke usw.)	
912	Zuführungen an Betriebsmittelrücklage	Gruppe 912
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage	Gruppe 915
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke	Gruppe 916
919	Zuführungen an sonstige Rücklagen	Gruppe 919
96	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	Obergruppe 96
	Nachweis der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	
97	Globale Mehr- und Minderausgaben	Obergruppe 97
971	Globale Mehrausgaben	Gruppe 971
	Ausgaben, die zwar erwartet werden, aber noch nicht nach Zwecken getrennt veranschlagt werden können	
972	Globale Minderausgaben	Gruppe 972
	Zum Ausgleich des Haushaltsplans vorgesehene globale Einsparungen	
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	Obergruppe 98
981	Verrechnungen zwischen Kapiteln	Gruppe 981
	Siehe Erläuterungen zu Gruppe 381	
982	Durchlaufende Posten	Gruppe 982
	Siehe Erläuterungen zu Gruppe 382	
984	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	Gruppe 984
985	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	Gruppe 985
986	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	Gruppe 986
989	Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen	Gruppe 989

– MBl. NRW. 2024 S. 93

651

**Bürgschaften
des Landes Nordrhein-Westfalen
für die Wirtschaft und die freien Berufe
sowie die Land- und Forstwirtschaft**

RdErl. d. Ministeriums der Finanzen
– BS 4724 – 000001 – III A 2 –

Vom 21. Dezember 2023

Der RdErl. des Finanzministers v. 11.8.1988 (SMBl. NRW. 651), zuletzt geändert durch RdErl. des Finanzministeriums vom 6.5.2017 – VV 4724 – 1 – 1 – III A 1' – (MBl. NRW. S. 463) wird in der der Richtlinie vorangestellten Einleitung wie folgt geändert:

1. In der der Bürgschaftsrichtlinie vorangestellten Einleitung wird Nummer 2.2 wie folgt neu gefasst:

„Die Übernahme von Bürgschaften erfolgt auf der Grundlage des geltenden Beihilferechts der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 30. März 2010 (ABl. C 83 vom 30.3.2010, S. 47) und der hierzu erlassenen Vorschriften in der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsbewilligung geltenden Fassung. Für Bürgschaften auf Grundlage dieser Richtlinie sind u.a. die nachfolgend aufgeführten EU-beihilferechtlichen Vorschriften maßgeblich:

- a) Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L vom 15. Dezember 2023, S. 1), nachfolgend „De-minimis-Verordnung“ genannt;
- b) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung

der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023), nachfolgend „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ bzw. „AGVO“ genannt.

Bürgschaften dürfen nicht an Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, es sein denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

Bürgschaften unter der AGVO dürfen nicht für Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c der AGVO übernommen werden; Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Nr. 18 Buchst. a-e der AGVO zutreffen.

Die AGVO ist bis zum 31.12.2026 befristet. Nach Ablauf ihrer Geltungsdauer ist eine Übernahme von Bürgschaften unter der AGVO aufgrund der Bürgschaftsrichtlinie noch während einer Anpassungsfrist von sechs Monaten möglich.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 an die Stelle der „Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe“, RdErl. d. Finanzministers v. 31.5.1978 und der „Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in Nordrhein-Westfalen“, Erl. d. Finanzministers v. 1.12.1960 (n. v.) – 8487 – 4880/60 – III A 2. Von diesem Zeitpunkt an sind die ersetzten Richtlinien bei der Neubewilligung von Bürgschaften nicht mehr anzuwenden.“

2. Diese Änderung gilt für Bürgschaftsbewilligungen, die ab dem 1. Januar 2024 erfolgen.

– MBl. NRW. 2024 S. 108

7102

Änderung des Runderlasses „Beratungsprogramm Wirtschaft NRW“

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie
– 813 –

Vom 27. Dezember 2023

1

Der Runderlass „Beratungsprogramm Wirtschaft NRW“ vom 10. August 2023 (MBL NRW S. 913) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 5 wird die Angabe „Abl. L 117“ durch die Angabe „Abl. L 167“ ersetzt.
2. In Nummer 3.3 Satz 2 wird nach der Angabe „Artikel 18“ die Angabe „und 22“ eingefügt.
3. Nummer 4.2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und muss vor Gründung der Unternehmen der teilnehmenden Personen abgeschlossen sein.“ ersetzt.
 - b) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Zeitpunkt der Gründung ist der Beginn der wirtschaftlichen Tätigkeit. Hierfür wird auf den Tag der Gewerbeanzeige beziehungsweise bei Übernahmen oder Beteiligungen der Gewerbeummeldung abgestellt. Die Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit beginnt mit der Beantragung der Steuernummer.“
4. Der Nummer 5.3 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Zeitpunkt der Gründung ist der Beginn der wirtschaftlichen Tätigkeit. Hierfür wird auf den Tag der Gewerbeanzeige beziehungsweise bei Übernahmen oder Beteiligungen der Gewerbeummeldung abgestellt. Die Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit beginnt mit der Beantragung der Steuernummer.“
5. Nummer 5.5.2 wird wie folgt gefasst:

„5.5.2

Bei Personen, die ein nicht börsennotiertes innovatives Kleinstunternehmen gründen wollen und zum Zeitpunkt der Antragstellung Bürgergeld beziehen, kann der Zuschuss auf 80 Prozent des pauschalen Beratungstagewerksatzes, mithin 816 Euro je Beratungstagewerk erhöht werden. Das Kleinstunternehmen darf noch keine Gewinne ausgeschüttet beziehungsweise entnommen haben und es hat weder die Tätigkeit eines anderen Unternehmens noch ein anderes Unternehmen übernommen beziehungsweise ist nicht aus einem Zusammenschluss hervorgegangen. Kleinstunternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen für Kleinstunternehmen des Anhangs I der AGVO erfüllen.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

71340

Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure

Runderlass
des Ministeriums des Innern
Vom 19. Dezember 2023

1

Die Verwaltungsvorschrift zum Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure vom 14. Oktober 2014 (MBL NRW S. 631) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung – VermWertGebO NRW) vom 5. Juli 2010 (GV NRW S. 390), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Januar 2013 (GV NRW S. 23) geändert worden ist,“ durch die Wörter „für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure geltenden Gebührenordnung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „VermWertGebO NRW“ durch das Wort „Gebührenordnung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Infolgedessen sind Aufforderungen zu verbindlichen Angeboten für Gebühren von Amtshandlungen separat und in Kombination mit weiteren Tätigkeiten unzulässig.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „aufgrund“ durch die Wörter „auf Grund“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Ausschreibungen“ durch das Wort „Anfragen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Aufgrund“ durch die Wörter „Auf Grund“ ersetzt.
2. Nummer 1.2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Abrechnung von Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2014 (GV NRW S. 256) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden ObVIG NRW, sowie Gebührenbescheide anderer Behörden, soweit diese nicht als Auslagen zugelassen sind, dürfen nicht in die Kostenentscheidung aufgenommen werden.“
3. Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Nummern 5 bis 11 durch die folgenden Nummern 5 bis 12 ersetzt:
 5. Gebäudeeinmessung,
 6. amtlicher Lageplan nach § 3 der Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 6. Dezember 1995 (GV NRW S. 1241) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden Bau-PrüfVO,
 7. amtlicher Lageplan nach § 17 BauPrüfVO,
 8. amtlicher Lageplan nach § 18 BauPrüfVO,
 9. Bescheinigungen nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV NRW S. 421) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden BauO NRW 2018,
 10. amtliche Nachweise nach § 83 Absatz 3 Satz 2 BauO NRW 2018,

11. öffentliche Beglaubigungen nach § 85 Absatz 2 BauO NRW 2018,
12. sonstige Amtshandlung.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
- „6. Vorbereitungen in einem Umlegungsverfahren gemäß § 46 Absatz 4 Satz 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, und“.
- cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
- c) Die Absätze 6 und 7 werden durch die folgenden Absätze 6 bis 8 ersetzt:
- „(6) Automatisierte Auswertungen und Bereitstellungen sind zu ermöglichen:
1. nach den Differenzierungen gemäß der Absätze 3 bis 5 für definierbare Zeiträume,
 2. für die Jahresberichte,
 3. zum Bearbeitungsstand einer Leistung,
 4. zu den Verknüpfungen von Leistungen.
- (7) Zu jeder Leistung sind mindestens folgende Angaben aktuell und vollständig zu führen:
1. im Falle der Bürogemeinschaft der Name des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, der die Leistung ausführt,
 2. die Namen und Adressen der Auftraggeber und, soweit erforderlich, der Bevollmächtigten,
 3. die Namen und Adressen der Kostenschuldner,
 4. alle zutreffenden Kennzeichnungen gemäß der Absätze 3 und 4,
 5. ein Flurstückskennzeichen, das die Leistung repräsentiert,
 6. das Datum der Auftragsannahme,
 7. Angaben zum Bearbeitungsstand, insbesondere, soweit zutreffend, das Datum
 - a) der (voraussichtlichen) Ausführbarkeit der Gebäudeeinemessung,
 - b) des Abschlusses der örtlichen Bearbeitung,
 - c) der Abgabe der Vermessungsschriften an die Katasterbehörde beziehungsweise der beantragten Ergebnisse an den Auftraggeber und
 - d) der Übernahme durch die Katasterbehörde (soweit bekannt),
 8. Angaben zur Kostenerhebung, insbesondere:
 - a) die Höhe der festgesetzten Kosten einschließlich des Datums und der Kennzeichnung des Kostenbescheides und
 - b) die Höhe der vereinnahmten Kosten einschließlich des Datums der Kostenzahlung (auch Sicherheitsleistungen für zurückgestellte Abmarkungen),
 9. Bemerkungen zum Bearbeitungsstand und zur Kostenerhebung (z. B. Rücknahme oder Abbruch der Amtshandlung nach § 1 Absatz 2 ÖbVIG NRW oder weiteren Tätigkeit nach § 2 Absatz 1 ÖbVIG NRW, Mahnungen, Vollstreckungsmaßnahmen, Stornierungen von Kostenbescheiden, Insolvenz des Auftraggebers, anhängige Gerichtsverfahren mit Datum der Klageerhebung, Aktenzeichen der jeweiligen Gerichte und Rechtskraft der Entscheidung) und
10. das Datum der abschließenden Erledigung (Vermessungsschriften sind übernommen, Kostenforderungen sind endgültig beglichen, Nachholung zurückgestellter Abmarkungen sind erfolgt usw.).
- (8) In den Fällen des Absatzes 4 Nummer 3 bis 7 müssen die Angaben nicht geführt werden, soweit der Aufsichtsbehörde Informationen zur Überprüfung der Berufspflichten nach § 2 Absatz 2 ÖbVIG NRW bereitgestellt werden können.“.
4. Nummer 1.4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „4. September 2012 (GV. NRW. S. 405)“ durch die Angabe „8. Juli 2022 (GV. NRW. S. 860)“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „Absatz 8“ die Wörter „der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 9. September 2014 (GV. NRW. S. 491) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „Der Einsatz des Dienstsiegels erfolgt auf Grund von Vorschriften oder wenn der amtliche Charakter der Tätigkeit verdeutlicht werden soll. Für Gutachten, auch wenn diese den Sachverhalt vergleichbarer Amtshandlungen betreffen, ist das Siegel nicht zu verwenden; anderweitige Hinweise auf die öffentliche Bestellung bleiben hiervon unberührt.“
- c) Absatz 7 Satz 3 wird aufgehoben.
5. Nach Nummer 1.5 werden die folgenden Nummern 1.6 bis 1.9 eingefügt:
- „1.6**
- Kommunikationsform**
- (1) Anträge auf den Verzicht der Bestellung gemäß § 6 Absatz 2 ÖbVIG NRW sind vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur schriftlich unter Beachtung des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntgabe vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VwVfG NRW, zu stellen.
- (2) Berichte nach § 8 Absatz 3 DVOzÖbVIG NRW sollen über das vom Land eingerichtete Internet-Portal (<https://www.oebvi.nrw.de/jahresbericht/>) erfolgen.
- (3) Sonstige Berichte an die Aufsichtsbehörde und Anordnungen sind schriftlich oder durch eindeutig zuzuordnende E-Mail zu verfassen.
- (4) Die Anforderungen des Datenschutzes sind bei dieser und anderer Kommunikation mit personenbezogenen Daten zwischen dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und der Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen.
- 1.7**
- Stundung**
- (1) Kostenansprüche dürfen auf Antrag gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Eine erhebliche Härte ist dann für den Anspruchsgegner anzunehmen, wenn sie oder er sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (2) Die Stundung ist eine Maßnahme, durch die die Fälligkeit eines Anspruchs hinausgeschoben wird. Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungs-

frist festzulegen. Stundungen dürfen grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährt werden.

(3) Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist im Bescheid eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um die vereinbarte Zeit überschritten wird.

(4) Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung gewährt werden. Als angemessene Verzinsung sind drei Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen. Der jeweils geltende Basiszinssatz wird gemäß § 247 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches von der Deutschen Bundesbank im Bundeanzeiger bekannt gegeben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Anspruchsgegner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde oder der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 5 Euro belaufen würde.

(5) Eine Stundung ist bis zu drei Jahren möglich.

(6) Die Stundung ist anhand eines Nachweises, der die Belange der Rechnungsprüfung berücksichtigt, zu überwachen.

(7) Die Stundung ist ein Verwaltungsakt, daher sind die Formvorgaben gemäß § 37 VwVfG NRW einzuhalten.

1.8

Unbefristete Niederschlagung

(1) Kostenansprüche dürfen unbefristet niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

(2) Die Niederschlagung bedarf keines Antrags des Anspruchsgegners.

(3) Ist anzunehmen, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse Anspruchsgegners (zum Beispiel mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckungen) oder aus anderen Gründen (zum Beispiel Tod und von allen Erben ausgeschlagener Nachlass; erteilte Restschuldbefreiung nach Durchführung eines Insolvenzverfahrens) dauernd ohne Erfolg bleiben wird, so darf von einer weiteren Verfolgung des Anspruchs abgesehen werden (unbefristete Niederschlagung). Dasselbe gilt, wenn anzunehmen ist, dass die Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs zu hoch sind. Zu den Kosten zählt neben den Ausgaben, die durch die Einziehung unmittelbar entstehen, auch der anteilige sonstige Verwaltungsaufwand.

(4) Unbefristet niedergeschlagene Beträge sind von dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur anhand eines Nachweises, der die Belange der Rechnungsprüfung berücksichtigt, zu dokumentieren.

(5) Die Niederschlagung von Beträgen über 50 Euro ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(6) Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs unbefristet abgesehen wird. Eine Niederschlagung ist daher kein Verwaltungsakt, folglich müssen die Formvorgaben nach § 37 VwVfG NRW nicht eingehalten werden.

1.9

Kleinbeträge

(1) Von der Anforderung von Beträgen von weniger als 10 Euro soll abgesehen werden.

(2) Beträgt der Rückstand bei der Erhebung von Einnahmen weniger als 10 Euro, ist von der Mahnung abzusehen. Werden mehrere Ansprüche auf einem Personenkonto nachgewiesen, gilt die Kleinbe-

tragsgrenze von weniger als 10 Euro für den Gesamtrückstand. Ein beim Abschluss des Kontos nicht entrichteter Kleinbetrag von weniger als 10 Euro ist als unbefristet niedergeschlagen zu behandeln.

(3) Für die Einziehung von Kleinbeträgen soll bei einem Rückstand oder Gesamtrückstand von weniger als 25 Euro von einem Mahnbescheid oder der Vollstreckung abgesehen werden. Werden mehrere Ansprüche auf einem Personenkonto nachgewiesen, gilt die Kleinbetragsgrenze von weniger als 25 Euro für den Gesamtrückstand. Ein bei Abschluss des Kontos nicht entrichteter Kleinbetrag von weniger als 25 Euro ist als unbefristet niedergeschlagen zu behandeln.

(4) Für die Einziehung von Kleinbeträgen sind nach erfolgloser Vollstreckung in das bewegliche Vermögen weitere Maßnahmen nur bei einem Rückstand oder Gesamtrückstand von mehr als 200 Euro und nur dann einzuleiten, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

(5) Bestehen neben einem rückständigen Hauptanspruch auch Nebenansprüche (zum Beispiel Verzugszinsen, Stundungszinsen, Mahnkosten), bezieht sich die jeweils geltende Kleinbetragsgrenze auf den Gesamtrückstand. Beträgt der Hauptanspruch weniger als 50 Euro und ist er nicht länger als sechs Monate rückständig, sind Zinsen nicht zu berechnen.“

6. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Staatswappens“ durch das Wort „Staatswappen“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 2 wird das Wort „Aufgrund“ durch die Wörter „Auf Grund“ ersetzt.

7. Nummer 2.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „Telefon- und Faxnummer, E-Mail- und Internetadresse“ durch die Wörter „Telefonnummer, E-Mail- und Internetadresse“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„Anzahl des beschäftigten Personals aufgeschlüsselt in Vermessungsassessoren, sonstige Ingenieure, Vermessungstechniker (u. a. staatliche geprüfte Vermessungstechniker), Geomatiker, Messgehilfen, sonstige Angestellte und Auszubildende; Teilzeitkräfte und gemeinsame in Kooperationen beschäftigte Personen sind mit den entsprechenden Anteilen (zum Beispiel 0,5) zu berücksichtigen.“

d) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

e) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. zu jeder Amtshandlung und Tätigkeit gemäß Nummer 1.3 Absätze 3 und 4 ist jeweils die Anzahl des Bestandes aus dem Vorjahr, der neu hinzugekommenen, der nach Nummer 1.3 Absatz 7 Nummer 7 Buchstabe c erledigten und der dementsprechend noch nicht erledigten Aufträge anzugeben, wobei bei Gebäudeeinnmessungen die Anzahl der noch nicht ausführbaren sowie der ausführbaren, aber noch nicht ausgeführten Fälle zusätzlich und bei Verfahren mit zurückgestellten Abmarkungen die Anzahl pro Kalenderjahr, in dem sie zurückgestellt wurden, anzugeben ist.“

f) In den Nummern 6 bis 8 wird jeweils der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

g) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

8. Nummer 2.3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 4 bis 6 werden aufgehoben.
 - b) Nummer 7 wird Nummer 4.
 - c) Nummer 8 wird aufgehoben.
 - d) Nummer 9 wird Nummer 5.
 - e) Nummer 10 wird aufgehoben.
 - f) Nummer 11 wird Nummer 6 und der Punkt am Ende wird durch die Wörter „und diesbezüglich eingesetzte Finanzmittel des Landes.“ ersetzt.
9. Nach Nummer 2.3 wird die folgende Nummer 2.4 eingefügt:

„2.4

Aufwandserstattungen

Die Aufwandserstattungen gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 und § 7 Absatz 3 Satz 2 ÖbVIG NRW sowie der zeitliche Mehraufwand nach § 7 Absatz 5 Satz 5 ÖbVIG NRW orientieren sich an dem Wert der Zeitgebühr nach § 2 Absatz 7 der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung vom 12. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 966) in der jeweils geltenden Fassung.“

10. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die auf Grund der ab dem 27. Januar 2024 geltenden Fassung erforderlichen Änderungen zum Geschäftsbuch nach Nummer 1.3 und zu den Berichten nach den Nummer 2.2 und 2.3 sind spätestens zum 1. Januar 2026 umzusetzen.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
11. Die Anlage 4 wird aufgehoben.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 109

7824

Zweite Änderung der Richtlinien zur Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen

Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– II.2 – 63.03.06.04

Vom 7. Dezember 2023

1

Die Richtlinien zur Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen vom 24. Februar 2015 (MBl. NRW. S. 293), die durch Runderlass vom 4. Mai 2020 (MBl. NRW. S. 309) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 bis 1.2 werden wie folgt gefasst:

„1

Zweck und Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für die Zucht und Haltung alter Haus- und Nutztierassen, die vom Aussterben bedroht sind, eine wichtige Genreserve darstellen und durch deren Fortbestand regional ein Beitrag zum Erscheinungsbild, zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft geleistet werden kann, nach Maßgabe dieser Richtlinien und auf Grundlage folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Ver-

einbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1),

- b) GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) und
- c) der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445).

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.“

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Tierhalterinnen und -halter, die ihren Hauptwohnsitz beziehungsweise deren land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben und entweder Landwirtinnen oder Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 in der jeweils geltenden Fassung ausüben oder Mitglied in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind.

3.2

Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent beträgt.

3.3

Nicht gefördert werden dürfen

- a) Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 befinden oder
- b) die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.“

3. Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

- a) die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Eigentümerin oder Eigentümer der Tiere ist und
- b) die Tiere in Nordrhein-Westfalen gehalten werden und
- c) die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger den Nachweis führt, dass sie oder er an einem Zucht- und Reproduktionsprogramm einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung mit räumlichem Tätigkeitsbereich in Nordrhein-Westfalen teilnimmt.

Für Rinder, Pferde und Schweine ist der Bewilligungsbehörde hierzu eine Zuchtbescheinigung, der Eintrag ins Zuchtbuch oder eine Bestandsliste der ins Zuchtbuch eingetragenen Tiere vorzulegen.

Für Schafe und Ziegen erfolgt der Nachweis durch die Vorlage einer Zuchtbescheinigung oder Bestandsliste der ins Zuchtbuch eingetragenen oder am Reproduktionsprogramm teilnehmenden Tiere.“

4. Nummer 4.2 Satz 2 wird aufgehoben.
5. Nach Nummer 4.3 werden folgende Nummern 4.4 und 4.5 eingefügt:
- „4.4
Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich bereit, im Einzelfall auf Anfrage der für Tierzucht zuständigen Behörde an Programmen zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestreserve der „Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“ teilzunehmen und der staatlich anerkannten Züchtervereinigung die vorhandenen genetisch relevanten Daten bereitzustellen.“
- 4.5
Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erteilt das Einverständnis zur Veröffentlichung von Einzelbeihilfen über 10 000 Euro, bei in der landwirtschaftlichen Primärproduktion Tätigen, beziehungsweise 100 000 Euro für sonstige Beihilfeempfänger auf einer zentralen Beihilfe-Website nach Anhang III der Verordnung (EU) 2022/2472.“
6. In Nummer 5.5 werden vor dem Wort „Zuwendungsempfänger“ die Wörter „Zuwendungsempfängerin oder“ eingefügt.
7. In Nummer 6.1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Zuwendungsempfängerin oder der“ ersetzt.
8. In Nummer 6.1.2 werden die Wörter „von mindestens fünf Jahren (Verpflichtungszeitraum)“ durch die Wörter „des Verpflichtungszeitraums“ ersetzt.
9. Nummer 6.1.4 wird aufgehoben.
10. In Nummer 6.2 werden vor den Wörtern „der Zuwendungsempfänger“ die Wörter „die Zuwendungsempfängerin oder“ eingefügt.
11. Nummer 6.2.1 wird wie folgt gefasst:
- „6.2.1
Höhere Gewalt
In Fällen höherer Gewalt kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen.
Höhere Gewalt ist insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:
- Tod der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
 - länger andauernde Berufsunfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
 - eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
 - unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
 - Seuchenbefall des Tierbestandes oder eines Teils davon,
 - Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war.
- Fälle höherer Gewalt sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger beziehungsweise dessen Rechtsnachfolge oder Vertretung von dem Fall höherer Gewalt Kenntnis erlangt hat oder nach den Umständen hätte Kenntnis erlangt haben müssen.“
12. Nummer 6.3.2 Satz 2 wird aufgehoben.
13. Die Nummern 6.3.2.1 bis 6.3.2.3 werden aufgehoben.
14. Die Nummern 6.3.4 bis 6.3.6 werden aufgehoben.
15. Die Nummer 6.5 wird aufgehoben.
16. Nummer 7.1 wird wie folgt gefasst:
- „7.1
Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bis zum 30. Juni vor Beginn des Verpflichtungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde über das elektronische Antragsverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen einzureichen.
Die Zuchtbescheinigungen, Einträge ins Zuchtbuch, Bestandsliste der ins Zuchtbuch eingetragenen Tiere oder am Reproduktionsprogramm teilnehmenden Tiere sind bis spätestens zum 30. September des Antragsjahres einzureichen.
Bei verspäteter Antragstellung wird der Antrag auf Bewilligung abgelehnt.“
17. Nummer 7.2 wird wie folgt gefasst:
- „7.2
Bewilligungsbehörde ist die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter.“
18. Nummer 7.3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Bei verspäteter Antragstellung wird der Betrag auf den die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger bei fristgerechter Einreichung des Antrages Anspruch gehabt hätte, um 1 Prozent je Kalendertag gekürzt.“
19. Nummer 7.4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Für den Antrag auf Auszahlung ist das elektronische Antragsverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen zu verwenden.“
20. In Nummer 7.6 wird die Angabe „, einschließlich der Daten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollverfahrens,“ gestrichen.
21. Die Nummer 7.6.1 wird Nummer 7.6 Satz 2 und vor dem Wort „durch“ das Wort „stichprobenartig“ eingefügt.
22. Die Nummern 7.6.2 und 7.6.3 werden aufgehoben.
23. In Nummer 8 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.
- 2
Dieser Runderlass tritt am 27. Dezember 2023 in Kraft.
- MBl. NRW. 2024 S. 112
- 910**
- Erste Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur nachhaltigen vernetzten Mobilität in städtischen Regionen**
- Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Vom 14. Dezember 2023
- 1
In Nummer 6.2 Satz 2 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur nachhaltigen vernetzten Mobilität in städtischen Regionen“ vom 14. Dezember 2023 (MBl. NRW. S. 2024 S. 7) wird die Angabe „<https://www.eltis.org/mobility-plans/topic-guide>“ durch die Angabe „https://urban-mobility-observatory.transport.ec.europa.eu/system/files/2023-09/sump_guidelines_german.pdf“ ersetzt.
- 2
Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- MBl. NRW. 2024 S. 113

9211

Übermittlungssperren gemäß § 41 Straßenverkehrsgesetz (StVG)

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
– 58.88.04.17-000001 –

Vom 9. Januar 2024

Für die Anordnung und weitere Bearbeitung von Übermittlungssperren sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

1

Grundsätze

Die Anordnung von Übermittlungssperren richtet sich nach § 41 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 5. März 2003 (BGBl. I. S. 310, 919) in der jeweils gültigen Fassung. Für Daten, die nicht übermittelt werden dürfen, werden gemäß § 33 Absatz 4 StVG in den Fahrzeugregistern Übermittlungssperren gespeichert.

1.1

Übermittlungssperre gemäß § 41 Absatz 1 StVG

Die Anordnung von Übermittlungssperren in den Fahrzeugregistern ist zulässig, wenn erhebliche öffentliche Interessen gegen die Offenbarung der Halterdaten bestehen. Das öffentliche Interesse ist in § 41 StVG nicht näher bestimmt. Mangels einer eindeutigen Definition kann die in § 11 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b) des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung enthaltene Begründung herangezogen werden, wonach die Auskunft unter anderem unterbleibt, soweit sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder sich sonst nachteilig auf das Wohl des Bundes oder eines Landes auswirken würde und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss. Bei Beschäftigten, die in einem öffentlich-rechtlichen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, ist von einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auszugehen, wenn die Halterin oder der Halter aufgrund der dienstlichen Nutzung eines Privatfahrzeugs oder aufgrund der dienstlichen Tätigkeit besonders gefährdet ist. In diesen Fällen ist auf Antrag der Dienststelle oder der Halterin beziehungsweise des Halters unter Beifügung einer entsprechenden Bescheinigung der Dienststelle eine Übermittlungssperre nach § 41 Absatz 1 StVG anzuordnen.

1.2

Übermittlungssperre gemäß § 41 Absatz 2 StVG

Außerdem sind Übermittlungssperren auf Antrag der oder des Betroffenen anzuordnen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen beeinträchtigt würden.

Von einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ist auszugehen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der oder dem Betroffenen oder einer anderen Person bei Erteilung der begehrten Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder vergleichbare schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

1.3

Verhältnis der Übermittlungssperren nach § 41 Absatz 1 und 2 StVG

Die Gründe für Übermittlungssperren nach § 41 Absatz 1 und 2 schließen sich gegenseitig nicht aus, sondern können auch in einer Person kumulativ vorliegen. Absatz 1 stellt dabei auf die behördlich motivierte und beantragte Anordnung einer Übermittlungssperre ab. Eine derartige Übermittlungssperre erfolgt dann in der Regel auch gleichzeitig, um den schutzwürdigen Interessen einer oder eines Betroffenen nach Absatz 2 gerecht zu werden.

2.

Verfahren

2.1

Antragstellung

Zu 1.1

Die Dienststelle prüft in den Fällen des § 41 Absatz 1 StVG unter Anlegung eines strengen Maßstabs, ob die Gefährdung der oder des Beschäftigten gegeben ist und ggf. auf Familienangehörige ausgedehnt werden muss. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass eine Offenlegung von Halterdaten, insbesondere durch entsprechende Präsenz in den sozialen Medien, dem Zweck einer Übermittlungssperre zuwiderlaufen kann. Gleiches gilt für die Beibehaltung beziehungsweise Zuteilung von Wunschkennzeichen mit Daten, die Rückschlüsse auf die betroffene Person (vor allem Initialen) zulassen oder sonstige auffällige Kennzeichen.

Zu 1.2

In den Fällen des § 41 Absatz 2 StVG ist die konkrete oder auch abstrakte Gefährdung von den Betroffenen glaubhaft zu machen. Eine abstrakte Gefährdungslage ist ein hypothetischer, aber nicht vollkommen unwahrscheinlicher Sachverhalt, der, wenn er tatsächlich eintritt, eine konkrete Gefährdung darstellen würde. Eine solche Gefährdungslage wäre zum Beispiel das Ausspähen einer Zielperson durch extremistische, terroristische oder kriminelle Organisationen bzw. Personen.

Die Definition der Glaubhaftmachung ist im StVG nicht enthalten. Allerdings kann unter Zugrundelegung der Anforderungen zur Glaubhaftmachung in Nummer 14.2.2 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW. S. 1149) in der jeweils geltenden Fassung ein plausibler, das heißt in sich widerspruchsfreier und nachvollziehbarer Vortrag ohne Beibringung weiterer Beweismittel genügen, wenn nach den Gesamtumständen und der Lebenserfahrung eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die behaupteten Tatsachen gegeben ist. Ansonsten kommen als Mittel der Glaubhaftmachung beispielsweise Zeugenaussagen, Gerichtsurteile oder Anzeigen in Betracht.

Im Übrigen gelten die Hinweise zu Nummer 1.1.

2.2

Anordnung der Übermittlungssperre

2.2.1

Bescheid

Die zuständige Zulassungsbehörde erteilt der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter einen schriftlichen Bescheid über die angeordnete Übermittlungssperre. Die Anordnung von Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NW, insbesondere einer Befristung, ist unzulässig.

Wurde der Antrag nach § 41 Absatz 1 StVG durch die Dienststelle der Fahrzeughalterin/ des Fahrzeughalters gestellt, ist die Dienststelle über die erfolgte Anordnung in Kenntnis zu setzen. Dies gilt entsprechend, wenn der Antrag nach § 41 Absatz 1 StVG durch die Fahrzeughalterin beziehungsweise den Fahrzeughalter gestellt wird. In den Fällen des § 41 Absatz 1 StVG ist die Dienststelle verpflichtet, die Zulassungsbehörde zu unterrichten, wenn das Schutzbedürfnis der beziehungsweise des Betroffenen entfallen ist.

In den Fällen des § 41 Absatz 2 StVG liegt es in der Zuständigkeit der Zulassungsbehörde, sich in regelmäßigen Abständen über den Fortbestand der Voraussetzungen zu vergewissern.

2.2.2

Umfang der Übermittlungssperre

Wenn die Antragsprüfung die Anordnung einer Übermittlungssperre ergeben hat, sind sämtliche Fahrzeuge der oder des Betroffenen von der Sperre erfasst.

2.2.3**Kennzeichen**

Mit Ausnahme des Kurzzeitkennzeichens nach § 42 Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV) vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I. Nr. 199) in der jeweils geltenden Fassung kann eine Übermittlungssperre grundsätzlich für alle Kennzeichenarten angeordnet werden.

2.2.4**Umzug**

Der Umzug in einen anderen Zulassungsbezirk bewirkt keine Aufhebung der Übermittlungssperre. Nach § 15 Absatz 4 Nummer 2 FZV ist die Weiterführung des bisherigen Kennzeichens möglich, wenn die Halterin oder der Halter ihren/ seinen Wohnsitz in einen anderen Zulassungsbezirk verlagert.

Die/ der Betroffene ist mit Anordnung der Übermittlungssperre darauf hinzuweisen, dass der Eintrag der Übermittlungssperre (neben dem Zentralen Fahrzeugregister) in das örtliche Fahrzeugregister erfolgt. Im Falle eines Umzugs in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Zulassungsbehörde hat die beziehungsweise der Betroffene, die für den neuen Wohnsitz zuständige Zulassungsbehörde auf die Übermittlungssperre hinzuweisen. Die zuständige Zulassungsbehörde entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob sie die Übermittlungssperre ohne weitere Prüfung/ Nachweis der Voraussetzungen in ihr örtliches Fahrzeugregister übernimmt.

Bei einem Halterwechsel nach § 15 Absatz 4 Satz 4 FZV bleiben die Daten der bisherigen zu schützenden Person gesperrt, nicht aber die personenbezogenen Daten der neuen Halterin oder des neuen Halters.

2.2.5**Unterrichtung des Kraftfahrt-Bundesamtes**

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) wird gemäß § 71 Absatz 2 FZV von den Zulassungsbehörden über die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Übermittlungssperren gegenüber Dritten unterrichtet und berichtet den Datenbestand im Zentralen Fahrzeugregister entsprechend.

2.2.6**Gebühr**

Die Anordnung der Übermittlungssperre für Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Arbeits- oder Dienstverhältnis ist gebührenfrei, unabhängig davon, ob es sich um eine Übermittlungssperre nach § 41 Absatz 1 oder Absatz 2 StVG handelt.

In den anderen Fällen der Anordnung einer Übermittlungssperre nach 1.2 ist eine Gebühr nach Ziffer 254 „Sonstige Anordnungen nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung, der Fahrerlaubnis-Verordnung“ der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25. Januar 2011 (BGBl. I. S. 98) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.

3.**Auskunftsersuchen bei angeordneter Übermittlungssperre****3.1****Übermittlung trotz bestehender Sperre**

Nach § 41 Absatz 3 Satz 1 StVG ist die Übermittlung trotz bestehender Sperre im Einzelfall zulässig, wenn an der Kenntnis der gesperrten Daten ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere an der Verfolgung von Straftaten besteht. Bei der Güterabwägung im Einzelfall sind die Bedeutung des betroffenen öffentlichen Gutes auf der einen Seite und der Schutzzweck der Übermittlungssperre auf der anderen Seite zu berücksichtigen.

Außerdem ist die Übermittlung trotz bestehender Sperre im Einzelfall nach § 41 Absatz 4 Satz 1 StVG zulässig,

wenn die Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder die Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Sinne des § 39 Absatz 1 und 2 StVG sonst nicht möglich wäre.

Unabhängig von der anfragenden Stelle ist vor der Übermittlung gesperrter Daten der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, die Anhörung würde dem Zweck der Übermittlung zuwiderlaufen. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass bei angeordneter Übermittlungssperre bestimmte öffentliche Stellen wie Polizei, Staatsanwaltschaft, Bußgeldbehörden oder Gerichte einen Auskunftsanspruch ohne vorherige Anhörung der Betroffenen haben. Nach obergerichtlicher Rechtsprechung findet eine teilweise Übermittlungssperre, von der bestimmte öffentliche Stellen vorab generell ausgenommen werden, keine Rechtsgrundlage in § 41 StVG (OVG Lüneburg, Beschluss vom 20. September 2016 – 12 ME 122/16 – juris).

Werden Bedenken erhoben, ist über die Datenübermittlung trotz bestehender Sperre nach § 41 Absatz 3 und 4 StVG zu entscheiden.

Die Anhörung gem. § 41 Absatz 3 Satz 4 StVG ist grundsätzlich der oder dem Betroffenen unmittelbar zuzusenden. Lediglich in den Fällen, in denen die antragstellende Dienststelle bei der Beantragung von Übermittlungssperren entsprechende Einverständniserklärungen der Betroffenen vorlegt, kann die Anhörung stattdessen an die Dienststelle gesandt werden.

Über die Aufhebung im Einzelfall entscheidet die für die Anordnung der Sperre zuständige Behörde (sperrende Behörde) nach § 41 Absatz 5 Satz 1 StVG.

3.2**Festhalten an einer Übermittlungssperre**

Will die sperrende Behörde an der Übermittlungssperre nach § 41 Absatz 5 Satz 2 StVG festhalten, führt sie die Entscheidung der zuständigen Stelle herbei. Dies sind nach § 3 Nummer 6 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung in der jeweils geltenden Fassung die Bezirksregierungen.

4.**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 114

95**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Errichtung von Landstromanlagen für die gewerbliche Binnenschifffahrt**

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Vom 15. Januar 2024

1**Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen****1.1****Zuwendungszweck**

Ziel der Landesregierung ist es, durch die Errichtung und Erweiterung von Landstromanlagen die Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor zu unterstützen und die Lebensqualität durch Reduktionen der Emissionen durch Kohlenstoffdioxid, Schwefeldioxide, Stickoxide und Feinstaub in den Kommunen zu verbessern. Diese Richtlinie dient der Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und dem Aufbau einer nachhaltigen,

klima- und umweltfreundlichen landseitigen Stromversorgungsinfrastruktur für die gewerbliche Binnenschifffahrt.

1.2

Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), im Folgenden LHO, sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL. NRW. S. 455), im Folgenden VV zur LHO beziehungsweise VVG zur LHO,
- b) Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17) und
- c) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), im Folgenden AGVO.

1.3

Anspruch

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die bezüglich der Aufstellung des Landesförderprogramms bekannten Bedarfsmeldungen werden in diesem Zusammenhang in der Regel vorrangig behandelt.

1.4

Begriffsbestimmungen

Für diese Richtlinie wird bestimmt, dass

- a) Landstromanlage eine elektrotechnische Infrastruktur an der Hafenkante, der Kaimauer, dem Ufer oder der Anlegestelle ist, mit der Wasserfahrzeuge den Strom für ihr Bordstromnetz von Land aus beziehen können; neben den erforderlichen elektrotechnischen Komponenten gehören dazu auch die Einhausung, die Verteiler- und Übergabeeinrichtungen,
- b) Vorhaben die Errichtung einer Landstromanlage oder mehrerer Landstromanlagen bezeichnet, die baulich zusammenhängend errichtet werden, und die den geltenden gesetzlichen und technischen Standards vergleichbarer Anlagen entsprechen und
- c) Planungsleistungen Dritter Planungsleistungen, die außerhalb der öffentlichen Verwaltung erbracht werden, sind.

2

Gegenstand der Zuwendung

2.1

Gegenstand der Zuwendung

Die Zuwendung umfasst den erstmaligen Neu- und Ausbau von mindestens zehn Jahre betriebenen Landstromanlagen an Liegeplätzen für Frachtschiffe und gewerblich betriebene Fahrgastschiffe in Nordrhein-Westfalen. Zuwendungsfähig sind auch die erforderlichen Planungsleistungen Dritter.

2.2

Voraussetzungen der Zuwendung

Es werden nur Vorhaben gefördert,

- a) für die ein hohes Nutzungspotenzial durch die gewerbliche Binnenschifffahrt im Mindestbetriebszeit-

raum überzeugend dargelegt werden kann, dass der mit einer Landstromanlage ausgestattete Liegeplatz regelmäßig von landstromfähigen Schiffen genutzt wird oder dies durch entsprechende Reedereierklärungen oder lokale Regelungen absehbar wird,

- b) wenn die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Bau, die Modernisierung, den Betrieb oder die Anmietung einer durch eine Beihilfe geförderten Landstromanlage durch Dritte zu wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungsfreien und auflagenfreien Bedingungen erfolgt,
- c) deren gleichberechtigte Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für das Personal nachfragender Frachtschiffe und gewerblich betriebener Fahrgastschiffe zu den allgemein bekannten Betriebszeiten und allgemein bekannten Nutzungsbedingungen des Liegeplatzes diskriminierungsfrei zu Marktbedingungen möglich ist,
- d) welche mindestens zehn Jahre betrieben und unterhalten werden sowie mindestens zehn Jahre nach Inbetriebnahme dauerhaft mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen versorgt werden und
- e) deren Strom nachweislich und gemäß Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 406) geändert worden ist, ausgewiesen zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien stammt und nach Möglichkeit durch Anlagen erzeugt wird, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht älter als sechs Jahre sind.

Für den Strom aus erneuerbaren Energien nach Satz 1 Buchstabe e müssen Herkunftsnachweise aus dem Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes verwendet und entwertet werden. Darüber hinaus ist das Verbot der Doppelvermarktung nach § 80 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung beziehungsweise nach der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16, L 216 vom 22.7.2014 S. 5, L 265 vom 5.9.2014, S. 33), die zuletzt durch die Richtlinie Nr. 2015/1513 (ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 1) geändert worden und durch die Richtlinie Nr. 2018/2001 (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, L 311 vom 25.9.2020, S. 11, L 41 vom 22.2.2022, S. 37), die durch die Delegierte Verordnung Nr. 2022/759 (ABl. L 139 vom 18.5.2022, S. 1) geändert worden ist, aufgehoben worden ist, zu beachten.

3

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften sein. Ausgeschlossen sind

- a) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- b) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der AGVO und
- c) Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 der AGVO.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist. Der Beginn der Arbeiten ist die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste Zeitpunkt maßgebend ist. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und

die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung auf Ausgabenbasis mit Anteilfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse oder Zuweisungen nach Maßgabe der genannten Rechtsgrundlagen und den im Bewilligungsbescheid geregelten Auflagen und Bedingungen.

5.2

Umfang der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind erstmalige Ausgaben für Dienstleistungen und fabrikneue Teile, die den geltenden gesetzlichen und technischen Standards entsprechen, und zwar für

- a) Landstromanlage, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik,
- b) Lastmanagement bei mehreren Landstromanlagen,
- c) Energiemanagementsysteme,
- d) Kennzeichnung,
- e) Fundament, Anfahrschutz Beleuchtung,
- f) Tiefbau Wiederherstellung der Oberfläche für Anlage und erforderliche Zuleitungen,
- g) Montage und Inbetriebnahme,
- h) Netzanschluss, dies heißt die technische Verbindung des Ladestandorts an das Nieder- oder Mittelspannungsnetz sowie das Telekommunikationsnetz,
- i) Ertüchtigung eines bestehenden Netzanschlusses und
- j) erforderliche Planungsleistungen Dritter.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- a) den Netzausbau oder Komponenten, die Teile des öffentlichen Stromnetzes darstellen,
- b) Eigenbauten und Gebrauchsgüter,
- c) Machbarkeitsstudien und Potenzialanalysen,
- d) Ausgaben für Verwaltung,
- e) Ausgaben für Personal und Betrieb,
- f) Ausgaben für Finanzierung und
- g) Umsatzsteuer, soweit diese nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist.

5.3

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben je Vorhaben. Ihre Höhe ist auf 150 000 Euro für eine einzelne Landstromanlage für die Güterbinnenschifffahrt und 525 000 Euro für eine einzelne Anlage der Personenschifffahrt begrenzt. Zuwendungsfähige Ausgaben für Dienstleistungen und fabrikneue Teile gemäß der Nummer 5.2 Satz 1 Buchstabe b bis j, die nicht einer einzelnen Landstromanlage zugerechnet werden können, sind anteilig auf die zu errichtenden Landstromanlagen umzulegen.

5.4

Kumulierungsverbot

Zuwendungen aus dieser Richtlinie dürfen nicht mit anderen staatlichen oder europäischen Zuwendungen kumuliert werden.

5.5

Europäisches Beihilferecht

Für Unternehmen im Sinne des europäischen Beihilferechts als Antragstellerin oder Antragsteller gilt, dass die nach den europäischen Beihilferegelungen zulässigen Förderhöchstgrenzen und Anmeldeschwellen nicht überschritten werden dürfen sowie die übrigen Voraussetzungen der entsprechenden Vorschriften, insbesondere Arti-

kel 56c der AGVO sowie die Nummern 5.5.1 bis 5.5.3, zu beachten sind.

5.5.1

Beträgt der Beihilfebetrug pro Vorhaben mehr als 2,2 Millionen Euro, darf dieser jedoch die Differenz zwischen den förderfähigen Ausgaben und dem mit der Investition erzielten Betriebsgewinn nicht übersteigen. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den förderfähigen Ausgaben abgezogen.

5.5.2

Die Förderung ist auf förderfähige Ausgaben von insgesamt 1 Million Euro pro Landstromanlage oder 5 Millionen Euro aller Vorhaben in einem Binnenhafen beschränkt. Zu Letzterem gehören auch die Anlegestellen in einem Fließgewässer, die sich in der gleichen Kommune wie der Binnenhafen befinden.

5.5.3

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der förderfähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die förderfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Hinweis auf die Zuwendungsgeber

Während des Baus und nach Fertigstellung der Landstromanlagen ist in geeigneter Form auf die Zuwendung durch den Bund und das Land Nordrhein-Westfalen hinzuweisen. Dabei ist das Logo des für Wirtschaft zuständigen Bundesministeriums unverändert und unverzerrt zu verwenden. Nach Abschluss der Zuwendung beziehungsweise nach Fertigstellung wichtiger Einzelmaßnahmen ist die Bundesförderung, zum Beispiel durch sicht- und lesbare Plaketten, Hinweistafeln oder ähnliches darzustellen. Logo und Wappen sind jeweils stets mit dem Zusatz „Gefördert durch:“ zu versehen. Dabei darf nicht der Eindruck entstehen, dass die Verwendung in amtlicher Funktion erfolgt. Insbesondere ist eine Verwendung des Logos oder Wappens im Briefkopf oder als Header einer Website keine geeignete Form.

6.2

Evaluierung

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, zum Zwecke der Evaluierung des Förderprogramms das Datum der Inbetriebnahme der Landstromanlage sowie nach Inbetriebnahme der Landstromanlage der Bewilligungsbehörde jährlich bis einschließlich zum 31. März eines Jahres Daten über die Anzahl der Schiffsanläufe, der abgenommenen Strommengen und die dadurch erzielten Einsparungen der Emissionen von Kohlenstoffdioxid, Schwefeldioxyde, Stickoxide und Feinstaub des vorangegangenen Kalenderjahres an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

7

Antrags- und Zuwendungsverfahren

7.1

Antragsverfahren

Die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung erfolgt über das von der Bewilligungsbehörde unter der Internetseite www.bra.nrw.de/4045740 zur Verfügung gestellte elektronische Antragsformular oder schriftlich. Die wahrheitsgemäßen Angaben im elektronischen Antragsformular müssen schriftlich bestätigt werden.

Der Antrag muss gemäß Artikel 6 Absatz 2 der AGVO mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Größe und Rechtsform der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) Ausgaben des Vorhabens,
- e) Art der Beihilfe, wie zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung, und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung,
- f) Öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Befreiungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, beziehungsweise eine mit der Genehmigungsbehörde abgestimmte Ankündigung, wann die fehlende Genehmigung oder Befreiung nachgereicht wird und
- g) Auszahlungsplan.

Dem Antrag ist ein Erläuterungsbericht mit folgenden Angaben beizufügen:

- a) Lage und Bezeichnung der Liegeplätze, die mit einer Landstromanlage ausgestattet werden sollen,
- b) Angaben zum Anlagentyp und Anzahl der Anschlüsse,
- c) Ausgabenschätzung mit Angaben, wie sich die Ausgaben gemäß Nummer 5.2 zusammensetzen,
- d) Angaben zum zeitlichen Ablauf des Vorhabens,
- e) Planungsunterlagen,
- f) Angaben zur Nutzungsgruppe beziehungsweise der Schiffstypen, wie zum Beispiel Frachtschiff oder Fahrgastschiff,
- g) Prognose zur jährlichen Anzahl der Nutzungen pro Schiffstyp, zur Gesamtstrommenge sowie zu den Minderungen der Emissionen von Kohlenstoffdioxid, Schwefeldioxyde, Stickoxide und Feinstaub, wobei zur Berechnung der voraussichtlichen Emissionseinsparungen die folgenden Emissionsdaten der Schiffsmaschinen pro erzeugter Kilowattstunden (kWh) zugrunde zu legen sind

Schiffstyp	g CO ₂ / kWh	g NO _x / kWh	g SO _x / kWh	g PM ₁₀ / kWh
Binnenschiff	721	8,1	0,04	0,15

- h) Erklärung, dass bei einer Nichterfüllung von Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe d die Zuwendung gemäß Nummer 7.6 anteilig verzinslich erstattet wird.

Antragsunterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

7.2

Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg:

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW
Postfach 10 25 45
44025 Dortmund

7.3

Bewilligungsverfahren

Der Bewilligungsbescheid wird elektronisch übersandt. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

7.4

Auszahlungsverfahren, Prüfrechte

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt auf Antrag, wenn diese Mittel innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

Die Bewilligungsbehörde behält sich eine Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung vor, das heißt zum Beispiel eine Prüfung der Originalbelege und eine Inaugenscheinnahme des Zuwendungsgegenstandes.

Ab einem Zuwendungsbetrag von 100 000 Euro werden dem Landesrechnungshof durch die Bewilligungsbehörde Abdrucke der Zuwendungsbescheide mit einer Zweitschrift des jeweiligen Antrags in elektronischer Form übersandt.

7.5

Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung beziehungsweise sinngemäßer Anwendung der Anlage 4 zu Nummer 10 VVG zu § 44 LHO gegenüber der zuständigen bewilligenden Stelle zu führen. Dabei kann, wo dies gemäß § 44 der LHO in Verbindung mit Nummer 10.1 VV zu § 44 der LHO möglich ist, ein vereinfachter Verwendungsnachweis erfolgen.

7.6

Rückzahlungspflichten

Wird vor der Zehn-Jahres-Frist die Landstromanlage außer Betrieb genommen oder nicht mehr mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen versorgt, sind für jedes Betriebshalbjahr, in dem dies der Fall ist, ein Zwanzigstel der Zuwendungen verzinslich zurück zu erstatten. Das Betriebshalbjahr, in dem die Anlage außer Betrieb genommen wird, gilt nicht, auch nicht anteilig, als Betriebszeit der außer Betrieb genommenen Landstromanlage. Die Betriebshalbjahre beginnen am 1. Januar beziehungsweise 1. Juli eines Jahres unabhängig von der kalendarisch genauen Betriebsaufnahme der Landstromanlage.

7.7

Veröffentlichungspflicht

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der AGVO müssen die in Anhang III der AGVO genannten Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro pro gefördertem Vorhaben auf der Beihilfetransparenzwebsite der EU-Kommission veröffentlicht werden.

8

Inkrafttreten, Außerkräfttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Errichtung von Landstromanlagen für die gewerbliche Binnenschifffahrt vom 31. Mai 2021 (MBL NRW S. 469), die zuletzt durch Runderlass vom 21. Dezember 2022 (MBL NRW 2023 S. 58) geändert worden ist, außer Kraft.

– MBL NRW 2024 S. 115

II.

Ministerium der Finanzen

Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung ab dem 1. Januar 2024

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen
P 1707-4/2023-0029223 – IV A 2
Vom 20. Dezember 2023

Die Sachbezugswerte betragen nach Artikel 1 der 14. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vom 27. November 2023 (BGBl I, Nr. 328) für das Kalenderjahr 2024:

Für das Frühstück	2,17 € (für 2023: 2,00 €)
Für das Mittag- und Abendessen jeweils	4,13 € (für 2023: 3,80 €)

– MBL NRW 2024 S. 118

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022
des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß
§ 96 Abs. 2 GO NRW**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 18. Dezember 2023

Der Jahresabschluss 2022 des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 18.12.2023

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2024 S. 119

**Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des
Landschaftsverbandes Rheinland ab 1.1.2024**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 22. Dezember 2023

Die Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ab 1.1.2024 sind im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 22.12.2023

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2024 S. 119

**Berichtigung der Vertretungsbefugnisse für den
Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Land-
schaftsverbandes Rheinland ab dem 1.1.2024**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 22. Dezember 2023

Die Berichtigung der Vertretungsbefugnisse für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 1.1.2024 ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 22.12.2023

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2024 S. 119

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entschädigung
der Mitglieder der Landschaftsversammlung und
der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den
Ausschüssen (Entschädigungssatzung)**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 22. Dezember 2023

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung) vom 21. Dezember 2023 ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 22. Dezember 2023

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2024 S. 119

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 22. Dezember 2023

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21. Dezember 2023 ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 22. Dezember 2023

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2024 S. 119

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 24,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569